

Aktenzeichen: 32-4354.31-8/St 2112

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Staatsstraße 2112
Pfarrkirchen - Simbach a. Inn**

Ortsumgehungen Neukirchen und Godlsham

von Abschnitt 420, Station 1,352 bis Abschnitt 480, Station 1,353

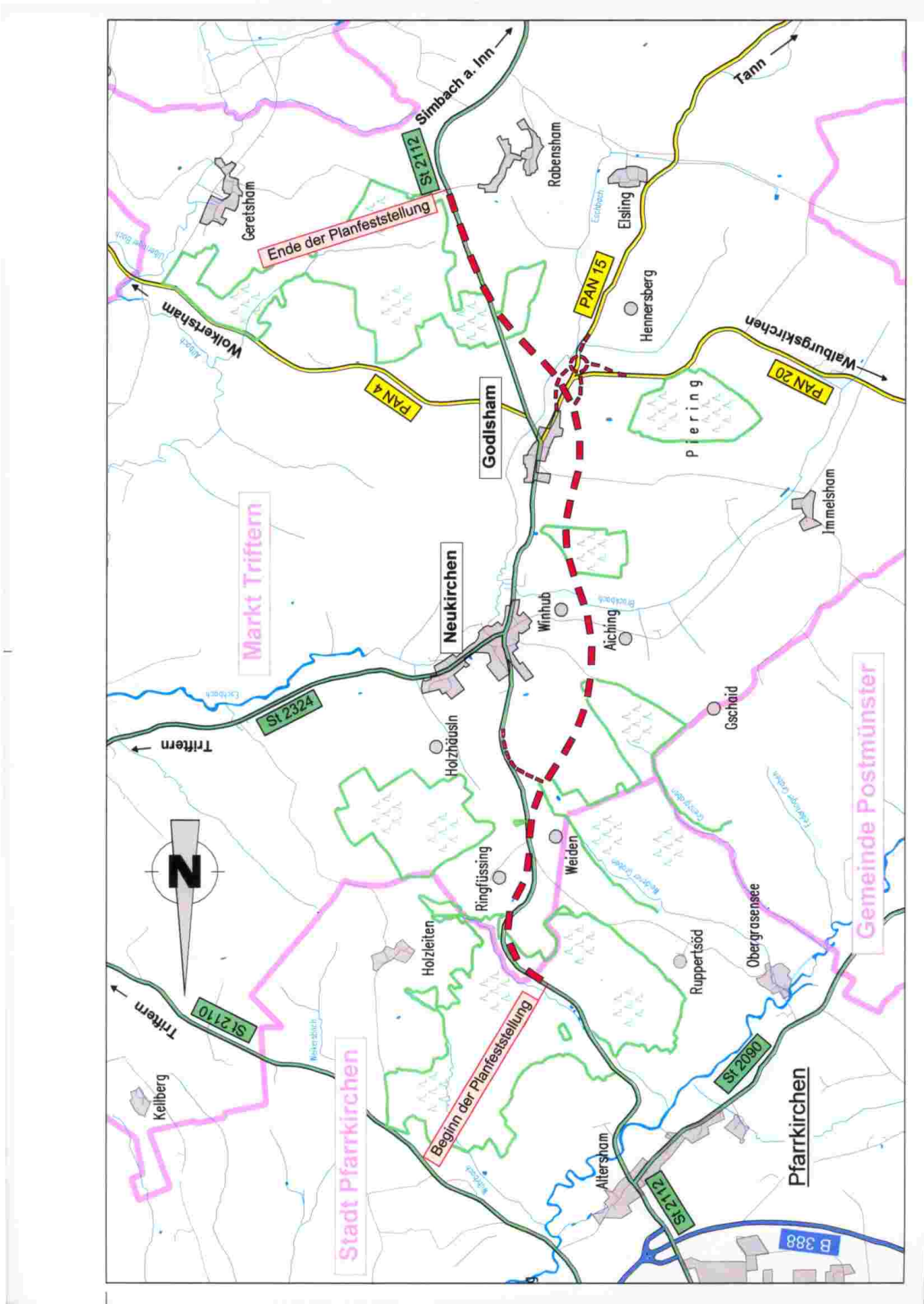
ANONYME FASSUNG

Landshut, 24.11.2009

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Deckblatt | 1 |
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Skizze des Vorhabens | 4 |
| Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen | 5 |
| A Tenor | 7 |
| 1. Feststellung des Plans | 7 |
| 2. Festgestellte Planunterlagen | 7 |
| 3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen | 9 |
| 3.1 Unterrichtungspflichten | 9 |
| 3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung | 10 |
| 3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen) | 10 |
| 3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz | 11 |
| 3.5 Verkehrslärmschutz | 12 |
| 3.6 Landwirtschaft | 12 |
| 3.7 Sonstige Nebenbestimmungen | 13 |
| 3.8 Zusagen / Vereinbarungen | 13 |
| 4. Wasserrechtliche Erlaubnisse | 15 |
| 4.1 Gegenstand / Zweck | 15 |
| 4.2 Plan | 15 |
| 4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen | 16 |
| 4.3.1 Rechtsvorschriften | 16 |
| 4.3.2 Einleitungsmengen | 16 |
| 4.3.3 Betrieb und Unterhaltung..... | 16 |
| 4.3.4 Anzeigepflichten | 16 |
| 5. Straßenrechtliche Verfügungen | 17 |
| 6. Entscheidungen über Einwendungen | 17 |
| 6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen | 17 |
| 7. Entscheidungsvorbehalte | 18 |
| 8. Kostenentscheidung | 18 |
| B Sachverhalt | 19 |
| 1. Beschreibung des Vorhabens | 19 |
| 2. Vorgängige Planungsstufen | 19 |
| 3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens | 19 |
| C Entscheidungsgründe | 22 |
| 1. Verfahrensrechtliche Bewertung | 22 |
| 1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen) | 22 |
| 1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen | 22 |
| 2. Materiell-rechtliche Würdigung | 25 |
| 2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen) | 25 |

| | |
|--|-----------|
| 2.2 Abschnittsbildung | 25 |
| 2.3 Planrechtfertigung / Planungsziel | 25 |
| 2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung | 26 |
| 2.4.1 Landes- und Regionalplanung, Raumordnung..... | 26 |
| 2.4.2 Planungsvarianten | 27 |
| 2.4.2.1 Beschreibung der Varianten | 27 |
| 2.4.2.2 Vergleich der Varianten | 28 |
| 2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)..... | 31 |
| 2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz | 31 |
| 2.4.4.1 Verkehrslärmschutz..... | 32 |
| 2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradiente usw. | 32 |
| 2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge | 32 |
| 2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung..... | 33 |
| 2.4.4.1.4 Ergebnis | 33 |
| 2.4.4.2 Schadstoffbelastung | 34 |
| 2.4.4.3 Bodenschutz | 35 |
| 2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege | 35 |
| 2.4.5.1 Verbote | 35 |
| 2.4.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang..... | 43 |
| 2.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)..... | 44 |
| 2.4.5.3.1 Eingriffsregelung | 44 |
| 2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen | 44 |
| 2.4.5.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen..... | 45 |
| 2.4.5.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung..... | 47 |
| 2.4.6 Gewässerschutz | 49 |
| 2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung | 49 |
| 2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse | 49 |
| 2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang..... | 49 |
| 2.4.8 Gemeindliche Belange..... | 53 |
| 2.4.9 Sonstige öffentliche Belange | 54 |
| 2.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen | 54 |
| 2.4.9.2 Fischereiliche Belange | 55 |
| 2.4.9.3 Wald..... | 55 |
| 2.5 Private Einwendungen | 56 |
| 2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden: 56 | |
| 2.5.1.1 Flächenverlust | 56 |
| 2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen | 57 |
| 2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen..... | 57 |
| 2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung..... | 57 |
| 2.5.1.2.3 Umwege | 58 |
| 2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung | 58 |
| 2.5.1.2.5 Vertretungskosten | 58 |
| 2.5.2 Einzelne Einwender | 59 |
| 2.6 Gesamtergebnis | 89 |
| 2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen | 89 |
| 3. Kostenentscheidung | 89 |
| Rechtsbehelfsbelehrung | 90 |
| Hinweis zur Auslegung des Plans | 91 |



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

| | |
|-------------|---|
| ABSP | Arten- und Biotopschutzprogramm |
| AGBGB | Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches |
| AIIMBI | Allgemeines Ministerialamtsblatt |
| ARS | Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV |
| B | Bundesstraße |
| BAB | Bundesautobahn |
| BArtSchV | Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BayBO | Bayerische Bauordnung |
| BayBodSchG | Bayerisches Bodenschutzgesetz |
| BayEG | Bayerisches Enteignungsgesetz |
| BayNatSchG | Bayerisches Naturschutzgesetz |
| BayStMdl | Bayerisches Staatsministerium des Innern |
| BayStrWG | Bayerisches Straßen- und Wegegesetz |
| BayVBl | Bayerische Verwaltungsblätter |
| BayVGH | Bayerischer Verwaltungsgerichtshof |
| BayVwVfG | Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz |
| BayWaldG | Bayerisches Waldgesetz |
| BayWG | Bayerisches Wassergesetz |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung |
| Bek | Bekanntmachung |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| 16. BImSchV | 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz |
| 22. BImSchV | 22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz |
| 24. BImSchV | Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung |
| BMVBW | Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BRS | Baurechtssammlung |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BWaldG | Bundeswaldgesetz |
| BWV | Bauwerksverzeichnis |
| DÖV | Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift |
| DVBl | Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift |

| | |
|---------|---|
| EKrG | Eisenbahnkreuzungsgesetz |
| 1. EKrV | 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung |
| FFH-RL | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie |
| Flnr. | Flurstücksnummer |
| FlurbG | Flurbereinigungsgesetz |
| FStrG | Fernstraßengesetz |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| GMBI | Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien) |
| GVS | Gemeindeverbindungsstraße |
| IGW | Immissionsgrenzwert |
| KG | Bayerisches Kostengesetz |
| LEP | Landesentwicklungsprogramm |
| MABI | Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung |
| MLuS | Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NVwZ | Neue Verwaltungszeitschrift |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| Plafer | Planfeststellungsrichtlinien |
| RdL | Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift |
| RE | Richtlinien für Entwurfsgestaltung |
| RLS-90 | Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| saP | spezielle artenschutzrechtliche Prüfung |
| SPA | special-protected-area-Gebiet (Vogelschutzgebiet) |
| St | Staatsstraße |
| StVO | Straßenverkehrsordnung |
| TKG | Telekommunikationsgesetz |
| UPR | Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPVwV | Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVP-RL | Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997 |
| V-RL | Vogelschutz-Richtlinie |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| Zeitler | Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz |

Aktenzeichen: 32-4354.31-8/St 2112

**Vollzug des BayStrWG;
St 2112 Pfarrkirchen - Simbach a. Inn;
Planfeststellung für die Ortsumgehungen Neukirchen und Godlsham von Abschnitt
420, Station 1,352 bis Abschnitt 480, Station 1,353 im Gebiet des Marktes Triftern und
der Stadt Pfarrkirchen, Landkreis Rottal-Inn**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Ortsumgehungen Neukirchen und Godlsham von Abschnitt 420, Station 1,352 bis Abschnitt 480, Station 1,353 wird mit den aus Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern vom 30.09.2008 und 31.03.2009 und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

| Unterlage Nr. | Bezeichnung (Inhalt) | Maßstab |
|--------------------------|---|-----------------|
| 1 | Erläuterungsbericht vom 12.06.2007, mit Roteintragungen | - |
| 2 | Übersichtslageplan vom 12.06.2007, nachrichtlich | 1 : 100.000 |
| 3 | Übersichtslageplan, Luftbildplan, Deckblatt vom 30.09.2008 und 31.03.2009, mit Roteintragungen | 1 : 5.000 |
| 6 | Regelquerschnitte vom 12.06.2007 | 1 : 100 |
| 7.1 Blatt 1 | Lageplan, Deckblatt vom 30.09.2008 und 31.03.2009, mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |
| 7.1 Blatt 2 | Lageplan, Deckblatt vom 30.09.2008 und 31.03.2009, mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |
| 7.1 Blatt 3 | Lageplan, Deckblatt vom 30.09.2008 und 31.03.2009 | 1 : 1.000 |
| 7.1 Blatt 4 | Lageplan, Deckblatt vom 30.09.2008, mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |
| 7.1 Blatt 5 | Lageplan, Deckblatt vom 30.09.2008 | 1 : 1.000 |
| 7.2 | Bauwerksverzeichnis vom 12.06.2007, mit Deckblättern vom 30.09.2008 und 31.03.2009, mit Roteintragungen | - |
| 7.3 Blatt 1 | Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen, Deckblatt vom 30.09.2008 und 31.03.2009 | 1 : 5.000 |
| 8.1 Blatt 1 | Höhenplan St 2112 vom 12.06.2007, mit Roteintragungen | 1 : 5.000 / 500 |

| Unterlage Nr. | Bezeichnung (Inhalt) | Maßstab |
|---------------|---|-----------------|
| 8.2 Blatt 1 | Höhenplan GVS bei Winhub vom 12.06.2007 | 1 : 1.000 / 100 |
| 8.3 Blatt 1 | Höhenplan PAN 15 vom 12.06.2007 | 1 : 1.000 / 100 |
| 8.4 Blatt 1 | Höhenplan PAN 20 vom 12.06.2007 | 1 : 1.000 / 100 |
| 8.5 Blatt 1 | Höhenplan St 2324 / PAN 15 vom 12.06.2007, mit Roteintragungen | 1 : 1.000 / 100 |
| 10.1 | Verzeichnis der Brücken und anderer Ingenieurbauwerke vom 12.06.2007, mit Roteintragungen | - |
| 11.1 | Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 12.06.2007 | - |
| 11.2 Blatt 1 | Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen vom 12.06.2007, mit Roteintragungen | 1 : 5.000 |
| 12 | Unterlagen zum Naturschutzrecht vom 12.06.2007 | - |
| 12.1 | Textteil zur landschaftspflegerischen Begleitplanung vom 12.06.2007 | - |
| 12.2 Blatt 1 | Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 12.06.2007, mit Roteintragungen | 1 : 5.000 |
| 12.3 Blatt 1 | Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 12.06.2007 | 1 : 1.000 |
| 12.3 Blatt 2 | Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 12.06.2007, mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |
| 12.3 Blatt 3 | Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 12.06.2007, mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |
| 12.3 Blatt 4 | Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 12.06.2007, mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |
| 12.3 Blatt 5 | Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 12.06.2007, mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |
| 12.3 Blatt 6 | Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 12.06.2007 | 1 : 1.000 |
| 12.3 Blatt 7 | Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 12.06.2007 | 1 : 1.000 |
| 12.4 | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 12.06.2007 | |
| 13.1 | Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 12.06.2007 | |
| 13.1.1 | Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen, mit Roteintragungen | |
| 13.1.2 Blatt1 | Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen vom 12.06.2007, mit Roteintragungen | 1 : 5.000 |
| 13.1.3 | Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer, mit Roteintragungen | - |
| 13.2.1 | Unterlagen zu den sonstigen wasserrechtlichen Sachverhalten - Gewässerverlegungen vom 12.06.2007, mit Roteintragungen | - |
| 13.2.1.1 | Erläuterungsbericht zu den geplanten Gewässerverlegungen vom 12.06.2007, mit Roteintragung | - |
| 13.2.1.2 Bl.1 | Lageplan Gewässerverlegung Eschbach vom 12.06.2007 | 1 : 500 |
| 13.2.1.2 Bl.2 | Lageplan Gewässerverlegung Bruckbach vom 12.06.2007, mit Roteintragungen | 1 : 500 |
| 13.2.1.2 Bl.3 | Lageplan Gewässerverlegung Graben zum Eschbach vom 12.06.2007 | 1 : 500 |

| Unterlage Nr. | Bezeichnung (Inhalt) | Maßstab |
|---------------|---|-----------------|
| 13.2.1.3 Bl.1 | Bachlängsschnitt Eschbach vom 12.06.2007 | 1 : 1.000 / 100 |
| 13.2.1.3 Bl.2 | Bachlängsschnitt Bruckbach vom 12.06.2007, mit Roteintragungen | 1 : 1.000 / 100 |
| 13.2.1.4 Bl.1 | Bachquerschnitt Eschbach vom 12.06.2007 | 1 : 100 |
| 13.2.1.4 Bl.2 | Bachquerschnitt Bruckbach vom 12.06.2007 | 1 : 100 |
| 13.2.2 | Unterlagen zu den sonstigen wasserrechtlichen Sachverhalten - Hydraulische Berechnung Eschbach - vom 12.06.2007 | - |
| 13.2.2.1 | Erläuterungsbericht, hydraulische Berechnung für den Eschbach vom 12.06.2007 | - |
| 13.2.2.2 Bl.1 | Lageplan Überschwemmungsgrenzen vom 12.06.2007 | 1 : 1.000 |
| 14.1 | Grunderwerbsverzeichnis, Deckblatt vom 30.09.2008 und 31.03.2009, mit Roteintragungen | - |
| 14.2 Bl. 1 | Grunderwerbsplan, Deckblatt vom 30.09.2008 und 31.03.2009 | 1 : 1.000 |
| 14.2 Bl. 2 | Grunderwerbsplan, Deckblatt vom 30.09.2008, mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |
| 14.2 Bl. 3 | Grunderwerbsplan, Deckblatt vom 30.09.2008 und 31.03.2009, mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |
| 14.2 Bl. 4 | Grunderwerbsplan, Deckblatt vom 30.09.2008 | 1 : 1.000 |
| 14.2 Bl. 5 | Grunderwerbsplan, Deckblatt vom 30.09.2008 | 1 : 1.000 |
| 14.2 Bl. 6 | Grunderwerbsplan vom 12.06.2007, mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |
| 14.2 Bl. 7 | Grunderwerbsplan vom 12.06.2007, mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |

3. **Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

3.1 **Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom AG etwa 6 Monate vorher, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann. Es ist geplant, die die Trasse querenden oberirdischen Fernmeldelinien als unterirdische Querungen umzubauen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der E.ON Bayern AG, Kundencenter Eggenfelden, Landshuter Str. 22, 84307 Eggenfelden, soweit möglich 6 Monate vorher, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden o.g. Kundencenter zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfrei-

leitungen ist besondere Vorsicht geboten. Anker- und Zugseile von Zugmaschinen sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch nicht in die Hochspannungsleitungen schnellen können.

3.1.3 Dem Markt Triftern, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasser- und Kanalleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

3.1.5 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Bachböschungen unverzüglich durch standortgerechte Bepflanzung (Schwarzerlen, Eschen, Rohrglanzgras, Gräser) vor Abschwemmungen zu sichern.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.3.1 Beidseitig des Eschbaches und des Bruckbaches sind im Änderungsbereich Gewässerentwicklungstreifen von mindestens 10 m Breite herzustellen.

3.3.2 Quer- und Längsbauwerke sind in den Verlegungsabschnitten des Eschbaches und des Bruckbaches herzustellen, wenn sich langfristig nach Fertigstellung der Gewässerverlegungen die Notwendigkeit hierfür zeigt.

3.3.3 Die Belange des Naturschutzes und der Fischerei sind während der Bachverlegungen zu berücksichtigen.

3.3.4 Der Straßenbaulasträger hat den Abflussquerschnitt im Kreuzungsbereich bis 10 m ober- und unterhalb der Bauwerksachse ständig freizuhalten.

3.3.5 Zur Strukturierung des Wasserkörpers ist das Mittelwassergerinne der zu verlegenden Gewässerstrecken in gewissen Abständen einzuschnüren und im Anschluss daran birnenförmig aufzuweiten. In jede Aufweitung ist eine Gumpe mit einer Wassertiefe von mindestens 0,4 m (bei MNQ) einzubauen.

3.3.6 Die Gewässerbettausbildung und -dimensionierung des Grabens zum Eschbach ist am Bestand des natürlichen Grabenabschnittes auszurichten.

3.3.7 Beidseitig dieses Gewässers ist ein Uferstreifen von ca. 3 m anzulegen, um die Einträge der Landwirtschaft zu mindern und eine naturnahe Entwicklung des Gewässers zu ermöglichen (Graben zum Eschbach).

3.3.8 Im Durchlass des Grabens zum Eschbach ist mindestens 30 cm Sohlssubstrat aufzubringen.

- 3.3.9 Der Straßenbulasträger hat die Unterhaltung des Grabens im Bauwerksbereich von 5 m oberhalb des Einlaufes bis 10 m unterhalb des Auslaufes zu übernehmen (Graben zum Eschbach).
- 3.3.10 Die Sohle der Gewässer ist jeweils durchgehend so zu gestalten, dass auch bei Niedrigwasserabfluss die biologische Durchgängigkeit gewährleistet ist (Anforderung bei mittlerem Niedrigwasserabfluss: Mindestwassertiefe im Stromstrich an jedem Querschnitt 0,10 m und gleichzeitig maximal 1,0 m/s Fließgeschwindigkeit).
- 3.3.11 Gewässerufer sind, soweit aus wasserwirtschaftlicher Sicht möglich, mit ingenieurbioologischen Methoden zu sichern. Wenn eine Steinsicherung erforderlich ist, ist diese mit großen Steinen (grober Steinwurf) so durchzuführen, dass bis in Mittelwasserhöhe möglichst große Hohlräume, Vorsprünge, Buchten, Unterstände etc. entstehen.
- 3.3.12 In abflusswirksamen Bereichen der Überschwemmungsgebiete dürfen auch vorübergehend keine Aufschüttungen, Materiallagerungen oder dergleichen vorgenommen werden.
- 3.3.13 Wassergefährdende Stoffe, z. B. Treibstoffe, Schmierstoffe, Öle, dürfen in den Überschwemmungsgebieten der Bäche nicht gelagert werden.
- 3.3.14 Die ins Eigentum der Straßenbauverwaltung gehenden Ufergrundstücke sind extensiv zu nutzen oder stillzulegen. Düngung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Bereich dieser Ufergrundstücke darf nicht mehr erfolgen.
- 3.3.15 Die Arbeiten an den Gewässern müssen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Pfarrkirchen, erfolgen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen, insbesondere wird für die erforderliche Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen o. ä. die Ausnahmen von den Verboten des Art. 13e BayNatSchG erteilt, mit der Maßgabe, dass auf die Fauna Rücksicht zu nehmen ist, soweit dies wirtschaftlich und baubetrieblich vertretbar ist. Rodungen und Eingriffe in Hecken usw. sind nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen.
Ebenso wird gemäß Art. 13d Abs. 2 BayNatSchG aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls eine Ausnahme von dem Verbot der Zerstörung von Biotopen zugelassen.
Außerdem werden nach § 43 Abs. 8 BNatSchG die in C 2.4.5.1.2 genannten Ausnahmen von Artenschutzverboten (§ 42 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG) zugelassen.
- 3.4.2 Die Ausgleichsmaßnahme A 1 muss bereits vor Beginn der Bauarbeiten soweit abgeschlossen sein, dass sie den artenschutzrechtlichen Zweck erfüllt (saP S. 22 oben und S. 30). Die übrigen in der Planunterlage 12 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein.
Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Ökoflächenkataster zu melden.
Bei der Ausgleichsmaßnahme A 2 (Waldbegründung) sollen punktuell Totholzelemente (Stämme/Wurzeln) künstlich eingebracht werden (15-20 Stämme).
- 3.4.3 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben etc.) abgelagert werden. In den übrigen (unbedenklichen) Bereichen ist es gestattet, Erdwälle zur Abschirmung von Wohngebäuden in angemessenem Umfang aufzuschütten.
Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.4.4 Die nach Unterlage 12 vorgesehenen Baufeldprüfungen und Bauzeitenbeschränkungen sind einzuhalten. Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte etc.) zu erfolgen.

- 3.4.5 Bei den Pflanzmaßnahmen ist entsprechend dem Merkblatt „Autochthone Gehölze - Verwendung bei Pflanzmaßnahmen“, soweit sachlich geboten (Ausgleichsflächen) und im Einzelfall verfügbar, autochthones Pflanzgut zu verwenden. Autochthone Pflanzen sollten auch für Gehölzpflanzungen entlang der Bachufer, in der Bachauflage, in Bereichen, die direkt mit diesen in Kontakt stehen, und bei Maßnahmen, die im Kontakt mit gehölzbetonten kartierten Biotopen oder Wäldern stehen, verwendet werden.
- 3.4.6 Soweit möglich, sollten im Bereich der Ausgleichsfläche sowie der Gestaltungsmaßnahmen am Bruckbach und Eschbach Amphibienlebensräume geschaffen werden.
- 3.4.7 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Das Abnahmeprotokoll ist der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 3.4.8 Um der Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten, verursacht durch Erdarbeiten, entgegenzuwirken, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

3.5 Verkehrslärmschutz

- 3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.6.5 Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden und die maximale Mietenhöhe sollte nicht höher als 2 m sein. Bei einer Zwischenlagerung über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden Pflanzen begrünt werden. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung möglichst mit Kettenfahrzeugen und bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen. Die Durchführung der Rekultivierung ist auf Antrag in einem schriftlichen Übergabeprotokoll zwischen Baulastträger und den Betroffenen festzuhalten.
- 3.6.6 Die während der Baudurchführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme im Benehmen mit den Grundstückseigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den festzuhaltenden ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht. Tiefreichende und nachhaltige Bodenverdichtungen beim Baubetrieb sind zu vermeiden. Bodenverdichtungen sind vor einer Wiederbefüllung im Untergrund fachgerecht zu lockern. Fremdbestandteile sind zu entfernen.

3.6.7 Bei der Rekultivierung von Straßen ist auf eine vollständige Entfernung des Aufbruchmaterials incl. der Bankette zu achten, insbesondere wenn die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen.

3.6.8 Der Vorhabensträger hat sich um Ersatzland für die landwirtschaftlichen Betriebe, bei denen Existenzprobleme auftreten können, zu bemühen.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 Fischereiliche Belange

Baumaterialreste dürfen im Gewässer nicht abgelagert, Betonschlempe darf nicht eingeleitet werden.

Vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben ist das Gewässer in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten abzufischen. Die Fische sind zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.

Bei Maßnahmen an Gewässern ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

3.7.2 Wald

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendige Rodung wird gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

Die vorgesehenen Waldrandunterpflanzungen sind mit den Grundstückseigentümern und dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen abzustimmen. Die Unterbaumaßnahmen sollten gleichzeitig mit dem Trassenaufrieb beginnen.

Für die Zufahrten gilt A 3.6.2 entsprechend.

Die Initialpflanzung für Auwald am Bruckbach ist mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen abzustimmen.

Die baubedingten Rodungsarbeiten in den Wäldern sind Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

3.7.3 Hinweis zum Grunderwerb

Soweit in den Grunderwerbsunterlagen Flächen aus gewidmeten Straßen und Wegen im Eigentum von Gebietskörperschaften als „Erwerbsflächen“ bezeichnet sind, gilt Art. 11 Abs. 4 BayStrWG.

3.8 Zusagen / Vereinbarungen

3.8.1 Der Vorhabensträger hat in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 30.09.2008 zugesagt, die Grundbereitstellung des Grundstückes FlNr. 1609, Gemarkung Neukirchen, der Teilnehmergeinschaft Neukirchen mit dem Vorsitzenden im **Amt für ländliche Entwicklung** abzuklären. Ebenso soll die Einleitung von Oberflächenwasser aus der Plantrasse in die Anlagen der Teilnehmergeinschaft abgeklärt werden.

3.8.2 Als Grenzabstände wurden vom Vorhabensträger im Regelfall für Sträucher 2 m und für Bäume 4 m nach Art. 48 AGBGB genannt. Bei der Gestaltungsmaßnahme G 12 werden, soweit möglich, säulenförmige Bäume gepflanzt.

3.8.3 Bei der Rekultivierung von Straßen hat der Vorhabensträger eine ausreichende Humusabdeckung zugesagt.

- 3.8.4 Für den Einmündungsbereich des geplanten öFW in die Kreisstraße PAN 20 (BWV Nr. 79) hat der Vorhabensträger zugesagt, in Abstimmung mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Rottal-Inn, die Fahrbahnbreite auf 4,5 m zu erhöhen und für die Bemessung die Schleppkurve eines LKWs mit Anhänger zu wählen. Die Verkehrsinsel der PAN 20 soll verkleinert werden. Die Bankette werden mit Rasengittersteinen befestigt.
- 3.8.5 Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Auffüllfläche bei Bau-km 1+000 bis 1+210, die nicht für landschaftsgestalterische Zwecke benötigt wird, östlich der Plantrasse ordnungsgemäß zu rekultivieren und ausreichend mit Oberboden anzudecken. Die nicht zwingend für den Straßenbau benötigten Grundstücke werden dem **Einwender Nr. 204** wieder zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassen.
- 3.8.6 Für **Einwender Nr. 207** hat der Vorhabensträger zugesagt, die bestehende Staatsstraße im Bereich der westlichen Restfläche von Flnr. 369, Gemarkung Neukirchen, rückzubauen, ordnungsgemäß zu rekultivieren, an die Restfläche von Flnr. 369 anzupassen und die Fläche zum Erwerb anzubieten.
- 3.8.7 Für **Einwender Nr. 212** hat der Vorhabensträger zugesagt, den offenen Graben, der als Zulauf zum RRB 2 dient, um etwa 25 m zu verkürzen.
- 3.8.8 Der Vorhabensträger hat für **Einwender Nr. 216** im Erörterungstermin erklärt, das Regenrückhaltebecken 7 zum Grundstück Flnr. 1473/1, Gemarkung Neukirchen, hin einzuzäunen.
Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 25.03.2009 vorgeschlagen, den Einschnittsbereich am „Braunauer Berg“ über das Anwesen hinaus in Form eines 1,5 m hohen Erdwalls bis Bau-km 4+290 „künstlich“ zu verlängern. Falls der entsprechende Grund bereitgestellt wird, würde der Erdwall auch auf 2,5 m erhöht. Auch ein Erdwall westlich der Gemeindestraße wäre möglich. Nachträgliche Entscheidungen werden vorbehalten.
- 3.8.9 Für den **Einwender 217** will der Vorhabensträger das überflüssige Teilstück des Wirtschaftsweges Flnr. 1488, Gemarkung Neukirchen, rekultivieren und dem Grundstück Flnr. 1484/2, Gemarkung Neukirchen, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Marktes Triftern, zuschlagen.
- 3.8.10 Der Vorhabensträger hat sich in seiner Stellungnahme für den **Einwender Nr. 224**, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landkreises Rottal-Inn, bereit erklärt, die bestehende Kreisstraße PAN 20 (nördlich der künftigen PAN 20, westlich des öFW BWV Nr. 79) rückzubauen und dem angrenzenden Gelände anzugleichen, so dass der Teilbereich des Grundstückes Flnr. 2253, Gemarkung Neukirchen, wieder einheitlich genutzt werden kann. Der Vorhabensträger wird auch aus Überschussmassen auf dem Grundstück Flnr. 2253 einen Erdwall schütten, wenn die dafür benötigte Fläche bereitgestellt wird. Die Details der Ausführung werden im Vorfeld der Bauausführungsplanung zwischen dem Vorhabensträger und den Einwendern abgestimmt. Nachträgliche Entscheidungen werden vorbehalten.
- 3.8.11 Der Vorhabensträger hat sich bereit erklärt, einen Erdwall aus Überschussmassen auf den Grundstücken Flnrn. 1578, 1582, 1588 und 1591, jeweils Gemarkung Neukirchen, (an der Ostseite der Plantrasse) zu schütten. Der bereits vorgesehene Erdwall (BWV Nr. 90) soll von 2,0 m auf 2,50 m erhöht werden. Voraussetzung hierfür ist jeweils die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer. Nachträgliche Entscheidungen werden vorbehalten.
- 3.8.12 Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme für die **Einwender Nrn. 222 und 228** zugesagt, die Auffüllung bei Flnrn. 1479/1, 1480 und 1484, Gemarkung Neukirchen, fachgerecht durchzuführen. Es ist vorgesehen, den Bereich mit überschüssigem Oberboden (Humus) aufzufüllen.

- 3.8.13 Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme für den **Einwender Nr. 230** zugesagt, einen Privatweg auf dem Grundstück Flnr. 1663, Gemarkung Neukirchen, von etwa Bau-km 2+510 re bis Bau-km 2+770 re herzustellen. Die Anlage eines Lagerplatzes und eines Lkw-Wendeplatzes wird bei einem Ortstermin besprochen und festgelegt. Wegen der befürchteten Grundwasserabsenkung und erwarteten schädlichen Auswirkungen für das Waldgrundstück des Einwenders Nr. 230 wird der Vorhabensträger eine Beweissicherung vor Beginn der Bauarbeiten durchführen.
- 3.8.14 Für den landwirtschaftlichen Betrieb des **Einwenders Nr. 232** hat der Vorhabensträger das Grundstück Flnr. 2334, Gemarkung Neukirchen, als Ersatzland zugesagt. Außerdem hat er die Übernahme des Restgrundstückes aus Flnr. 1646 östlich der Trasse zugesagt. Südlich des Bauwerkes 2.2 hat der Vorhabensträger die Errichtung einer Grabenmulde am Dammfuß westlich der Plantrasse zugesagt.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Staatsstraße 2112 von Abschnitt 420, Station 1,352 bis Abschnitt 480, Station 1,353, und Geländewassers in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt:

- bei Bau-km 0+020 li in den Ringfüssinger Bach über Regenrückhaltebecken 1 (Einleitungsstelle E 1.1)
- bei Bau-km 1+100 re in den Weidener Graben über Regenrückhaltebecken 2 (Einleitungsstelle E 2)
- bei Bau-km 1+370 li in einen Graben zum Eschbach (Einleitungsstelle E 3.1)
- bei Bau-km 1+690 li in einen Graben zum Eschbach über Regenrückhaltebecken 3 (Einleitungsstelle E 3.2)
- Bei Bau-km 2+370 li in den Bruckbach über Regenrückhaltebecken 4 (Einleitungsstelle E 4)
- bei Bau-km 2+860 li in den Eschbach über Regenrückhaltebecken 5 (Einleitungsstelle E 6.2)
- bei Bau-km 3+680 re in den Eschbach (Einleitungsstelle E 8.1)
- bei Bau-km 3+490 li in einen Graben zum Eschbach (Einleitungsstelle E 8.2)
- bei Bau-km 3+670 li in den Eschbach über Regenrückhaltebecken 6 (Einleitungsstelle E 8.3)
- Bei Bau-km 4+350 re in einen Graben zum Eschbach über Regenrückhaltebecken 7 (Einleitungsstelle E 9)
- Niederschlagswasser aus der Fläche A 1.4 über eine Muldenversickerung in das Grundwasser

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

| Einleitungsstelle | Baukilometer | Einleitungsmenge l/s |
|-------------------|--------------|----------------------|
| E 1.1 | 0+020 li | 15 |
| E 2 | 1+100 re | 10 |
| E 3.1 | 1+370 li | 40 |
| E 3.2 | 1+690 li | 25 |
| E 4 | 2+370 li | 35 |
| E 6.2 | 2+860 li | 136 |
| E 8.1 | 3+680 re | 27 |
| E 8.2 | 3+490 li | 36 |
| E 8.3 | 3+670 li | 22 |
| E 9 | 4+350 re | 30 |

4.3.3 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist. Regenrückhaltebecken sind mit Abscheider für Leichtflüssigkeiten auszustatten. Das einzuleitende Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

4.3.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Baubeginn und Bauende sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Pfarrkirchen, rechtzeitig anzuzeigen.

Der Vorhabensträger muss innerhalb von 3 Monaten nach Bauabnahme dem Wasserwirtschaftsamt eine Fertigung der Bestandspläne vorlegen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen (Unterlagen 7.2 und 7.3). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der in Anlage 4 zur VollzBek-BayStrWG. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

6.1.1 Soweit private Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel Trink- oder Brauchwasserbrunnen oder Quellen) betroffen sein können, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Falls dies nicht gelingt, ist für den rechtlich geschützten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädigung.

Vor Baubeginn ist bezüglich Qualität und Quantität des Wassers eine Beweissicherung durchzuführen. Hinsichtlich der Rohrleitung BWV Nr. 36 ist auch zu prüfen, ob die Führung im Fassungsbereich vermieden werden kann. Die Leitung ist dicht auszuführen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

6.1.2 Für den überbauten Schönungsteich der Hauskläranlage des **Einwenders Nr. 207** ist auf Grundlage des Wasserrechtsbescheides vom 16.04.1987 in Abstimmung mit dem Landratsamt Rottal-Inn, Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt eine geeignete Ersatzmaßnahme zu schaffen.

6.1.3 Beim Bauwerk 2.2 ist für die **Einwender Nrn. 230 und 232** die Durchfahrt zu ermöglichen. Die Querungsmöglichkeit soll mindestens 2,5 m breit und 2,8 m hoch sein. Eine Befestigung zum Beispiel mit Rasengittersteinen oder Spurplatten sollte auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sicherungs- und Unterhaltungspflichten sind in einer Vereinbarung zu regeln. Die Benutzung der Grundstücke Flnrn. 1633 und 1648 für die Zuwegung ist vom Vorhabensträger, sofern möglich, durch Fahrtrechte zu sichern. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Entscheidungsvorbehalte

Entscheidungen über die Verlegung der Leitungen der Deutschen Telekom AG werden vorbehalten für den Fall, dass keine einvernehmliche Lösung mit dem Vorhabensträger zustande kommt.

Die abschließende Festlegung der Lage von Bushaltebuchten und etwaigen dazugehörigen Über- oder Unterführungen wird vorsorglich vorbehalten.

8. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Staatsstraße 2112 ist eine Verbindungsachse zwischen Pfarrkirchen (Bundesstraße 388) und Simbach a. Inn (Bundesstraße 12). Sie hat für den Landkreis Rottal-Inn als Zubringer zur geplanten A 94 und nach Österreich eine überregionale Verkehrsbedeutung.

Der mit diesem Beschluss behandelte ca. 4,7 km lange Ausbau der St 2112 beginnt im Waldbereich ca. 700 m nördlich von Ringfüssing. Die Steigung der Straße liegt hier bei 4,9 %. Die Trasse ist in Richtung Süden zunächst bis auf Höhe Weiden „bestandsorientiert“ zum Ausbau geplant. Im weiteren Verlauf umgeht sie Neukirchen im Westen, überquert den Bruckbach mit einem ca. 8,5 m hohen Damm, quert dann auf etwa 207 m ein Waldgebiet und ist anschließend in einem ca. 9 m tiefen Einschnitt in einem Abstand von mindestens 90 m westlich von Godlsham geplant. Auf Höhe der Eschbachtalquerung, bei der sich ein rd. 9 m hoher Damm ergibt, ist südlich des Anschlussastes ein Verteilerkreis für die Verbindung mit den Kreisstraßen PAN 15 und PAN 20 und damit auch zur bestehenden St 2112 vorgesehen. Bei Hennersberg wird die Trasse bei einer Steigung von 5,15 % im Einschnitt geführt und an die derzeitige Staatsstraße 2112 angebunden. Ab hier wird sie „bestandsorientiert“ bis nördlich von Rabensham ausgebaut.

Die Planunterlagen sehen einen frostsicheren Oberbau mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 7,5 m vor. Für das Bauvorhaben sind neun Ingenieurbauwerke erforderlich. Fünf Spann- bzw. Stahlbetonbrücken sind als Über- bzw. Unterführungsbauwerke von Gemeindestraßen geplant. Der Bruckbach wird mittels eines Stahlbetonbogens unterführt und das Eschbachtal mit der Kreisstraße PAN 15 soll mit einer Dreifeldbrücke aus Spannbeton mit einer Gesamtstützweite von etwa 98 m überspannt werden. Zwei Wellstahlrohrdurchlässe sind als Unterführung eines weiteren Baches bzw. eines Grabens erforderlich.

Die Entwässerung erfolgt unter anderem über 7 Regenrückhaltebecken.

Parallelwege sind zur Aufrechterhaltung des nachgeordneten Wegenetzes und zur Erschließung von Grundstücken vorgesehen.

Landschaftspflegerische Maßnahmen sind zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen. Außerdem sind Gestaltungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen geplant.

Die Einzelheiten der Baumaßnahme sind in den festgestellten Unterlagen, auf die Bezug genommen wird, beschrieben und planerisch dargestellt.

2. Vorgängige Planungsstufen

Im 6. Ausbauplan für Staatsstraßen ist das Projekt in der 1. Dringlichkeit enthalten.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 12.06.2007 beantragte das Staatliche Bauamt Passau, Servicestelle Pfarrkirchen, für die Ortsumgehungen Neukirchen und Godlsham das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 22.06.2007 bis 25.07.2007 bei der Stadt Pfarrkirchen und vom 03.07.2007 bis 02.08.2007 beim Markt Triftern nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Pfarrkirchen bis spätestens 10.08.2007, beim Markt Triftern bis spätestens 17.08.2007 oder bei der Regierung von Niederbayern innerhalb dieser Fristen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Pfarrkirchen
- Markt Triftern
- Landratsamt Rottal-Inn
- Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Pfarrkirchen
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Außenstelle Landshut
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Vermessungsamt Pfarrkirchen
- Regionalbeauftragter für die Region Landshut (13)
- Bayerischer Bauernverband
- E.ON Bayern AG
- Deutsche Telekom AG
- Regionalbus Ostbayern GmbH
- Wassergenossenschaft Neukirchen
- Jagdgenossenschaften
- Fischereiberechtigte
- Busunternehmen
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesverband der dt. Gebirgs- und Wandervereine
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 27., 28. und 29.01.2009 im Bürgerhaus in Neukirchen, Immelshamer Straße 8, 84371 Neukirchen erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Wegen der Anlage eines Privatweges von etwa Bau-km 2+510 re bis Bau-km 2+770 re zur Erschließung des Waldkomplexes westlich der Plantrasse wurde eine ergänzende Anhö-

rung durchgeführt. Die Planänderung wurde dem Betroffenen mit Schreiben vom 18.03.2009 mit der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, übersandt.

Ebenso wurden Betroffene zur Verschiebung der Trasse um etwa 5 m nach Westen im Bereich Ringfüssing ergänzend angehört. Die Planänderung wurde mit Schreiben vom 21.04.2009 dem Markt Triftern, der Rechtsanwaltskanzlei Labbé und Partner und einem Betroffenen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. Einwendung übersandt.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

1.2.1 Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und UVP-Änderungsrichtlinie keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die in Art. 37 BayStrWG festgesetzten Werte werden nicht erreicht. Es handelt sich um eine zweistreifige Staatsstraße mit einer Neubaulänge von 4,7 km. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

1.2.2 Gemäß § 3 UVPG i.V.m. Ziff. 13.16 der dortigen Anlage 1 und Anlage III zum BayWG (Art. 83 Abs. 3 BayWG) ist bei sonstigen Ausbauvorhaben an Gewässern in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (A) festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter Anwendung der Kriterien der Anlage III, Teil II, Ziffern 2 und 4, können hier erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Gewässerausbaumaßnahmen verneint werden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Standortes. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (1, 7 und insbesondere 12 sowie 13).

Merkmale der Vorhaben, Standort:

Im Bereich von Bau-km 2+300 wird der Bruckbach, ein Gewässer III. Ordnung, von der Plantrasse gekreuzt und auf einer Länge von ca. 225 m verlegt. Die mittlere Niedrigwasserführung beträgt ca. 5 l/s. Das bestehende durchschnittliche Gefälle beträgt 15 ‰, das künftige etwa 9,5 ‰. Der vorhandene Querschnitt ist als unregelmäßiges Trapezprofil aus-

gebildet. An den Prallufeln sind Uferanbrüche festzustellen. Das Gerinne soll nach Verlegung verfüllt werden. Der künftige Querschnitt ist mit durchgehender Gewässersohle für Niedrigwasserabfluss mit wechselnden Uferbreiten vorgesehen. Beidseitig des Bruckbaches werden Gewässerentwicklungsflächen von jeweils mindestens 10 m bereitgestellt, im Querungsbereich der Bogenbrücke, die eine Spannweite von 16 m erhält, jeweils etwa 6 m. Als gewässerökologische Initialmaßnahme ist eine Sohlsubstratverpflanzung geplant.

Bei Bau-km 3+450 wird ein Graben zum Eschbach, ein Gewässer III. Ordnung, von der Plantrasse gekreuzt und auf einer Länge von 120 m verlegt. Die mittlere Niedrigwasserführung beträgt in etwa 1,6 l/s. Das vorhandene und künftige Gefälle liegt bei ca. 2 ‰. Der künftige Querschnitt wird dem Bestand angepasst, das bestehende Gerinne verfüllt. Beidseitig des Grabens ist ein Pufferstreifen von jeweils 3 m vorgesehen. Die Unterführung des Grabens erfolgt mittels eines Wellstahlrohrdurchlasses mit einer lichten Weite von 4,10 m. Die Sohlsubstratdicke beträgt mindestens 30 cm.

Im Bereich von Bau-km 3+700 kreuzt die Plantrasse den Eschbach, ein Gewässer III. Ordnung und die Verlegung auf einer Länge von 215 m wird erforderlich. Das bestehende von Ufererosion geprägte Kastenprofil wird verfüllt und durch ein Bachbett mit wechselnder Uferausbildung ersetzt. Das Steil- und Prallufer wird mit einer Neigung von 1 : 0,5, das Flach- bzw. Gleitufer mit Neigungen von 1 : 3 bis 1 : 10 hergestellt. Die mittlere Niedrigwasserführung beträgt ca. 11 l/s. Das bestehende durchschnittliche Gefälle liegt bei 8,0 ‰, das künftige bei ca. 6,7 ‰. Beidseitig des Eschbaches sind Gewässerentwicklungsflächen von jeweils 10 bis 15 m vorgesehen. Die Verlegung erfolgt unter der geplanten Eschbachtalbrücke mit einer Stützweite von 98 m. Als gewässerökologische Initialmaßnahme ist eine Sohlsubstratverpflanzung geplant.

Merkmale der möglichen Auswirkungen, Ergebnis der Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall:

Gewässerverlegungen– bzw. ausbauen, Verrohrungen, Baumaßnahmen im Gewässer, Sohl- und Ufersicherungen, Erdbewegungen etc. können negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna nicht nur während der Bauzeit und in der Regenerationszeit haben. Es besteht die Gefahr, dass sowohl während der Baudurchführung als auch durch die langfristigen Auswirkungen des Vorhabens die biologische Vielfalt und die Produktivität des Gewässers beeinträchtigt werden. Für Fische und Substratbewohner können unüberwindliche Wanderhindernisse entstehen. Die Gestaltung der Gerinne kann einen Wasserkörper schaffen, der nur wenige Lebensräume bietet. Es fehlen dann z. B. Unterstände, kleinräumig unterschiedliche Substrate, differenzierte Strömungsverhältnisse durch schnellen Wechsel von Übertiefen und Flachwasserzonen.

Den negativen Auswirkungen wird entgegengewirkt, indem die Durchlässe entsprechend flach und ausreichend dimensioniert gebaut werden, die Ufersicherung soweit möglich ingenieurbologisch hergestellt, die Verlegungen so naturnah wie möglich durchgeführt werden, Regenrückhaltebecken angelegt werden etc.. Um die Gefahr von Erosionen zu vermeiden, werden nach Beendigung der Erdarbeiten die Uferböschungen unverzüglich durch standortgerechte Bepflanzung gesichert; Sand- und Schlammfänge werden, soweit notwendig, vor Beginn der Erdarbeiten errichtet und während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam erhalten.

Es ist davon auszugehen, dass sich nach der ökologischen Entwicklung der neuen Gerinne die negativen Auswirkungen von Substratverlust aus Verfüllung und Ausbau zumindest aufheben. Die Anregung zur Eigendynamik der Gewässer aufgrund von Uferstreifen, die Erhöhung der Strukturvielfalt durch wechselnde Strömungsverhältnisse, die Verbesserung der Wasser- Landverzahnung und die Verbesserung des Retentionsvermögens in der Aue sind auch mit den geplanten Ausgleichs- (A1), Gestaltungs-(G 7, G 11, G 14), und Schutzmaßnahmen (S2) zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Größe der Vorhaben, der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets, der Regenerationsfähigkeit und des Ausmaßes der negativen Auswirkungen lässt sich feststellen, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

fung nicht besteht. Die Bekanntmachung dieses Ergebnisses erfolgt mit Auslegung des Beschlusses.

- 1.2.3 Da die vorgesehenen Rodungen und Ersatzaufforstungen unter 10 bzw. 50 ha liegen, besteht auch insoweit keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 39a Bay-WaldG). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht eintreten.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Abschnittsbildung

Der Ausbau der Staatsstraße 2112 ist in mehrere Streckenabschnitte unterteilt, damit die Verfahren überschaubar bleiben. Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572). Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, da ein einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten. Ein anderes Konzept als der „bestandsorientierte Ausbau“ drängt sich nicht auf.

Am Bauanfang nördlich von Ringfüssing ist ein Ausbau Richtung Altersham in Planung. Die Schnittstelle der Maßnahmen ist zutreffend und verkehrswirksam gewählt. Möglichkeiten einer alternativen Linienführung durch das Waldgebiet im Bereich von Ringfüssing und Ruppertsöd werden für diesen Ausbauabschnitt insbesondere unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, des Flächenverbrauches und des Naturschutzes nicht gesehen. Im Zuge der Feintrassierung hat der Vorhabensträger, aufgrund von Einwendungen die Trasse im Bereich Weiden / Ringfüssing um 5 m nach Westen verschoben.

Auch die Einbindung der Plantrasse in die bestehende St 2112 am Bauende nördlich Rabensham ist vernünftig und verkehrswirksam festgelegt. Die Möglichkeiten eines Ausbaus der Staatsstraße östlich von Rabensham und weiter Richtung Süden bleiben erhalten. Auch der Vorschlag des Marktes Triftern, die sogenannte Spange Godlsham - Elsling - Rabensham, könnte grundsätzlich weiterhin verwirklicht werden. Soweit sich dieser Vorschlag auf den Planfeststellungsabschnitt bezieht, wird auf C 2.4.2 verwiesen. Auch bei räumlich übergreifender Betrachtung drängt sich diese Variante nicht auf.

2.3 Planrechtfertigung / Planungsziel

Die Ortsumgehungen Neukirchen und Godlsham sind aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Staatsstraßen bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und dienen dem Durchgangsverkehr. Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Die Staatsstraße 2112 ist eine bedeutende Nord - Süd - Verbindung im Landkreis Rottal-Inn. Sie beginnt an der Bundesstraße 20 bei Simbach/Landau, verläuft über Arnstorf nach Pfarrkirchen zur B 388 und weiter zur Bundesstraße 12 (Simbach am Inn / Braunau am Inn in Österreich) bzw. zur künftigen Bundesautobahn A 94. Im geplanten Bereich weist sie nach der Straßenverkehrszählung 2005 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) von bis zu 5.800 Kraftfahrzeugen auf. Dieser Wert liegt weit über der DTV der bayerischen Staatsstraßen (ca. 3.840 Fz / Tag). Die Verkehrsprognose für das Jahr 2020 wird mit einem geschätzten Strukturzuschlag für die EU-Osterweiterung in verschiedenen Abschnitten zwischen 5.500 bis 6.100 Kfz/24h angenommen. Diese Verkehrsmenge kann mit der bestehenden Fahrbahnbreite von meist nur 5,50 m in den Ortsbereichen nicht vernünftig bewältigt werden. Außerdem sind die Ortsdurchfahrten unübersichtlich und weisen zahlreiche Einzelzufahrten auf. Die Radien der bestehenden Staatsstraße sind eng und unstetig in ihrer Abfolge. Auch geringe Querneigungen und fehlende Übergangsbögen behindern einen sicheren und zügigen Verkehrsablauf. Dies spiegelt sich auch in der Unfallstatistik wider. Unter anderem ist der Bereich bei Ringfüssing schon öfter als sogenannte Unfallhäufungsstrecke aufgefallen. Als

Abhilfemaßnahme wurde deshalb von den zuständigen Unfallkommissionen, in denen Vertreter der Polizei, der Straßenverkehrsbehörden und des Straßenbaulastträgers vertreten sind, wiederholt der Ausbau der Staatsstraße 2112 empfohlen und gefordert. Ein weiterer Unfallschwerpunkt ist die Ortsdurchfahrt Neukirchen mit einer sehr unübersichtlichen, mit Verkehrsspiegeln versehenen Einmündung der St 2324 nach Triftern, bei der sich bereits mehrere Abbiegeunfälle ereignet haben. Zudem kommt es in der Ortsdurchfahrt Godlsham - besonders in der Südeinfahrt - regelmäßig zu Unfällen durch überhöhte Geschwindigkeit.

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. auch Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen). Mit dem Vorhaben sollen Neukirchen und Godlsham auch von Immissionen entlastet werden und eine sichere sowie bedarfsgerechte Straßenverbindung gemäß den anerkannten Regeln der Technik geschaffen werden, die im Netz der überregionalen Straßen eine wichtige direkte Anbindung des südlichen Landkreises Rottal-Inn an die Bundesstraßen 388, 12 und die künftige Bundesautobahn A 94 darstellt und damit nachhaltige Verbesserungen der Lebens- und Arbeitsbedingungen in diesem ländlichen Raum nach sich zieht. Die vor Jahren vorgesehene Planung eines Autobahnzubringers ab Godlsham als Kreisstraße PAN 15 über Tann wurde vom Landkreis Rottal-Inn aufgegeben.

Ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“), wie vom **Bund Naturschutz in Bayern e. V.** im Schreiben vom 10.08.2007 gefordert, wäre aus den oben dargelegten Gründen nicht vertretbar. Auch mit reinen Ausbauvarianten würde man der jetzigen und künftigen Verkehrsbedeutung der Staatsstraße nicht gerecht werden. Vernünftigerweise sind somit Verlegungen bzw. Ortsumgehungen geboten. Ansonsten ist es vernünftig, dem bisherigen Verlauf der Staatsstraße zu folgen.

Die verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben wird. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet. Die Linienführung der Straße ist dem Gelände angepasst.

2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.4.1 Landes- und Regionalplanung, Raumordnung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich.

Nach den Zielen der Landesentwicklung (LEP B V 1.1.3) sollen u.a. Mittelzentren möglichst günstig in das überregionale Netz einbezogen werden. Die regionalen Verkehrsnetze und die regionale Verkehrsbedienug sollen vorrangig auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden und eine möglichst günstige Anbindung sicherstellen. Der Ausbau der Staatsstraße 2112 steht im Einklang mit diesen Zielen. Die Staatsstraße stellt eine wichtige Querverbindung zwischen den Bundesstraßen 388 und 12 dar. Mit ihr werden die Mittelzentren Pfarrkirchen und Simbach a. Inn verbunden.

Nach LEP B V 1.1.4 soll im ländlichen Raum und insbesondere in nachhaltig zu stärkenden Teilräumen sowie Grenzregionen die Verkehrserschließung verbessert werden. Mehrere Gemeinden im Bereich der Straße liegen in einem sogenannten nachhaltig zu stärkenden Teilraum (z. B. Triftern, Reut, Wittibreut).

Nach dem Regionalplan der Region Landshut (13) kommt den Staatsstraßen in Ergänzung des Netzes der Bundesfernstraßen und für den Regionalverkehr in der Fläche eine wichtige Funktion zu. Ihr bedarfsgerechter Ausbau ist für eine günstige Entwicklung der Region von erheblicher Bedeutung. Unter B VII ist der weitere Ausbau der St 2112 von Godlsham (Markt Triftern) bis zur A 94 aufgeführt.

2.4.2 Planungsvarianten

Folgende vom Vorhabensträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.4.2.1 Beschreibung der Varianten

Nullvariante:

Die Nullvariante wäre die Beibehaltung des gegenwärtigen Netz-Zustandes einschließlich Optimierung des Verkehrsablaufes auf der bestehenden St 2112 z. B. durch verkehrslenkende Maßnahmen.

Ausbauvariante:

Die Linienführung würde durch bestandsorientierten Ausbau, zum Beispiel durch Verbreiterung und Umplanung auf eine Relationstrassierung soweit möglich verbessert. Die Fahrbahn müsste um mindestens ein bis zwei Meter verbreitert werden und die Kurvenradien müssten vergrößert werden. Die Situation in den Ortsdurchfahrten bliebe wegen der vorhandenen Bebauung im Wesentlichen unverändert.

Variante 1:

Die Variante 1 würde von Bauanfang bis Bau-km 2+000 und von Bau-km 3+700 bis Bauende mit der Plantrasse identisch verlaufen. Dazwischen wäre sie ab der Kreuzung mit der Gemeindeverbindungsstraße Aiching - Winhub geradlinig ohne Gegenbogen in südliche Richtung in deutlich bewegterem Gelände trassiert. Dabei würde der Bruckbach in einer Höhe von etwa 12 m gekreuzt und das Waldgebiet südlich von Neukirchen würde mittig durchschnitten. Die Variante 1 würde im Bereich Godlsham um ca. 30 bis 80 m westlicher als die Plantrasse verlaufen.

Variante 2 (Osttrasse):

Der Baubeginn der Variante 2 wäre wie bei der Plantrasse bei Abschnitt 420 Station 1,352. Sie würde allerdings nach Osten abschnellen, zwei Waldgebiete durchschneiden und zwischen den Einzelanwesen von Holzhäusern verlaufen. Neukirchen würde im Osten auf Höhe der bisherigen Kläranlage umgangen. Die St 2324 würde dabei unterführt und das Eschbachtal anschließend mit einer bis zu 15 m hohen Talbrücke überspannt. Im weiteren Verlauf würde die Straße durch ein Waldgebiet auf einem Höhenkamm im Osten an Godlsham vorbei geführt und die Kreisstraße PAN 4 unterführt. Schließlich würde sie durch ein Waldstück trassiert, dann auf die bestehende St 2112 treffen und schließlich bis zum Bauende bei Rabensham geführt. Kürzere Osttrassen unter stärkerer Verwendung der bisherigen Straße scheiden eindeutig aus.

Variante 3 (Vorschlag Markt Triftern):

Die Variante 3 wäre bis Godlsham weitgehend identisch mit der Plantrasse. Im weiteren Verlauf würde sie zwischen Rabensham und Elsling verlaufen und südlich von Rabensham an die bestehende Staatsstraße angebunden werden. Mit dieser Variante könnte auch die Kurve bei Rabensham, bei der es bereits zu schweren Unfällen gekommen ist, ausgeschaltet werden.

Plantrasse:

Beschreibung siehe B 1

Weitere Varianten:

Großräumigere, funktionsgerechte Varianten mit völlig neuer Linienführung drängen sich nicht auf. Deren Nachteile wären nicht vertretbar, denn hierzu müssten Natur und Landschaft in außergewöhnlich starkem Maße beeinträchtigt werden und wären die Durchschneidungen größer.

2.4.2.2 Vergleich der Varianten

2.4.2.2.1 Nullvariante, Ausbauvariante und Variante 3

Die Nullvariante wird ausgeschieden, weil mit ihr die unzureichenden Verhältnisse nicht beseitigt würden. Das Planungsziel, eine leistungsfähige Straßenverbindung zu schaffen, würde nicht erreicht und die Behinderungen und die Lärmbelastung in den Ortsdurchfahrten blieben bestehen.

Dies trifft auch auf die Ausbauvariante zu. Eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wäre aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte kaum möglich. Neben der Vergrößerung mehrerer Kurvenradien bzw. der Begradigung einzelner Streckenabschnitte und dort der Verbreiterung der Fahrbahn wären vor allem in den Ortsdurchfahrten kaum Verbesserungen möglich. Außerdem würde der Verkehrsfluss weiterhin durch zahlreiche Grundstückszufahrten stark beeinträchtigt und damit eine Verbesserung von Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit nicht erreicht. Ein Mitteleinsatz wäre somit verfehlt.

Genauere Untersuchungen sind in Unterlage 1 der Planunterlagen dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Die Variante 3 wird insbesondere aufgrund erheblich stärkerer Auswirkungen auf die Umwelt und Eigentum ausgeschieden. Landwirtschaftliche Grundstücke würden erheblich durchschnitten und angeschnitten, die versiegelte Fläche würde, auch im Vergleich mit einer bis südlich Rabensham verlängerten Plantrasse, vergrößert, Rabensham, Elsing und Hennersberg wären durch Lärmimmissionen neu betroffen und ungünstigere Eingriffe in Natur- und Landschaft wären zu erwarten. Während die Plantrasse eher sogenannte vorbelastete Gebiete sucht, würde die Variante 3 durch bisher „unberührte Natur“ geführt.

Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist die Variante 3 ungünstiger zu bewerten, weil erheblich mehr neue Straße hergestellt werden müsste.

Somit verbleiben als möglicherweise vertretbare Lösungen die Varianten 1 und 2 sowie die Plantrasse. Ihre nähere Untersuchung ergab Folgendes (siehe auch Unterlage 1):

2.4.2.2.2 Variante 1, Variante 2 und Plantrasse

2.4.2.2.2.1 Erfüllen des Planungszieles, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Das Planungsziel, die Ortsdurchfahrten Neukirchen und Godlsham zu entlasten und eine leistungsfähige Straßenverbindung im südlichen Landkreis Rottal-Inn zu schaffen, würde mit den Varianten nahezu gleichwertig erfüllt. Ein Vorteil der Variante 2 wäre, dass die Verknüpfung der Kreisstraße PAN 4 bereits vor Godlsham erfolgen würde und der überörtliche Verkehr der St 2324 nicht durch Neukirchen und Godlsham fahren müsste. Nachteilig wäre, dass der überörtliche Verkehr der Kreisstraßen PAN 15 und PAN 20 weiterhin durch diese Orte geführt würde.

Hinsichtlich Verkehrssicherheit ist die Plantrasse günstiger zu bewerten, weil die Varianten 1 und 2 mit mehr Anteil von „geraden Strecken“ trassiert werden müssten. Diese gestreckte Linienführung führt oft zu unbewussten überhöhten Geschwindigkeiten, es wäre mit erhöhter Blendgefahr zu rechnen und das Abschätzen von Abstand und Geschwindigkeit würde erschwert. Bei Variante 1 kommt hinzu, dass die Gerade zwischen zwei gleichsinnig gekrümmten Bögen liegen würde. Dies ist nach den Richtlinien möglichst zu vermeiden. Auch bei einem sogenannten Sicherheitsaudit ist die Variante 1 eindeutig negativer beurteilt worden.

2.4.2.2.2.2 Flächenbedarf

Der Flächenbedarf für die Plantrasse und die Variante 1 unterscheidet sich kaum. Für die Plantrasse ist eine Fläche von ca. 29,8 ha notwendig, für die Variante 1 eine Fläche von ca. 30,2 ha. Für die Variante 2 würden in etwa 30,6 ha Fläche benötigt, obwohl die Bau-

länge um 100 m kürzer ist, da bei dieser Variante größere Einschnittstiefen und Dammhöhen entstehen würden.

2.4.2.2.3 Immissionsschutz

Mit der Plantrasse werden Neukirchen und Godlsham von Lärm- und Schadstoffbelastungen entlastet. Zum Teil neu bzw. stärker belastet werden Einzelanwesen bei Ringfüssing, im Bereich Winhub und Hennersberg. Gleiches trifft auf Variante 1 zu. Sie kann aber geringfügig günstiger bewertet werden, weil sie im Bereich Godlsham etwas westlicher verlaufen würde.

Die Variante 2 wird ungünstiger bewertet: Ringfüssing würde in einem etwas geringeren Abstand als bei der Plantrasse im Osten neu belastet, bei Neukirchen wäre das Neubaugebiet im Osten betroffen und Holzhäuseln, Steinach, Kagerl sowie ein Einzelanwesen wären neu betroffen.

2.4.2.2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Tiere und Pflanzen

Mit der Plantrasse wird ein schutzwürdiger Lebensraum gemäß Biotopkartierung im Bruckbachtal durchschnitten. Bei dieser Talquerung wird neben zwei weiteren zufließenden Gräben auch ein bachbegleitender Gehölzsaum überbaut (Art. 13e Abs. 1 Bay-NatSchG). Außerdem wird bei Bau-km 2+742 ein kleinerer Bachlauf sowie bei Godlsham ein Graben gequert. Drei laubholzreiche Waldrandbereiche und verschiedene kleinere Vegetationseinheiten sind betroffen. Zwei wichtige Feucht-Biotopverbundachsen, das Eschbachtal und das Bruckbachtal, werden gequert. Die Auswirkungen durch die Variante 1 unterscheiden sich von der Plantrasse bis auf die mittige Durchschneidung des Waldkomplexes nordwestlich von Godlsham nicht wesentlich. Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen ist möglich.

Bei der Variante 2 würden zwei schutzwürdige Lebensräume durch- bzw. angeschnitten. Bei der Talquerung des Eschbaches wären Dammhöhen von ca. 15 m mit entsprechend gravierenden Beeinträchtigungen erforderlich. Bei der Querung des Eschbachtals würden ein Biotopkomplex mit hochwertigen ökologischen Flächen überbaut und wichtige Vernetzungsstrukturen durchschnitten. Die Beeinträchtigungen insbesondere des Biotopkomplexes „Eschbach - Talgrund - Leitenwald“ könnten nicht vollständig ausgeglichen werden. Nur ein Brückenbauwerk mit mindestens 160 m Länge könnte die nachteiligen Auswirkungen minimieren. Der Anteil der Walddurchschneidungen ist um etwa ein Drittel höher als bei der Plantrasse und der Variante 1.

Luft und Klima sowie Wasser

Keine der Varianten würde zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen führen. Die Plantrasse und Variante 1 sind beim Wasser ungünstiger zu bewerten, weil sich im unmittelbaren Nahbereich bei Neukirchen eine Brauchwassergewinnungsanlage befindet.

Boden

Bei allen Varianten ist von eher geringen Auswirkungen in den Talgrundbereichen des Eschbaches auszugehen. Die Variante 2 ist ungünstiger zu bewerten, zumal der Leitenwald mit seiner besonderen Bedeutung für den Bodenschutz nach Waldfunktionsplan beeinträchtigt würde.

Landschaftsbild

Die Eingriffe in das Landschaftsbild wären bei Variante 2 deutlich höher als bei Variante 1 und der Plantrasse. Mit der gestreckteren Linienführung wäre eine maximale Einschnittstiefe von 13 m und eine maximale Dammhöhe von etwa 16 m erforderlich, bei der Variante 1 wären dies 12 m bzw. 11,7 m und bei der Plantrasse 9,2 m bzw. 8,5 m. Außerdem würde Variante 2 Waldflächen auf einer Länge von etwa 1,6 km durchschneiden und für die Eschbachtalquerung wäre ein Brückenbauwerk von 160 m erforderlich.

Auch Variante 1 ist wegen ihrer Böschungshöhen und der mittigen Durchschneidung des Waldgebiets nordwestlich von Godlsham ungünstiger als die Plantrasse zu beurteilen. Die Plantrasse kann aufgrund ihrer geschwungenen Linienführung geländenäher trassiert und der Topografie des Rottaler Hügellandes besser angepasst werden.

Kulturgüter

Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler sind bei keiner Variante zu erwarten.

2.4.2.2.5 Sonstiges

Land- und Forstwirtschaft

Hinsichtlich Landwirtschaft kann die Variante 2 eher günstiger als die Plantrasse und die Variante 1 bewertet werden, während aus forstwirtschaftlicher Sicht die Plantrasse am günstigsten ist, gefolgt von Variante 1 und Variante 2. Der geringeren Durchschneidung landwirtschaftlicher Grundstücke bei Variante 2 steht ein größerer Eingriff in Waldgebiete gegenüber. Die Plantrasse berührt auf 935 m Waldgebiete eher randlich, während bei der Variante 2 auf 1,8 km Wald durchschnitten würde. Die Plantrasse ist auch günstiger zu bewerten, weil sie den Wald nördlich von Ringfüssing mit besonderer Funktion für den Boden und den Wald östlich von Hennersberg mit besonderer Funktion für das Landschaftsbild weniger tangiert.

Ortsentwicklung/Städtebau

Durch die westliche Umgehung der Orte Neukirchen und Godlsham ergibt sich zukünftig eine gute Ausdehnungsmöglichkeit des Siedlungsgebietes im Osten von Neukirchen. Die Flächennutzung wird insgesamt verbessert. Konkrete Bauleitplanungen liegen aber derzeit noch nicht vor.

Straßenbautechnik, Wirtschaftlichkeit

Mit der Plantrasse wurde eine ausgewogene, geschwungene Linien- und Gradientenführung gefunden, die der bestehenden Streckencharakteristik der Staatsstraße 2112 angepasst ist. Der Mindeststreckenanteil mit Überholsichtweite wird aber nicht erreicht. Variante 2 hätte zwar wegen der gestreckteren Linienführung den Vorteil größerer Überholsichtweiten, die Fahrdynamik wäre aber in Verbindung mit dem anschließenden Straßenverlauf un stetig. Variante 1 hätte mit der geradlinigen Linienführung im Bereich von Bau-km 2+000 bis 3+500 den Mindeststreckenanteil der Überholsichtweite, allerdings sollten Geraden zwischen zwei gleichsinnig gekrümmten Bögen vermieden werden.

Wirtschaftlich betrachtet ist die Plantrasse am günstigsten herzustellen, gefolgt von der Variante 1, bei der sich der höhere Massenüberschuss negativ auswirkt. Variante 2 wäre am teuersten. Bei dieser Variante wären insbesondere mehr Brückenbauwerke erforderlich.

Hochwasserschutz

Die Plantrasse und die Variante 1 queren den Eschbach einschließlich seines Überschwemmungsgebietes. Im Querungsbereich ergeben sich geringfügige Wasserspiegeländerungen sowie ein Retentionsraumverlust von ca. 500 m³, der ausgeglichen wird. Da die Variante 2 ebenfalls den Eschbach quert, sind die Auswirkungen auf die Überschwemmungsgrenzen in etwa vergleichbar mit der Plantrasse.

2.4.2.2.6 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, durch den Ausbau der Staatsstraße gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine deutliche Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu erreichen und die Ortsdurchfahrten Neukirchen und Godlsham von Immissionen zu entlasten, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Plantrasse der Vorzug gegeben. Sie ist mit ihrer Linienführung die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil sie die verkehrlichen sowie straßenbaulichen Anforderungen erfüllt, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gerecht wird, die Interessen der Landwirtschaft und der betroffenen Betriebe berücksichtigt und die Umweltbelange nicht unverträglich beeinträchtigt. Die Immissionsbelastung wird vermindert und nicht nur verlagert.

2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Im Ergebnis entspricht die festgestellte Planung auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Die erforderlichen Trassierungselemente sind entsprechend den Richtlinien eingehalten und aufeinander abgestimmt, so dass keine Unstetigkeiten auftreten. Die sogenannte Entwurfsgeschwindigkeit für eine anbaufreie Straße mit maßgebender Verbindungsfunktion ist mit $v_e = 80$ km/h zutreffend gewählt. Der minimale Kurvenradius beträgt 335 m. Die Unterschreitung der nach den Richtlinien grundsätzlich vorgesehenen Überholsichtweite kann im Hinblick darauf, dass die Linie der Streckencharakteristik des angrenzenden Straßenverlaufs und den dortigen Ausbaumöglichkeiten entspricht, akzeptiert werden. Der notwendige Standard für eine Staatsstraße wird jedenfalls erreicht.

Die Entwurfselemente des Höhenverlaufs der Trasse sind ausgewogen gewählt. Mit minimalen Ausrundungsradien von 6.500 m in der Wanne und 10.000 m in der Kuppe und einer maximalen Längsneigung von 5,15 % werden die Grenzwerte der RAS L eingehalten.

Die bituminös befestigte Breite des Regelquerschnittes entspricht mit 7,5 m hinsichtlich der prognostizierten Verkehrsmenge den Einsatzgrenzen der RAS-Q. Damit ist ein wirtschaftlicher und flächensparender Querschnitt gewählt. Um spätere Erdrutsche zu vermeiden, werden in Anbetracht des anstehenden Bodens (Schluff) die höheren Böschungen mit einer Neigung von 1 : 2 ausgeführt. Um einer ausgeglichenen Massenbilanz näher zu kommen, werden die Einschnittsböschungen mit der Regelneigung 1 : 1,5 ausgebildet.

2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

Die Plantrasse entlastet die Anwohner in Neukirchen und Godlsham von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorha-

bens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verle-
gungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiede-
nen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten,
dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder über-
wiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so-
weit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des
Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicher-
zustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervor-
gerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG
i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder
technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den
Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1
und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie,
Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50
BImSchG die richtige Lösung. Insoweit wird auch auf die Variantenbewertung unter
C 2.4.2 verwiesen. Von Variante 2 wäre ein Wohngebiet betroffen.

2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von
§ 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungs-
pegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den
"Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die
Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden
nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, lie-
gen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist al-
so kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996,
NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öf-
fentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen
Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte
nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in
der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59
dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht
54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich
aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte

Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Einzelne Wohnbebauung im Außenbereich ist nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie wie Gebäude in Misch-, Dorf- und Kerngebieten zu schützen. Es gelten daher die Grenzwerte 64(tag) / 54 (nachts) dB(A). So genannte faktische Wohngebiete sind im Einwirkungsbereich der Plantrasse nicht vorhanden.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Die in § 2 der 16. BImSchV getroffene Regelung enthält unter verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausreichende Reserven (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916; BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565).

2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge zwischen 5.500 und 6.100 Kfz/24 h im Prognosejahr 2020 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten und der künftigen A 94 sind berücksichtigt.

Der Lärmschutz wird auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, nicht auf Spitzenbelastungen ausgelegt (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916, BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszuliegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

2.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Das Bauvorhaben ist von Bau-km 0+000 bis 4+150 als „Neubaufall“ zu betrachten, ab Bau-km 4+150 bis zum Bauende als „Änderungsfall“. Nur eine wesentliche Änderung führt aber zur Lärmvorsorge. „Wesentlich“ wäre eine Änderung, wenn der Beurteilungspegel des Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) zunehmen würde oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht werden würde. Dies ist nicht der Fall, wie die in den Planunterlagen enthaltenen Verkehrslärberechnungen belegen. Bei den im Neubaubereich liegenden Wohngebäuden werden keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte auftreten. Die einzelnen maßgeblichen überprüften Immissionsorte sind in der Unterlage 11, auf die Bezug genommen wird, dargestellt.

Die Anregung des **Landratsamtes Rottal-Inn**, Immissionsschutz (Schreiben vom 25.07.2007), für den Immissionsort Nr. 21 Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, damit die sogenannten wünschenswerten Zielwerte der DIN 18005 für den Schallschutz im Städtebau von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht erreicht würden, kann von der Planfeststellungsbehörde nicht aufgegriffen werden. Maßgebend für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist § 41 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV. Am Immissionsort Nr. 21 ist nach der Vergleichsberechnung keine wesentliche Änderung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV zu erwarten, so dass keine Lärmvorsorgemaßnahmen angeordnet werden können. Unabhängig davon, dass eine die Lärmvorsorge auslösende „wesentliche Änderung“ nicht vorliegt, ist am Immissionsort

Nr. 21 auch keine Überschreitung der für den Fall einer „wesentlichen Änderung“ bzw. den Neubau einer Straße nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV maßgebenden Grenzwerte zu erwarten.

Zwar ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jede mehr als nur geringfügig zunehmende Lärmbetroffenheit eines Anliegers in die Abwägung auch dann einzustellen, wenn sie unterhalb der Schwelle bleibt, die Schutzansprüche auslöst. Die Vergleichsberechnung hat jedoch ergeben, dass es am Immissionsort Nr. 21 durch die Verlegung der Staatsstraße zukünftig zu einer Lärmreduzierung um ca. 2,5 dB(A) gegenüber dem Beurteilungspegel, der sich ohne Verlegung der Staatsstraße im Jahr 2020 ergeben würde, und damit zu einer Entlastung der Anlieger kommen wird.

Freiwillige weitergehende Schallschutzmaßnahmen des Vorhabensträgers sind auf Grund der örtlichen Situation und der beengten baulichen Verhältnisse nicht möglich.

Der Schreibfehler in Unterlage 11.2 wurde durch Roteintragung in den Planunterlagen korrigiert.

2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßen-näheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch aus-

reichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Da ausweislich der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung derartige Bepflanzungen vorgesehen sind, die landwirtschaftliche Nutzung infolge der vorhabensbedingten Dämme und Einschnitte größtenteils erst jenseits dieser Entfernung beginnt, die Prognoseverkehrsmenge mit rd. 6.100 Kfz / 24 h unter derjenigen, der in o. g. Untersuchung behandelten Autobahn liegt, die Schadstoffemissionen des einzelnen Fahrzeugs infolge gesetzlicher Maßnahmen schon erheblich geringer sind als sie zum o. a. Referenzzeitraum waren und sie künftig voraussichtlich noch weiter abnehmen werden, bleiben Schadstoffeinträge in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier.

Gesonderte Schadstoffuntersuchungen waren für diese Einschätzung nicht notwendig, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig.

2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 6.100 Fahrzeugen / Tag belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 6.100 Fahrzeugen / Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.4.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete. Das FFH-Gebiet „Altbachgebiet südwestlich Triftern“ (Nr. 7643-371) etwa 900 m östlich der bestehenden St 2112 bei Rabensham steht in keinem ökologisch-funktionalen Zusammenhang mit dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Gebiet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ist auszuschließen (auf die Unterlage 12.1, Kap. 4.3, wird Bezug genommen), so dass eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG/ Art. 49a BayNatSchG nicht notwendig ist. Dieser Einschätzung haben sich auch die Untere und die Höhere Naturschutzbehörde angeschlossen.

Schutzgebiete nach Art. 12 BayNatSchG sind im Planungsgebiet ebenfalls nicht ausgewiesen. Für den Gehölz- und Staudensaum am Eschbach bei Godlsham wird im ABSP mit 2. Priorität die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil (Art. 12 BayNatSchG) empfohlen.

Betroffen von der Maßnahme sind schutzwürdige Biotope bzw. Teilflächen von schutzwürdigen Biotopen. Einige dieser Lebensräume unterfallen dem Schutz des Art. 13d BayNatSchG (auf die Unterlage 12.1, Kap. 3.2, wird Bezug genommen). Des Weiteren kommen im Untersuchungsgebiet Lebensstätten vor, die dem Schutz des Art. 13e BayNatSchG unterliegen.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde nach Art. 13d Abs. 2 BayNatSchG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls und mangels Alternativen jeweils eine Ausnahme vom Verbot des Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG zu. Ebenso werden für die Beseitigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen und -gebüsch im Sinne von Art. 13e Abs. 1 BayNatSchG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls und mangels Alternativen Ausnahmen zugelassen. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Außerdem werden die Eingriffe auch ausgeglichen. Die Untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

2.4.5.1.2 Artenschutz

2.4.5.1.2.1 Rechtsgrundlagen

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote werden in § 42 Abs. 1 BNatSchG benannt. Für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffsvorhaben gelten gem. § 42 Abs. 5 BNatSchG die Zugriffsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG nach besonderen Maßgaben.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung von Eingriffsvorhaben sind nach § 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die nach europäischem Recht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten (§ 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG) zu betrachten. Die übrigen nur nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“ sind im Rahmen von Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG zu prüfen.

Für das Bauvorhaben sind folgende Verbotstatbestände zu prüfen:

- Gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Fang- und Tötungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt ohne Einschränkung für solche Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen.

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt, die mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für den Fall der „erheblichen Störung“ sieht § 42 Abs. 5 BNatSchG keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vor.

- Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird durch § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auf die Fälle eingeschränkt, bei denen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Nach § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich zu erhalten und damit einen Verbotstatbestand zu vermeiden.

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

- Gem. § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG entsprechend.

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG notwendig. § 43 Abs. 8 BNatSchG regelt die „Voraussetzungen für die Überwindung der Verbotstatbestände des § 42 im öffentlichen Interesse“ (BT-Drs. 16/5100, S. 13).

2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung (saP) nach § 42 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der saP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist,

orientiert sich an den „Vorläufigen fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (IMS v. 27.10.2006, Gz IID2-4022.2-001/05). Somit liegt der artenschutzrechtlichen Prüfung vom 12.06.2007 eine inzwischen überholte Fassung der §§ 42, 43 und 62 BNatSchG zugrunde. Dies hat jedoch auf das Ergebnis keine Auswirkungen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG a.F. und Art. 12, 13 der FFH-Richtlinie sowie Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie wurden vollumfänglich abgearbeitet. Ferner wurden die naturschutzrechtlichen Befreiungsvoraussetzungen des § 62 BNatSchG a.F. untersucht, der auf Art. 16 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie verweist. Damit ist gewährleistet, dass die Planungsentscheidung vollständig auf der Basis der europarechtlichen Vorgaben beruht.

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) u.a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die betreffenden Vorschriften des BNatSchG wurden mit Inkrafttreten zum 18.12.2007 neu gefasst, da § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. unabsichtliche Verstöße von den Verboten des § 42 BNatSchG ausgenommen und damit nach Auffassung des EuGH gegen Europarecht verstoßen hatte. Als Konsequenz dieser Rechtsauffassung des EuGH hatte auch das BVerwG geurteilt, dass § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. aufgrund dieses Verstoßes keine Grundlage für die Zulassung eines Vorhabens bieten könne. Damit waren die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie (insbesondere Art. 5 V-RL und Art. 12 FFH-RL) unmittelbar anzuwenden und wurden entsprechend in das Prüfprogramm der artenschutzrechtlichen Prüfung vom 12.06.2007 mit aufgenommen.

Die am 18.12.2007 in Kraft getretenen Änderungen der §§ 42, 43 und 62 BNatSchG tragen den Beanstandungen des EuGH Rechnung und setzen die europarechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht um. Da die betreffenden Neuregelungen des BNatSchG die europarechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in deutsches Recht umsetzten, führt dies dazu, dass ein Vorhaben, das den europarechtlichen Anforderungen des Artenschutzes genügt, auch nach den diese Vorgaben umsetzenden Regelungen der §§ 42, 43 und 62 BNatSchG zulässig ist.

Hinsichtlich der besonders geschützten Arten, die lediglich nach BArtSchV, nicht jedoch nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, ergibt sich nach § 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG n. F. auch nach Neufassung des BNatSchG keine Änderung, so dass die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten nach wie vor nur nach Art. 6 a BayNatSchG zu prüfen sind. Eine Verschärfung der bisherigen Rechtsanwendung ist mit der Gesetzesänderung im Übrigen nicht verbunden.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 (Kap. 1.2) dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Ermittelt wurden ferner die Wirkfaktoren, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können (auf die Unterlage 12.4, Kap. 2.1, wird Bezug genommen).

Berücksichtigt wurden auch Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen (auf die Unterlage 12.4, Kap. 2.2, wird Bezug genommen).

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Verbände und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Beanstandungen sind insoweit nicht erfolgt.

2.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse

- Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsraum sind Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht nachgewiesen. Von potenziellen Vorkommen ist nicht auszugehen.

Im Untersuchungsgebiet wurden nach europäischem Recht streng geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Für folgende Arten sind Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben nicht auszuschließen:

Vorkommen des **Bibers** wurden aktuell nicht festgestellt. Die saP geht aber von einem potenziellen Vorkommen aus, verbunden mit einer dann möglichen baubedingten Zerstörung von Lebensstätten im Bereich der Eschbachquerung der künftigen Trasse. Ferner kann es zu Störungen durch Lärm und visuelle Effekte kommen.

Für die **Wasserfledermaus**, den **Abendsegler** und die **Fransenfledermaus** (alle potenziell vorkommend) sind bau- und anlagenbedingte Verluste von Sommerquartieren nicht auszuschließen. Ferner kann es zu Störungen durch einen bau- und anlagenbedingten Verlust von Jagdgebieten kommen. Für das **Mausohr** (potenziell vorkommend) und die **Mopsfledermaus** (potenziell vorkommend) können ebenfalls Störungen durch den bau- und anlagenbedingten Verlust von Jagdgebieten nicht ausgeschlossen werden. Die Mopsfledermaus gehört zu den Fledermausarten, für die vergleichsweise hohe Zahlen von Verkehrsopfern registriert sind. Betriebsbedingte Kollisionen infolge des Straßenbauvorhabens können nicht ausgeschlossen werden.

Für die **Zauneidechse** (nachgewiesen vereinzelt an Böschungen und Waldrandzonen) können bau- und betriebsbedingte Verluste von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Ebenso sind bau- und anlagenbedingte Verluste von Lebensstätten, Störungen durch baubedingte Erschütterung und die Zerstörung von Eiern infolge der bau- und anlagenbedingten Beschädigung oder Vernichtung von Wohn- und Zufluchtsstätten nicht auszuschließen.

Die **Gelbbauchunke** konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Vorkommen sind aber nicht ganz auszuschließen. Bau- und betriebsbedingte Verluste von Individuen, bau- und anlagenbedingte Verluste von Lebensstätten sowie bau- und anlagenbedingte Beschädigung oder Vernichtung von Wohn- und Zufluchtsstätten und Störungen durch baubedingte Erschütterung werden deshalb nicht ausgeschlossen.

Das Risiko baubedingter Verluste von Individuen wird jedoch dadurch minimiert, dass eine Baufeldfreigabe durch die Naturschutzbehörde festgelegt ist (Unterlage 12.1, Kap. 4.2).

Für den **Laubfrosch** (potenziell vorkommend) ist ein bau- und betriebsbedingter Verlust von Individuen nicht auszuschließen.

Für den **Nachtkerzenschwärmer** (potenziell vorkommend) ist ein baubedingter Verlust von Individuen, eine bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme bzw. Beschädigung oder Vernichtung potenzieller Lebensräume sowie eine baubedingte Zerstörung von Eiern nicht auszuschließen.

Für den **Schwarzstorch** (potenziell vorkommend) sind Störungen durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sowie der Verlust von Nahrungshabitaten infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme nicht auszuschließen. Verluste von Individuen infolge betriebsbedingter Kollisionen können zwar ebenfalls nicht ganz ausgeschlossen werden. Das Risiko ist jedoch so gering einzuschätzen, dass unterstellt werden kann, dass kein signifikant erhöhtes Risiko

kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren besteht und der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt ist (BVerwG vom 09.07.2008 a.a.O.).

Für **Waldvögel** besteht ein hohes Kollisionsrisiko für die Vögel, die weiterhin im Nahbereich der künftigen Straße brüten. Ferner ist davon auszugehen, dass es zum Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme von Waldbeständen kommt. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt.

Die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutzeit vermieden (Unterlage 12.1, Kap. 4.2).

Für die **Vögel der Gewässer und Auen** kann der Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme im Fließgewässer- und Auenbereich nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen wird. Zudem ist für die im Nahbereich der Trasse weiterhin brütenden Exemplare dieser Arten ein betriebsbedingt hohes Kollisionsrisiko zu prognostizieren.

Für die **Vögel der Wiesen- und Ackerflächen** kann nicht ausgeschlossen werden, dass infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen Brutstätten verloren gehen. Der Zerstörung von Nestern und Gelegen wird durch eine Abstimmung der Baubetriebszeiten auf die Brutzeiten dieser Artengruppe vorgebeugt (Unterlage 12.1, Kap. 4.2). Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen wird. Ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings handelt es sich nur um eine Verlagerung des Verkehrs.

Für die **Vögel der Gehölzbestände in der Flur** ist das Risiko, bau- und anlagenbedingt Brutstätten zu verlieren, zwar gering einzuschätzen, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern wird jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutzeit vermieden (Unterlage 12.1, Kap. 4.2). Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind ebenfalls nicht auszuschließen. Für im Nahbereich der Trasse weiterhin brütende Exemplare ist ein betriebsbedingt hohes Kollisionsrisiko zu prognostizieren.

Für **Vogelarten mit Vorkommen in verschiedenen Lebensraumtypen** ist davon auszugehen, dass Brutstätten bau- und anlagenbedingt verloren gehen. Für die im Nahbereich der Trasse weiterhin brütenden Exemplare ist ein betriebsbedingt hohes Kollisionsrisiko zu prognostizieren. Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und aller betroffenen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ist aber unter Einbeziehung der festgesetzten Maßnahmen zu erwarten, dass auch die lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. sich deren aktuelle Erhaltungszustände nicht verschlechtern.

Auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung der betroffenen Arten (Unterlage 12.4) wird Bezug genommen.

- Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Im Untersuchungsraum kommen keine Pflanzenarten vor, die nach BArtSchV (Stand 2005) streng geschützt, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind.

Streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, wurden im Untersuchungsraum nur innerhalb der Klasse der Krebse (Edelkrebs) nachgewiesen (auf die Unterlage 12.4, Kap. 2.5, wird Bezug genommen). Es kann jedoch nicht von einer vorhabensbedingten Zerstörung unersetzbarer Lebensräume ausgegangen werden. Mit den im Zuge der Minimierung und Ausgleichsplanung vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen am Bruckbach und Eschbach ist vielmehr eine nachhaltige Stärkung der Gewässer in ihrer Funktion als potenzielle Lebensräume des Edelkrebses zu erwarten.

2.4.5.1.2.4 Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Soweit § 42 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG n.F. im Gegensatz zur in der saP verwendeten Rechtslage unter bestimmten Voraussetzungen das Vorliegen eines Verbotstatbestandes verneint, hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, für welche der betroffenen Arten diese Regelung Anwendung finden kann. Vorsorglich wird jedoch für alle Arten, für die aufgrund der Ergebnisse der saP die Verletzung von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden kann, die Zulassung einer Ausnahme nach Art. 43 Abs. 8 BNatSchG n. F. zusätzlich geprüft.

Für folgende im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten wird die Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 42 Abs. 1 BNatSchG (vorsorglich) nicht ausgeschlossen:

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

- Biber
- Abendsegler
- Fransenfledermaus
- Wasserfledermaus
- Mausohr
- Mopsfledermaus
- Zauneidechse
- Gelbbauchunke
- Laubfrosch
- Nachtkerzenschwärmer

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

- Schwarzstorch
- Waldvögel:
Buntspecht, Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Goldammer, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht, Misteldrossel, Rotkehlchen, Schwarzspecht, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp
- Vögel der Gewässer und Auen:
Eisvogel, Gebirgsstelze, Sumpfrohrsänger, Stockente, Teichhuhn
- Vögel der Wiesen- und Ackerflächen:
Kiebitz, Feldlerche

- Vögel der Gehölzbestände in der Flur:
Bluthänfling, Gartenrotschwanz
- Vogelarten mit Vorkommen in verschiedenen Lebensraumtypen:
Baumfalke, Habicht, Wespenbussard, Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Eichelhäher, Elster, Jagdfasan, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschnalbe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Feldsperling, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Kuckuck, Singdrossel, Sperber, Star, Straßentaube, Türkentaube, Turmfalke, Wacholderdrossel, Waldkauz, Waldohreule, Weidenmeise, Zaunkönig.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme nach Art. 43 Abs. 8 BNatSchG n. F. entsprechen denen für die Erteilung einer Befreiung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG a. F.

Nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. Satz 2 BNatSchG ist im Einzelfall eine solche Ausnahme zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art die Erteilung erfordern, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert.

Solche zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinn des § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG sind vorliegend für die Verlegung der St 2112 bei Neukirchen und Godlsham gegeben. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und die Abwägung wird verwiesen.

Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" i.S. von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 43 Abs. 8 Satz 2 Nr. 5 BNatSchG.

Darüber hinaus sind auch die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit als Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu berücksichtigen. Die Ortsumgehungen Neukirchen und Godlsham entlasten die beiden Ortschaften von starkem Durchgangsverkehr. Dadurch sinkt die Umweltbelastung der Anwohner deutlich. Zudem verringern sich durch die Ortsumgehungen auch die Sicherheitsrisiken sowohl der Anwohner als auch der Verkehrsteilnehmer.

Auch die Voraussetzung, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, ist erfüllt. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualitäten betroffener Arten sowie eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus.

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen verstehen. Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen und wegen der Häufigkeit und Flexibilität der betroffenen Arten wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, d.h. die jeweilige Art wird langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben. Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der jeweiligen Art vorhanden.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Unterlage 12.4 Bezug genommen.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie vor. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es für sachgerecht, Ausnahmen von den Verboten des § 42 BNatSchG im Hinblick auf die oben aufgeführten Arten zu erteilen.

2.4.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 und 1a BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12 des Plan-Geheftes beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.4.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Gemäß Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Werden als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wildlebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Sofern eine Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG betroffen ist, muss außerdem ein günstiger Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet sein und es darf keine zumutbare Alternative vorhanden sein.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG bzw. BayNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6a Abs. 1 Satz 1 1. HS. und Satz 3 BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Nach Art. 6a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (Ausführungsvariante).

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

2.4.5.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Wie in Unterlage 12 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktbereich 1 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+970:

Eingriff:

Ausbau der bestehenden Trasse im Bereich von geschlossenen Waldflächen, von Waldrandzonen und der Feldflur; flächige Auffüllung des Geländes zwischen altem und neuem Trassenverlauf; Rückbau alter Trassenabschnitte; Bau von zwei RRB

Auswirkungen (auf):

- kleinen stark eutrophierten Teich, feuchte Brachfläche, Waldfläche, Gras- und Krautsäume sowie Gehölzstrukturen
- Barrierewirkung durch breitere Fahrbahn und geländefernere Gradienten
- Zulauf zum Ringfüssinger Bach
- Bodenversiegelung
- Erhöhung Oberflächenwasserabfluss
- Geländemorphologie, Anreißen von Waldrändern

Konfliktbereich 2 von Bau-km 0+970 bis Bau-km 2+180:

Eingriff:

Neutrassierung im Bereich der Feldflur und in Randbereichen geschlossener Wälder, Anschneiden der Waldflächen, Dammlage und Einschnitte, Auffüllung Gelände zwischen altem und neuem Trassenverlauf, Rückbau alter Trassenabschnitte

Auswirkungen (auf):

- feldgehölzartige Waldbestände, laubholzreiche Waldrandzonen, Waldflächen, Gras- und Krautsäume sowie Gehölzstrukturen
- Barrierewirkung in der Feldflur und im Wald - Feld - Übergangsbereich (querende Tiere)
- Bodenversiegelung
- Stoffeinträge in teilweise vorbelastete Oberflächengewässer, Erhöhung Oberflächenwasserabfluss
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Einschnitte und Dammschüttungen sowie durch Aufreißen der Waldrandzonen, Geländemorphologie, Anreißen von Waldrändern

Konfliktbereich 3 von Bau-km 2+180 bis Bau-km 2+450:

Eingriff:

Neutrassierung im Bereich des Bruckbachtals; Querung des Talraums mittels hoher Dammschüttung; Überbauung und baubedingte Verlegung des Bruckbaches und zweier Grabenläufe, im Bereich der Querung des Bruckbaches Stahlbetonbogenbauwerk

Auswirkungen (auf):

- Bruckbach mit zwei zufließenden Gräben sowie (Ufer-)Lebensräume, Gras- Krautsäume auf Weg- und Feldrainen, ökologisch wertvolle Auestandorte
- Barrierewirkung im Bruckbachtal und Durchschneidung einer lokal bedeutsamen Biotopverbundachse, Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen zwischen Bruckbach und Eschbachtal, Störung des Fließgewässer-Lebensraumes in seiner Durchgängigkeit
- Beeinträchtigung der Fließgewässer- und Uferlebensräume sowie von Auestandorten
- Versiegelung von Aueböden
- Stoffeinträge in vorbelastetes Fließgewässer und Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
- Beeinträchtigung der Luftaustauschfunktion des Talraums
- Beeinträchtigung der landschaftsästhetischen Qualitäten des Talraums durch hohe Dammschüttung, Unterbrechung reizvoller Blickbezüge

Konfliktbereich 4 von Bau-km 2+450 bis Bau-km 3+380:

Eingriff:

Neutrassierung im Bereich der Feldflur und eines geschlossenen Waldbestandes, Querung eines Bachlaufs im Wald, Gradientenführung in Einschnitten

Auswirkungen (auf):

- Fichtenforst, Bachlauf im Wald, Gras- und Krautsäume und einzelne Bäume auf Wegen
- Zerschneidung des Waldlebensraums, Störung des Fließgewässer-Lebensraums in seiner Durchgängigkeit, Barrierewirkung innerhalb Wald, Bachtal, Feldflur, für Funktionsbeziehungen zwischen Eschbachtal und Hügelland, Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldflächen und des Fließgewässerlebensraumes
- Versiegelung von Boden
- Stoffeinträge in vorbelastete Oberflächengewässer, Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
- Störung des Waldinnenklimas durch Öffnung eines bisher geschlossenen Bestandes
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Einschnitte und Öffnung einer bisher geschlossenen Sichtkulisse, Durchschneidung der Feldflur

Konfliktbereich 5 von Bau-km 3+380 bis Bau-km 3+780:

Eingriff:

Neutrassierung und Bau einer Anbindung an die PAN 15 und PAN 20; Querung eines feuchten Muldenzuges mittels Dammschüttung, Querung des Eschbachtals mittels Dammschüttung und Drei-Felder-Brückenbauwerk, Verlegung des Eschbaches, Rückbau von Teilstücken der alten PAN 15 und PAN 20

Auswirkungen (auf):

- Eschbach, Grabenlauf im feuchten Muldenzug, ökologisch wertvolle Standorte
- Barriere im feuchten Muldenzug, Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen zwischen dem Quellbereich und dem Eschbachtal, Störung der Fließgewässer in ihrer Durchgängigkeit, erhöhte Barrierewirkung auch außerhalb des Muldenzuges, Zunahme der Verkehrsflächen und Dammschüttung, Kollisionsrisiko
- Beeinträchtigung der beiderseits der geplanten Trasse liegenden Fließgewässerlebensräume sowie von Standorten mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für seltene/gefährdete Lebensräume
- Versiegelung von Aueboden und ehemals vernässten Bereichen
- Stoffeinträge in vorbelastete Fließgewässer, Erhöhung des Oberflächenabflusses
- Behinderung des Muldenzuges in seiner Luftaustauschfunktion
- starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch sehr hohe Dammschüttungen, zusätzlich Lärmschutzwand und Brückenbauwerk und durch Aufschüttungen sowie Abtragungen, verkehrstechnische Überprägung eines Teilraums

Konfliktbereich 6 von Bau-km 3+780 bis Bau-km 4+700:

Eingriff:

Teils Neutrassierung im Bereich der Feldflur und eines geschlossenen Waldbestandes, teils Ausbau der bestehenden Trasse, Anschneiden von Waldflächen, Gradientenführung überwiegend auf Dämmen und Einschnitten, Auffüllung des Geländes in Teilbereichen östlich der Trasse, Teilrückbau alter Trassenabschnitte

Auswirkungen (auf):

- Misch- und Nadelwaldbestände, laubholzgeprägte Waldrandbereiche, Gehölzstrukturen
- Zerschneidung Waldlebensraum, Barrierewirkung innerhalb Wald durch Fahrbahn und Einschnitt, Durchschneidung laubholzgeprägter Waldrand, erhöhte Barrierewirkung Feldflur und Übergangsbereich Wald-Feld,
- Beeinträchtigung angrenzender Waldflächen
- Versiegelung von Boden
- Erhöhung Oberflächenwasserabfluss
- Störung des Waldinnenklimas durch Öffnung eines bisher geschlossenen Bestandes
- starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Dämme und Einschnitte erheblicher Höhe und Länge durch Öffnung zusätzlicher Sichtschneisen sowie durch Anrei-

ßen von Waldrandzonen, Durchschneidung der Feldflur, Veränderung der Geländemorphologie durch Auffüllungsfläche

2.4.5.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 19 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 6 a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BayNatSchG sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen. Sofern Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich oder unverhältnismäßig sind, sind die Beeinträchtigungen in sonstiger Weise zu kompensieren, d.h. Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich im Rahmen des Art. 6a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Bei der naturschutzrechtlichen Abwägung im Rahmen des Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG ist zu beachten, dass Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bei Zerstörung von Biotopen, die für die dort wild lebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Zulässigkeit des Vorhabens fordert. Von einer Zerstörung des Biotops wird ausgegangen, wenn er seine Funktion für Pflanzen und Tiere nicht mehr erfüllen kann.

Durch den Neubau der Ortsumgehungen Neukirchen und Godlsham sind zwar mit dem Edelkrebs streng geschützte Arten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, betroffen. Eine Zerstörung von Lebensräumen dieser Arten im Sinne des Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG ist jedoch nicht gegeben (auf die Unterlage 12.1, Kap. 2.5.2 und 3.4, wird Bezug genommen).

Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach Art. 6a Abs. 2 Satz 2 und 3 BayNatSchG ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie § 43 Abs. 8 BNatSchG entsprechend umfasst sind.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Den spezifischen Verhältnissen wird durch Schwerpunktsetzungen beim Ausgleich Rechnung getragen.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation. Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Raum. Die Abgrenzung mag zum Teil schwierig sein. Der Ausgleich hat Vorrang.

Es hat sich im Verfahren jedenfalls ergeben, dass hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten (Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG). Auch Ersatzmaßnahmen sind integrierender Bestandteil der Planfeststellung und fachlich und rechtlich notwendig. Sie sollen die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes in dem betroffenen Natur- und Landschaftsraum möglichst ähnlich und gleichwertig gewährleisten. Auch der Ersatz muss noch in einer nachvollziehbaren Beziehung zu dem stehen, was es zu ersetzen gilt. Da also ein biologisch-funktionaler Zusam-

menhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können nicht beliebige Flächen verwendet werden.

Im vorliegenden Fall sind sämtliche Beeinträchtigungen im Rahmen des Bauvorhabens im Sinne des Art. 6a Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG ausgleichbar. Die Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen außerhalb der Wälder liegen am Bruckbach. Sie beginnen direkt an der geplanten Trasse und erstrecken sich in westlicher Richtung bis zum Waldrand bei Zieglaing (Ausgleichsmaßnahme A 1, dargestellt in der Unterlage 12.3, Blatt 3 und Blatt 6). Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen von Waldflächen und Waldrandzonen liegen etwa 800 m südöstlich Godlsham an einem nordexponierten Waldrand (Ausgleichsmaßnahme A 2, dargestellt in der Unterlage 12.3, Blatt 7).

Folgende Maßnahmen sind dabei vorgesehen:

A1 (1,83 ha):

Flächenankauf und Initialmaßnahmen zur eigendynamischen Entwicklung naturnaher Fließgewässer-, Ufer- und Auenbiotope im Bruckbachtal

- Initialmaßnahmen zur Anregung der Gewässerdynamik (z. B. „Störstellen“, Aufweitung, Einbringen von Wurzelstöcken, abschnittsweise Laufverlängerung)
- Entwicklung eines gewässer- und auentypischen Gehölzbestandes durch ggf. gelenkte Sukzession; einzelne, inselartige Initialpflanzungen; Verwendung von autochthonem Pflanzenmaterial
- Entwicklung auentypischer Strukturen im Talbereich durch Sukzession

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 hat Minderungsfunktion für die Eingriffsfolgen in die Gewässerlandschaft und auf verschiedene europarechtlich geschützte Arten (u.a. Artengruppe Vögel der Gewässer und Auen, Nachtkerzenschwärmer). Nach dem Arten- und Biotop-schutzprogramm sollen Fließgewässerabschnitte aufgewertet werden. Die Bachtäler sind die wichtigsten Biotopverbundachsen, somit ist es in Zusammenhang mit dem ökologischen Gesamtkonzept geboten, das Bruckbachtal aufzuwerten.

A2 (0,8 ha):

Flächenankauf und Anlage eines naturnahen Waldbestandes mit standortheimischen Baum- und Straucharten in direktem Anschluss an die bestehende Waldfläche; ca. 800 m südöstlich von Godlsham; Verwendung von autochthonem Pflanzenmaterial

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen, soweit dies möglich war. Mangels brauchbarer Alternativen kann auf A 1 aber nicht verzichtet werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.4.6 Gewässerschutz

2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Hinsichtlich der Verlegung des Bruckbaches, des Eschbaches und des Grabens zum Eschbach, jeweils Gewässer III. Ordnung, wird die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Servicestelle Pfarrkirchen** berücksichtigt. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen wird verwiesen.

2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nummern 4 und 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4.1 des Beschlusstexts gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 7 und 7 a WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i. V. m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayWG erklärt.

Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Servicestelle Pfarrkirchen**, wurde berücksichtigt. Die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf geforderte Befristung der Erlaubnis bis 31.12.2027 ist nicht geboten. Die Dauer der Einleitung orientiert sich am Bestand der Straße.

2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 30 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die

Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern (Schreiben vom 10.07.2007)

Die Bereitschaft des Vorhabensträgers, die Grundbereitstellung des Grundstückes FlNr. 1609, Gemarkung Neukirchen, mit dem Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern abzuklären, ist in A 3.8 festgehalten; ebenso wurde die Abklärung wegen einer etwaigen Einleitung von Oberflächenwasser in die Anlagen der Teilnehmergeinschaft Neukirchen zugesagt.

Auf den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der BWV Nr. 42 kann nicht verzichtet werden. Er ist notwendig, um die Erschließung der angrenzenden und von Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke in diesem Bereich sicherzustellen. Er wurde sogar noch, aufgrund von Einwendungen, bis zum Anschlussast von Neukirchen verlängert (Planänderung vom 30.09.2008). Die Anbindung von vorhandenen Privatwegen (BWV Nrn. 49 und 51) ist vernünftigerweise geboten.

Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf und **Amt für Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen** (Schreiben vom 08.08.2007)

Die Planung lässt erkennen, dass der Vorhabensträger bei der Trassierung die landwirtschaftlichen Interessen berücksichtigt. Gewisse Nachteile für die Landwirtschaft wie Grundverlust, Durchschneidungen und Mehrwege lassen sich aber nicht vermeiden. Die Auswirkungen auf die Betriebe können auch nicht zum Anlass genommen werden, das Vorhaben konzeptionell zu ändern, d.h. selbst wenn man Existenzgefährdungen von landwirtschaftlichen Betrieben unterstellen würde, könnte keine andere Planungsentscheidung fallen.

Im Bereich Ringfüssing hat der Vorhabensträger den Plan geändert und wird die Trasse um etwa 5 m weiter nach Westen verschoben bauen, um eine Betriebserweiterung zu ermöglichen. Weitere Untersuchungen haben ergeben, dass punktuelle Verschiebungen, insbesondere wegen der Betroffenheit anderer Betriebe, nicht vertretbar sind. Unter Abwägung aller Belange kommt man zu dem Ergebnis, dass die Plantrasse die richtige Lösung darstellt.

Die Befürchtung einer Beeinträchtigung von anliegenden landwirtschaftlichen Flächen durch die Ausgleichsmaßnahme A 2 (Waldneugründung) konnte durch die Stellungnahme des Vorhabensträgers ausgeräumt werden. Nördlich grenzt ein öffentlicher Feld- und Waldweg an und östlich eine Ausgleichsfläche und ein öFW. Das westliche Grundstück ist im Eigentum der Straßenbauverwaltung und die südliche Fläche ist mit Wald bestockt.

Die Anwandwege und Ingenieurbauwerke sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend bemessen. Im Verfahren wurde das nachgeordnete Wegenetz mit den Betroffenen intensiv diskutiert und entsprechend angepasst (Planänderung vom 30.09.2008). Direkte Zufahrten zur Staatsstraße sind aus Verkehrssicherheitsgründen nicht mehr möglich.

Der Hinweis auf die befürchteten nachteiligen Auswirkungen auf das Pachtpreisniveau wegen des Flächenverbrauchs kann zwar zur Kenntnis genommen werden, jedoch die Planfeststellung nicht maßgeblich beeinflussen.

Die Forderungen und Stellungnahmen zur Rekultivierung, Bodenschutzverordnung und zu Drainagen sind in den Auflagen A 3.6.4, A 3.6.5, A 3.6.6 und A 3.6.7 übernommen und berücksichtigt. Die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen und die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens kann in der Planfeststellung nicht angeordnet werden.

Das **Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut** (Schreiben vom 08.08.2007) sieht für den Waldbestand südwestlich von Neukirchen die Notwendigkeit, die Anbindungen von Waldwegen zu erweitern. Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme zugesagt, das Wegenetz in diesem Bereich mit den Grundstücksbetroffenen zu planen und abzustimmen, so dass eine forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich sein wird. Er kommt der Forderung mit Planänderung vom 30.09.2008 nach, indem ein Privatweg westlich der Plantrasse im Bereich des Waldgrundstückes angelegt wird. Auf die Ausführungen bei Einwendernummer 230 wird verwiesen.

Die Anwandwege sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend bemessen. Im Verfahren wurde das nachgeordnete Wegenetz mit den Betroffenen intensiv diskutiert und entsprechend angepasst. Der Vorhabensträger hat die Empfehlungen des Amtes für Landwirtschaft mit Ausnahme des gewünschten Mindestradius von 50 m, der nicht den Planungsrichtlinien entspricht, berücksichtigt.

Die Abstimmung der Unterbaumaßnahmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen, Abteilung Forsten und die Empfehlung, die Unterbaumaßnahmen gleichzeitig mit dem Trassenaufhieb zu beginnen, ist in Auflage A 3.7.2 festgehalten.

Trotz der Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe ist die Maßnahme vernünftigerweise geboten und muss auch konzeptionell zum Beispiel in Form von Trassenverschiebungen nicht geändert werden, d.h. selbst wenn man Existenzgefährdungen annehmen würde, wie vom **Bayerischen Bauernverband** (Schreiben vom 09.08.2007) befürchtet, könnte keine andere Planungsentscheidung fallen. Auf C 2.3, C 2.4.2 und die Behandlung bei den Einzeleinwendungen wird verwiesen.

Hinsichtlich unwirtschaftlicher Restflächen wird auf C 2.5.1.2.1, wegen Ersatzlandgestaltung auf C 2.5.1.2.2 verwiesen. Über Entschädigungsfragen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

Die ordnungsgemäße Anbindung der vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wird mit Auflage A 3.6.2 sichergestellt. Den Forderungen hinsichtlich Querschnitt und Dimensionierung der Wirtschaftswege kann jedoch nicht nachgekommen werden, denn nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabensträger die Feldwege / Wirtschaftswege entsprechend den einschlägigen Richtlinien für den ländlichen Wegebau ausreichend bemessen. Das Brückenbauwerk (Nr. 3.1) der vorhandenen etwa 3 m breiten Gemeindeverbindungsstraße nach Immelsham für Begegnungsverkehr auszulegen, wäre nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig. Hier würde sich anbieten, dass der zuständige Baulastträger an verschiedenen Stellen der GVS Ausweichstellen anlegt. Auch die geforderte lichte Höhe von 5,0 m bei Unterführungsbauwerken entspricht nicht den Richtlinien und den Vorschriften des Verkehrsrechts zu den maximalen Höhen von Fahrzeugen im Straßenverkehr (§ 32 Abs. 2 StVO).

Mit den Zusagen des Vorhabensträgers, den Weg im Bereich zwischen Bau-km 0+000 bis 0+400 mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen, den öffentlichen Feld- und Waldweg im Bereich von Bau-km 1+200 bis 1+450 östlich der Plantrasse zu erstellen, die Befahrbarkeit der Einmündung des öFW in die PAN 20 zu gewährleisten und mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Rottal-Inn abzustimmen, das Bauwerk 4.1 zu verschieben und befahrbar zu gestalten, einen öFW im Bereich von Bau-km 4+300 bis 4+520 östlich der Plantrasse zu errichten und bei der Rekultivierung von Straßen ausreichend Humus anzudecken, bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Die Zusagen sind in den Deckblättern vom 30.09.2009 in den Planunterlagen enthalten bzw. in A 3.8 festgehalten.

Der Forderung, ein Bauwerk im Bereich von Bau-km 0+525 zu errichten, kann insbesondere aus topografischen Gründen mit vertretbaren Mitteln nicht nachgekommen werden. Die Lage der Überführung bei Bau-km 0+887 ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vernünftig gewählt und zumutbar. Die Forderungen, die Gemeindeverbindungsstraße

von Godlsham nach Immelsham bei Bau-km 3+075 zu asphaltieren und die Einmündung der GVS in die bestehende St 2112 bei Godlsham anzupassen, beziehen sich nicht auf eine notwendige Folgemaßnahme des Vorhabens. Die Entscheidungen hierüber sind vom zuständigen Straßenbaulastträger zu treffen. Die vorhabensbedingten Anpassungskosten hingegen werden vom Vorhabensträger übernommen (BWV Nr. 77).

Der Rückbau der bestehenden Staatsstraße 2112 von der Kreisstraße PAN 4 bis etwa Bau-km 4+300 ist aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlich. Der geplante Querschnitt mit einer bituminös befestigten Breite von 3,5 m und einer Ausweibucht ist vernünftig und bedarfsgerecht gewählt.

Die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung, die Erhaltung bestehender Drainagen und die geforderten ausreichenden Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken sind mit den Auflagen A 3.6.1, A 3.6.3 und A 3.6.4 sichergestellt. Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme zugesagt, mit Ausnahme von Bepflanzungen an Regenrückhaltebecken, bei Ufersicherungen und bei Einleitungsstellen, für Sträucher einen Grenzabstand von 2 m und für Bäume einen Abstand von 4 m einzuhalten. Die Gestaltungsmaßnahme G 12 auf die westliche Seite der Kreisstraße PAN 15 zu verlegen, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit (Sichtfreihaltung Innenkurve) nicht möglich. Auf die Maßnahme kann aber auch deshalb nicht verzichtet werden, weil zum einen mit der Baumreihe eine optische Linienführung sowie Landschaftsgestaltung erzielt werden soll und zum anderen ein gewisser Sichtschutz für Godlsham bewirkt werden soll. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, soweit möglich, säulenförmige Bäume zu pflanzen. Die Unterhaltung der Straße und damit auch der Bepflanzung obliegt nach Art. 9 und 30 BayStrWG dem Straßenbaulastträger. Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sind deshalb nicht notwendig.

Soweit Lärmschutzmaßnahmen für den Bereich Ringfüssing, bei Weiden, für Winhub und Aiching jeweils bis zum nächsten Einschnitt gefordert werden, können solche nicht angeordnet werden, weil die Grenzwerte der 16. BImSchG nicht überschritten werden. Im Übrigen wird auf C 2.4.4 ff. verwiesen.

Bei der Wahl von Ausgleichsflächen ist auf einen biologisch-funktionalen Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen zu achten. Deshalb können nicht beliebige Flächen verwendet werden. Die Ausgleichsmaßnahme A 1 im Bereich von Bau-km 2+300 im Gewässerverlauf des Bruckbaches bietet sich hier im Besonderen an, weil schwerpunktmäßig Beeinträchtigungen von Tälern und Gewässern ausgeglichen werden müssen. Außerdem übernimmt die Ausgleichsfläche zugleich Minderungsfunktion für die Eingriffsfolgen auf verschiedene europarechtlich geschützte Arten. Auch insoweit kann auf sie nicht verzichtet werden.

Maßnahmen zum Schutz privater Wasserversorgungsanlagen sind unter A 6.1 angeordnet. Hinsichtlich befürchteter Schäden durch Windbruch an angrenzenden Wäldern hat der Vorhabensträger laut Planunterlagen Waldrandunterpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzarten vorgesehen (Schutzmaßnahme S 1). Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen und den Eigentümern (A 3.7.2).

Die Frage der Jagdwertminderung ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Auf die Ausführung des Vorhabens muss wegen der Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht verzichtet werden und eine erheblich schonendere Trassierung erscheint aus den in C 2.4.2 genannten Gründen nicht vertretbar. Die Gestaltung des Vorhabens muss auch im Hinblick auf das Jagdausübungsrecht nicht weiter optimiert werden. Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG durch die Planfeststellungsbehörde auferlegt werden.

Der Forderung nach einer zusätzlichen Abbiegespur für die Anschlussstelle Godlsham kann nicht nachgekommen werden. Der Knotenpunkt ist, wie in der Stellungnahme des Vorhabensträgers ausgeführt, entsprechend den Richtlinien verkehrssicher und leistungsfähig geplant. Eine teilhöhenfreie Lösung bietet sich unter anderem aufgrund der nahe gelegenen Eschbachbrücke an. Besondere Gründe, die ein Abweichen von den Richtlinien rechtfertigen, liegen nicht vor.

Eine Rampe östlich der Plantrasse / nördlich der PAN 15 kommt auch wegen der vorhandenen Steigungsverhältnisse nicht in Frage. Außerdem würde der geplante Lärmschutzwall geöffnet und damit die beabsichtigte Lärmabschirmung von Godlsham unterbrochen.

2.4.8 Gemeindliche Belange

Die künftigen Möglichkeiten der baulichen Entwicklung in den Orten Neukirchen und Godlsham werden durch die Plantrasse begrenzt, aber nicht völlig ausgeschlossen, da der Abstand zur vorhandenen Bebauung relativ groß ist. Entsprechende Planungen des Marktes liegen außerdem nicht vor. Eine geordnete bauliche Entwicklung (Wohnungen) hat bisher östlich von Neukirchen stattgefunden.

Konkretisierte ortsplanerische Belange haben erhebliches Gewicht für die Entscheidung. Selbst wenn - wie hier - der Markt eine konkrete Bauleitplanung westlich von Neukirchen noch nicht in Angriff genommen hat, kann das Abwägungskriterium des sogenannten Freihaltebelangs bereits in die Abwägung mit einbezogen werden (BVerwG vom 26.05.1994, UPR 1994, 342). Insoweit wurde der Belang aber nicht näher konkretisiert.

Soweit der **Markt Triftern** im Schreiben vom 01.08.2007 vorschlägt, dass für die Anschlüsse nach Neukirchen und nach Godlsham eine Möglichkeit zum Rechtsabbiegen geschaffen werden soll, kann dem nicht gefolgt werden. Die Knotenpunkte sind entsprechend den einschlägigen Richtlinien und nach dem zutreffenden Straßentyp der beteiligten Straßen ausgebildet. Besondere Gründe, die ein Abweichen von den Richtlinien rechtfertigen, liegen nicht vor. Beim Knotenpunkt Godlsham kommt hinzu, dass eine Rampe östlich der Plantrasse und nördlich der PAN 15 aufgrund der Steigungsverhältnisse schwer verwirklicht werden könnte und der geplante Erdwall geöffnet und damit die Abschirmwirkung nahezu verlieren würde.

Wegen der vorgeschlagenen Trassenführung über Godlsham - Elsling - Rabensham wird auf die Ausführungen unter C 2.2 und C 2.4.2 (Variante 3) verwiesen. Diese Variante, die auf dem Lageplan vertretbar erscheint, wird insbesondere wegen erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt und wegen Durchschneidungen ausgeschieden. Variante 3 wäre auch nicht wesentlich kostengünstiger zu verwirklichen.

Für die Einstufung einer Straße in eine Straßenklasse ist die überwiegende Verkehrsfunktion maßgebend. Eine andere Einstufung der mit der Baumaßnahme vorgesehenen öffentlichen Feld- und Waldwege kann nicht erfolgen, weil diese Wege überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen. Zu Gemeindestraßen werden die bestehende St 2112 von der Plantrasse bis zur St 2324 in Neukirchen und (nach Planänderung vom 30.09.2008) die Straße von der PAN 4 bei Godlsham bis Rabensham abgestuft. Sie erfüllen die Voraussetzungen für Gemeindestraßen des Art. 46 BayStrWG, nämlich dem nachbarlichen Verkehr von Gemeinden oder von Gemeindeteilen untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen zu vermitteln (Gemeindeverbindungsstraßen) bzw. dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage zu dienen (Ortsstraßen).

Die Absicht des Vorhabensträgers, die öffentlichen Feld- und Waldwege als ausgebaute Wege herzustellen, ist nachvollziehbar und funktionsgerecht, insbesondere wegen der Länge dieser Wege und der Zahl der angebundenen Grundstücke. Der Forderung des Marktes, die öFW nicht auszubauen, kann daher nicht nachgekommen werden.

Hinsichtlich der Forderung nach einem Anwandweg zwischen Bauwerk 1.1 und 2.3 westlich der Trasse bestand im Erörterungstermin Einverständnis mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers. Der Weg, der nach Angaben des Marktes auch als Radweg genutzt werden sollte, wäre bautechnisch nur aufwendig herzustellen und hätte Steigungen von über 10 Prozent.

Hinsichtlich der Wasserleitung im Bereich von Bauwerk 2.1, die mit dem Umbau der GVS verlegt werden muss, und der Kanalleitung, die 2009 erstellt werden soll, bestand im Erörterungstermin Einverständnis mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers. Die Wasserleitung wird auf Kosten des Vorhabensträgers verlegt und zur Planung der Kanalleitung werden bei Bedarf Pläne zur Verfügung gestellt. Einverständnis bestand ebenso hinsichtlich der nicht höhengleichen Kreuzung von vier Gemeindeverbindungsstraßen. Grundsätzlich sollten Zufahrten sowie Anschlüsse von untergeordneten Straßen aus Verkehrssicherheitsgründen auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert werden. Eine Entscheidung ist

unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Situation zu treffen. Die gewählten (höhenfreien) Kreuzungen sind insbesondere für den landwirtschaftlichen Verkehr sicherer.

Der Forderung nach einem Wirtschaftsweg von Bau-km 1+440 bis zum Anschlussast von Neukirchen ist der Vorhabensträger mit Planänderung vom 30.09.2008 nachgekommen. Die technische Ausführung erfolgt wie bei BWV Nr. 42 drei Meter breit, mit 0,75 m breiten Banketten, mit 35 cm Frostschutzschicht und 15 cm Kiestragschicht. Die Widmung erfolgt zum (ausgebauten) öffentlichen Feld- und Waldweg. Mit der Planänderung bestand im Erörterungstermin Einverständnis.

Der Markt Triftern hat in seiner Stellungnahme angeregt, anstelle des Regenrückhaltebeckens 4 ein Becken für den Bruckbach auf der Westseite der Plantrasse anzulegen, da es bei starken Niederschlägen zu Überschwemmungen im Ortsbereich von Neukirchen durch den Bruckbach komme. Dem kann jedoch nicht nachgekommen werden, denn über Maßnahmen zum Hochwasserschutz, die in keinem Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben stehen, ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden (keine notwendige Folgemaßnahme). Das RRB 4 dient der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung der Straße, d.h. gesammeltes Straßenwasser und u. U. wegen der Trennwirkung der Straße gebündeltes Oberflächenwasser wird nach wasserwirtschaftlichen Vorschriften gereinigt, geklärt, zurückgehalten etc., so dass keine nachteiligen Auswirkungen durch die Straßenbaumaßnahme entstehen.

Die im Schreiben vom 01.08.2007 angesprochenen, von der Baumaßnahme betroffenen Eigentümer von landwirtschaftlichen Betrieben sind am Verfahren beteiligt und nachfolgend unter den Einwendernummern 201, 207, 227 und 232 behandelt. Der Vorhabensträger hat zugesagt, sich im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen zu bemühen, Betriebsverschlechterungen zu vermeiden und Ersatzgrundstücke nach Möglichkeit bereitzustellen.

Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme den Umgriff des Ausbaus der GVS nach Gscheid im Bereich der Plantrasse aufgezeigt. Vorhabensbedingt ist -nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde- Weiteres nicht veranlasst.

Der Einwand der **Stadt Pfarrkirchen** (Schreiben vom 13.08.2007), die Planung des Teilabschnittes von Ringfüssing bis Altersham voranzutreiben und einen Radweg von Altersham in Richtung Simbach am Inn zu errichten, betrifft nicht das planfestzustellende Vorhaben und kann daher in diesem Verfahren nicht behandelt werden. Da der Ausbau der St 2112 „bestandsorientiert“ erfolgt, ist die Abschnittsbildung sachgerecht (C 2.2).

2.4.9 Sonstige öffentliche Belange

2.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1 wird verwiesen.

Der Forderung der **Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH** (Schreiben vom 27.07.2007) nach rechtzeitiger Information wird mit Auflage A 3.1.1 nachgekommen. Betroffen sind die im Bauwerksverzeichnis aufgeführten Leitungen Nrn. 23, 34, 56, 88 und 114. Im Bauwerksverzeichnis ist jeweils aufgeführt, wie regelmäßig in Planfeststellungsunterlagen, dass eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt wird und die Anlage, „soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst wird“. Konkretere Angaben sind in der Planfeststellung in der Regel nicht erforderlich. Insoweit werden je nach Sachlage noch Vereinbarungen erforderlich sein (Schreiben der Deutschen Telekom vom 22.01.2009). Soweit keine Einigung erzielt werden sollte, erfolgen nachträgliche Festlegungen durch die Planfeststellungsbehörde.

2.4.9.2 Fischereiliche Belange

Zu den von der **Fachberatung für Fischerei des Bezirks Niederbayern** (Schreiben vom 24.07.2007) vorgetragenen Forderungen wird auf die Auflagen A 3.1.5, A 3.2, A 3.3.5, A 3.3.10, A 3.3.11 und A 3.7.1 verwiesen.

Die Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer konnten sich am Verfahren beteiligen.

Die Bedenken gegen die Einleitung eines Entwässerungsgrabens in das Regenrückhaltebecken 3 bei Bau-km 1+700 konnten mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 30.09.2008 ausgeräumt werden. Bei dem Graben handelt es sich in diesem Bereich um einen sogenannten nicht ständig wasserführenden Be- und Entwässerungsgraben.

Die Anregung des **Fischereiverbandes Niederbayern e. V.** (Schreiben vom 26.07.2007), die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bachläufe auf Wanderhindernisse zu untersuchen und gegebenenfalls zu beseitigen, wird vom Vorhabensträger im Rahmen seiner Möglichkeiten im Bereich der Ausgleichflächen und der baubedingten Gewässerverlegungen bei der Bauausführung berücksichtigt (Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 30.09.2008). Eine weitergehende Änderung des Ausgleichskonzeptes ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

2.4.9.3 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Die Abs. 4 bis 7 sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Von der geplanten Trasse sind ungefähr 6 ha Wald im Sinne von Art. 2 Abs.1 BayWaldG betroffen. Von diesen haben rund 1,5 ha eine besondere Funktion nach Waldfunktionsplan (Art. 6 BayWaldG). So ist nördlich von Ringfüssing Wald mit besonderer Funktion für den Bodenschutz und östlich von Hennersberg ein Waldgebiet mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild betroffen. Außerdem sind wertvolle Waldränder betroffen. Auf rund 1,43 ha Fläche ist die Rodung von Wald erforderlich.

Der Verlust dieser Waldflächen mit besonderer Bedeutung kann jedoch nach Ansicht der Fachbehörde durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan getroffenen Maßnahmen kompensiert werden. Die Ersatzaufforstung (A2) beträgt etwa 0,8 ha. Daneben werden jedoch weitere Flächen mit Waldfunktionen entstehen.

Der von der **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald** im Schreiben vom 19.06.2007 geforderte Waldausgleich ist nicht zwingend vorgeschrieben. Es wird von der Planfeststellungsbehörde für günstiger gehalten, dem landschaftspflegerischen Ausgleichskonzept zu folgen, das aber neben der Ausgleichsfläche A 2 (0,8 ha Waldneugründung südöstlich Godlsham) einen Ausgleich für verlorengelassene Waldfunktionen erbringt

Die Rodung wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit der Baumaßnahme (C. 2).

Die Auflage A 3.7.2 enthält die Forderung hinsichtlich der Abstimmung der Initialpflanzung von Auwald mit dem örtlichen Amt für Landwirtschaft und Forsten.

Belange der Forstwirtschaft werden gewahrt und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.5 Private Einwendungen

2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.5.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 27 ha Fläche aus Privateigentum benötigt. An verschiedenen Stellen dieses Planfeststellungsbeschlusses ist erläutert, warum die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden können. Hierauf wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden noch näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheidern zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 € / Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 € / Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 € / Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen z. B. wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u. U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Verkehrslärmschutzanträge sind unter C 2.4.4 behandelt.

2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale Möglichkeit ab, so ist dies als zu beachtender privater Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Ist in einem derartigen Fall die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung jedoch ausschlaggebend, ist zu klären, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (BVerwG vom 28.01.1999, UPR 1999, 268).

2.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen, soweit wie möglich, aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.6.3 klargelegt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziff. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

2.5.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen,

dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGh vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

2.5.2 Einzelne Einwender

2.5.2.1 Von den **Rechtsanwälten Labbé und Partner** vertretene Mandanten (Schreiben vom 09.08.2007)

Allgemeine Einwendungen:

Trassenvarianten:

Nullvariante und Ausbauvariante sind auszuschließen, da mit ihnen das Planungsziel nicht erreicht würde. Sie wurden im Einwendungsschreiben auch nicht ernsthaft gefordert. Im Vergleich der vorstellbaren Varianten wird seitens der Regierung der Plantrasse der Vorzug gegeben, da sie insbesondere Vorteile bei der Verkehrssicherheit, beim Schutz von Wohngebieten, beim Natur- und Landschaftsschutz sowie beim Landschaftsbild hat und geringere Eingriffe bei den Waldgebieten aufweist. Außerdem ist sie wirtschaftlicher herzustellen. Die Planung berücksichtigt, soweit möglich, dabei auch die landwirtschaftlichen Interessen. Gewisse Nachteile, wie zum Beispiel Durchschneidungen und Mehrwege, lassen sich aber nicht vermeiden. Unter Abwägung aller Belange kommt man zu dem Ergebnis, dass die Plantrasse die richtige Lösung darstellt. Auf die Ausführungen unter C 2.4.2 wird ergänzend verwiesen.

Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben:

Das Straßenbauvorhaben St 2112 Ortsumgehungen Neukirchen und Godlsham ist, wie oben bereits erwähnt (C 2.3, C 2.4.2), notwendig und in Form der planfestgestellten Trasse am schonendsten. Die sogenannte Planrechtfertigung wurde im Einwendungsschreiben auch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Wahl einer anderen Linie wäre unter Abwägung aller Belange trotz der Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe nicht vernünftig.

Die Planfeststellungsbehörde geht auf Grund der Ergebnisse der Betriebsuntersuchungen in den meisten Fällen davon aus, dass der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche von den betroffenen existenzfähigen Betrieben aufgefangen oder durch bereits zugesagtes Ersatzland ausgeglichen werden kann. Die Planfeststellungsbehörde bezieht in die Abwägung jedoch auch die Annahme mit ein, dass es im Einzelfall dennoch zu einer Existenzgefährdung kommen könnte.

Eine Existenzgefährdung durch eine Flächeninanspruchnahme können nur Betriebe erleiden, deren Existenz vor dem baubedingten Eingriff gesichert war. Soweit ein Betrieb schon vor dem Straßenbauvorhaben nicht existenzfähig war, ist der durch die Planung bedingte Eingriff für die fehlende Existenzfähigkeit nicht ursächlich. Bei solchen Betrieben ist eine Existenzvernichtung durch den Straßenbau nicht anzunehmen, der erhebliche Eingriff in den Betrieb wird aber mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Die für den Bau der Ortsumgehungen Neukirchen und Godlsham im planfestgestellten Umfang sprechenden Interessen der Allgemeinheit sind jedoch so gewichtig, dass sie sich gegen die entgegenstehenden privaten Belange, gegebenenfalls sogar bis hin zur (in Einzelfällen unterstellten) Existenzvernichtung durchsetzen.

Auf die näheren Ausführungen bei den entsprechenden Einzeleinwendungen und auf das Entschädigungsverfahren wird verwiesen.

Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass er ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bemüht sein werde, im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen Ersatzland

bereitzustellen, um Nachteile für landwirtschaftliche Betriebe gering zu halten. Für einen Betrieb (Einwendernummer 232) hat er konkret Ersatzland angeboten (A 3.8).

Übernahme von Restflächen:

Zu den Forderungen, die Unwirtschaftlichkeit der Restflächen bereits im Planfeststellungsverfahren verbindlich festzustellen, sowie den Vorhabensträger mittels Auflage zu verpflichten, diese Flächen gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen, wird auf C 2.5.1.2.1 verwiesen. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach im Entschädigungsverfahren zu behandeln (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen. Das Entstehen solcher Restflächen wird aber in der Abwägung der einzelnen Belange Grundbetroffener berücksichtigt.

Nachgeordnetes Wegenetz:

Die ordnungsgemäße Anbindung der vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wird mit Auflage A 3.6.2 sichergestellt. Eine generelle Auflage, Anwandwege durchgehend beidseits der Trasse anzulegen, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zielführend. Vielmehr muss im Einzelfall entschieden werden, wo solche notwendig sind. Dementsprechend hat der Vorhabensträger zum Beispiel das Wegenetz mit Planänderung vom 30.09.2008 unter Berücksichtigung der Einwendungen ergänzt.

Hinsichtlich nicht vermeidbarer Umwege wird auf C 2.5.1.2.3 verwiesen.

Verkehrslärmschutz:

Die Planfeststellungsbehörde hat die Verkehrslärberechnungen überprüft. Zu rechnen ist im Jahr 2020 nach den Annahmen des Vorhabensträgers auf verschiedenen Abschnitten der Straße mit 5.500 bis 6.100 Kfz/24h. In dieser Verkehrsprognose enthalten sind die allgemeine Verkehrszunahme von 5,3 % und ein sogenannter Strukturzuschlag von 8 %. Diese Prognose ist nachvollziehbar und muss nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der verkehrlichen Auswirkungen des Baus der A 94 nicht korrigiert werden.

Soweit Lärmschutzmaßnahmen in Form von Geländemodellierungen, Aufschüttungen, Flüsterbeläge etc. beantragt wurden bzw. die Erhöhung und Verlängerung des Erdwalls bei Godlsham und eine lärmschützende Konstruktion für die Eschbachtalbrücke (Bauwerk 3.3) gefordert wurden, kann mangels Rechtsgrundlage keine Anordnung erfolgen. Der Forderung, den Erdwall bei Godlsham (BWV Nr. 90) von 2,0 m auf 2,50 m zu erhöhen, will der Vorhabensträger nachkommen, wenn die erforderlichen Grundstücke hierfür bereit gestellt werden (Stellungnahme vom 30.09.2008). Dem im Erörterungstermin diskutierten „dichten Geländer“ an der Ostseite der Eschbachtalbrücke steht der Vorhabensträger hinsichtlich Schallschutz skeptisch gegenüber. Er will aber dennoch ein „relativ dichtes“ Geländer vorsehen. Den Bereich zwischen Brückengeländer und Erdwall will er - soweit möglich - mit einer dichten Strauchbepflanzung schließen.

Im Übrigen wird auf C 2.4.4 verwiesen.

Oberflächenentwässerung, Private Wasserversorgungsanlagen:

Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist nach den Planunterlagen vorgesehen und wasserwirtschaftlich überprüft worden. Auflagen hierzu sind insbesondere unter A 3.2, A 3.6.1 und A 4 formuliert. Hinsichtlich der Durchführung einer Beweissicherung vor Baubeginn bezüglich Qualität und Quantität des Wassers von privaten Wasserversorgungsanlagen wird auf die entsprechende Auflage unter A 6.1.1 verwiesen.

Der Forderung nach einer Beweislastumkehr kann aber nicht nachgekommen werden. Mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall und sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Rekultivierung:

Den Forderungen hinsichtlich der Rekultivierung von vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen ist mit den Auflagen A 3.6.5 und A 3.6.6 nachgekommen. Weitere Rege-

lungen sind im Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich bzw. Sache des Entschädigungsverfahrens.

Flurbereinigung:

Da die Unternehmensflurbereinigung zum Bereich Grundabtretung und Entschädigung gehört, trifft die Planfeststellung insoweit keine Entscheidung. Auch die Forderung eines Vorbehalts der Durchführung eines flurbereinigungsrechtlichen Zusammenlegungsverfahrens ist nicht Sache der Planfeststellung. Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen sind aber mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt. Der Grunderwerb ist nach Angaben des Vorhabensträgers grundsätzlich durch freihändigen Ankauf vorgesehen.

Ausgleichsflächen / Anpflanzungen:

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ist zur gesetzlich geforderten naturschutzrechtlichen Bewältigung der Eingriffsfolgen notwendig.

Die Lage der jeweiligen Ausgleichsflächen ergibt sich aus den fachlichen Erfordernissen auf Grund der beeinträchtigten Funktionen (gleichartige Funktionen). Die Ausgleichsflächen sind Bestandteil eines landschaftspflegerischen Planungskonzepts und nicht beliebig situierbar. Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Beachtung des Übermaßverbots. Die örtlichen Verhältnisse haben hier die Auswahl auf wenige Grundstücke beschränkt. Auf die näheren Ausführungen bei den entsprechenden Einzeleinwendungen wird verwiesen.

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 hat Minderungsfunktion für die Eingriffsfolgen auf die Gewässerlandschaft und auf verschiedene europarechtlich geschützte Arten (u.a. Artengruppe Vögel der Gewässer und Auen, Nachtkerzenschwärmer). Auch nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm sollen die Fließgewässerabschnitte verbessert werden.

Auch die Waldneubegründung (Ausgleichsmaßnahme A 2) ist in direktem Anschluss an eine bestehende Waldfläche zutreffend gewählt. Die Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke sind zumutbar (C 2.4.7). Die Gestaltungsmaßnahmen sind unter anderem notwendig, um die neue Straße landschaftsgerecht in das Landschaftsbild einzupassen. Unverhältnismäßig große Nachteile für die Landwirtschaft werden dabei nicht entstehen.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten (A 3.6.3, C 2.5.1.2.4). Der Vorhabensträger hat zugesagt, mit Ausnahme von Bepflanzungen an RRB, bei Ufersicherungen und bei Einleitungsstellen, für Sträucher einen Grenzabstand von 2 m und für Bäume einen Abstand von 4 m einzuhalten (A 3.8).

Wald:

Die geforderten Waldunterpflanzungen für angeschnittene Waldränder sind ausweislich der Planunterlagen vorgesehen (Unterlage 12, Schutzmaßnahme S 1). Mit der Auflage A 3.7.2 ist die Abstimmung mit den Eigentümern und dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten sichergestellt. Die geforderte Übernahme von erkennbar gefährdeten Restbeständen ist im Entschädigungsverfahren, nicht in der Planfeststellung zu regeln. Auch der Forderung nach einer Beweislastumkehr kann nicht nachgekommen werden. Mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall und sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Bushaltestellen Rabensham:

Die angesprochene „Schulbusproblematik“ liegt nicht im Ausbaubereich, sondern etwas südlich davon.

Aus der Stellungnahme des Vorhabensträgers ist erkennbar, dass insoweit Überprüfungen laufen. Man könnte auf der westlichen Straßenseite bei der Einmündung der Straße nach Rabensham eine neue Busbucht anlegen. Die Querungsproblematik für Schüler, die in die andere Richtung wollen, wäre damit aber noch nicht gelöst. Eine weitere Möglichkeit wäre, die Bushaltestellen an der St 2112 bei Rabensham aufzugeben und den Bus über den Ort

Rabensham zu führen oder nur die Bushaltestellen in Godlsham zu nutzen bzw. in Godlsham Bushaltestellen neu anzulegen. Ein abschließendes Konzept soll spätestens bei einer weiterführenden Planung Richtung Süden erarbeitet sein.

Die Busbuchten bei Bau-km 4+500 der neuen St 2112 anzulegen (nach Planänderung vom 30.09.2008 bei etwa Bau-km 4+300) erscheint langfristig nicht zielführend, da ein Abstand von rund 600 m zur Rabenshamer Kreuzung besteht.

Im Erörterungstermin wurde noch angeregt, die Buslinie(n) über die neue Gemeindeverbindungsstraße von Rabensham nach Godlsham (Planänderung vom 30.09.2008) zu führen und je nach Bedarf Haltestellen zu schaffen. Auch dies bedarf noch näherer Überprüfung und muss nicht mit diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

Die Festlegung der Lage der Bushaltestellen ist Sache des Straßenverkehrsrechts (untere Verkehrsbehörde). Diese, der Träger der Straßenbaulast und die Polizei sollten die geeignete Örtlichkeit in einer gemeinsamen Verkehrsschau, wohl unter Hinzuziehung des Betreibers der Buslinie(n) und des Marktes, festlegen. Eine abschließende Festlegung von Bushaltebuchten oder etwaigen Über- oder Unterführungen nach Straßenrecht in der Planfeststellung und deren Bau ist hier ohne o. g. Verkehrsschau nicht sinnvoll. Die straßenrechtlichen Entscheidungen werden deshalb vorbehalten (A 7). Es wird davon ausgegangen, dass in einer Verkehrsschau eine vernünftige Lösung gefunden wird.

Entschädigung:

Durch den Planfeststellungsbeschluss werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche und Entschädigungsfragen, die mit der Grundabtretung zusammenhängen, kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden. Der Planfeststellungsbeschluss hat insoweit „Vorwirkung“ (BVerwG vom 07.07.2004, NVwZ 2004, 1358).

Entschädigung wird in diesem eigenen Verfahren nicht nur für den eintretenden Rechtsverlust, sondern grundsätzlich auch für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile gewährt (z.B. durch An- und Durchschneidung, Umwege).

Die Planfeststellungsbehörde darf davon ausgehen, dass die wirtschaftlichen Interessen der in ihrem Eigentum unmittelbar Betroffenen im Rahmen des (erforderlichenfalls nachfolgenden) Entschädigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden (BVerwG, Beschluss vom 30.09.1998, NVwZ-RR 1999, 164).

Die Auswirkungen auf die betrieblichen Belange (z.B. Durchschneidung landwirtschaftlicher Grundstücke, Entstehen unwirtschaftlicher Restflächen, Existenzgefährdung bzw. –vernichtung) werden von der Planfeststellungsbehörde aber berücksichtigt und mit dem ihnen zustehenden Gewicht in die Abwägung eingestellt. Die Kompensation der hierdurch entstehenden betrieblichen Erschwernisse selbst muss jedoch dem Entschädigungsverfahren vorbehalten bleiben.

Auch soweit das Entschädigungsrecht für einzelne Folgeschäden keine Entschädigung vorsieht, bietet das Planfeststellungsverfahren keine Grundlage für Entschädigungsregelungen, es sei denn, Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG ist einschlägig.

Soweit im Einzelnen eine Entschädigung für Wertminderungen von Anwesen wegen befürchteter Lärm- und Schadstoffimmissionen beantragt wird und keine Grundabtretung aus diesen Grundstücken erfolgt, ist die Planfeststellungsbehörde zuständig. Ein Grundstückseigentümer ist jedoch vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, z. B. durch den Bau oder das Näherrücken einer Straße, nicht generell, sondern nur soweit geschützt, als Abwehr- und Schutzansprüche bestehen. Gem. § 41 BImSchG bestehen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen Schutzansprüche unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG.

Vorliegend sind jedoch die maßgeblichen Grenzwerte des § 41 BImSchG und des übrigen Immissionsschutzrechtes weder beim Lärm noch bei den sonstigen Auswirkungen überschritten.

Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG alleine vermittelt keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Vermögensnachteile, die ein Planvorhaben auslöst (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.11.2006,

in juris Rn. 144). So werden Wertminderungen allein durch Lagenachteile des Grundstücks von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nicht erfasst. Die verbleibenden Beeinträchtigungen müssen von den Betroffenen hingenommen werden. Art. 14 GG schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet er Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1999, in juris Rn. 14).

Im Übrigen wurden die befürchteten Wertminderungen nicht substantiiert dargelegt. Der Bau oder das Heranrücken einer Straße führen nicht zwangsläufig zu einem Wertverlust der angrenzenden Grundstücke. Ein so massiver Wertverlust, der die Realisierung des Vorhabens in Frage stellen würde, ist jedenfalls weder vorgetragen noch ersichtlich.

Einwendungen einzelner Mandanten

2.5.2.1.1

Einwendernummer 201

(Schreiben vom 09.08.2007//16.08.2007)

An verschiedenen Stellen dieses Beschlusses ist erläutert, warum das Vorhaben westlich von Neukirchen auf der sog. Plantrasse verwirklicht werden darf. Die Auswirkungen auf den Betrieb und die Belange des Einwenders lassen sich nicht vermeiden. Der Grundbedarf an Eigentumsflächen des Einwenders für das Bauvorhaben beträgt rund 0,9 ha, aus Pachtflächen rund 1,8 ha. Die gesamte Flächeninanspruchnahme aus dem Betrieb ist im Interesse des notwendigen Straßenbaus erforderlich. Diese Feststellung gilt auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Betrieb. Die gesamte landwirtschaftlich bewirtschaftete Betriebsfläche beträgt rund 76,2 ha, davon sind in etwa 63,4 ha zugepachtet, zum Teil mit nicht langfristig gesicherten Pachtverträgen. In der Einwendung wird aber auch insoweit von „langfristig angepachtet“ gesprochen. Der Flächenverlust ist zwar erheblich und hinsichtlich des Eigentums ungünstig (Durchschneidung), liegt aber auch unter Berücksichtigung etwaiger unwirtschaftlicher Restflächen noch unter 5 % der zur Verfügung stehenden Betriebsfläche. Bei einem Grundverlust in dieser Größenordnung kann eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes regelmäßig verneint werden. Anhaltspunkte, dass es sich hier anders verhält, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Damit soll die Beeinträchtigung des Betriebes aber nicht bagatellisiert werden. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte besteht jedoch aufgrund der Lage der Grundstücke bzw. Schläge praktisch keine Möglichkeit, den Grundbedarf zu vermeiden oder erheblich zu verringern. Auch der Einwand, der Betrieb könnte nicht mehr erweitert werden, kann zu keiner anderen Planungsentscheidung führen. Unmittelbar westlich anschließend befindet sich ein weiterer Betrieb, der große Flächen abgeben muss. Der Vorhabensträger hat im Übrigen Möglichkeiten aufgezeigt, wie das Stallgebäude und die Bergehalle bei Bedarf vergrößert werden könnten. Die östlich der Staatsstraße verbleibende Restfläche ist ausreichend groß.

Wegen der Forderung nach Ersatzland wird auf C 2.5.1.2.2 verwiesen. Hierüber und über andere Entschädigungsfragen, die mit der Grundabtretung zusammenhängen, wie Errichtung von Zäunen wegen Weidehaltung, etwaigen Schutzvorrichtungen und Umwegentschädigung ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

Die geforderten Verkehrslärmschutzmaßnahmen können ebenfalls nicht angeordnet werden. Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme mit Lärmkarten aufgezeigt, dass im Bereich von Grundstück FlNr. 1635, Gemarkung Neukirchen, die Beurteilungspegel wegen der Einschnittslage deutlich unterhalb der Grenzwerte (64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts) liegen werden.

Der Vorhabensträger hat sich im Erörterungstermin bereit erklärt, zur Abschirmung der Hofstelle einen Wall zu schütten, soweit Überschussmassen vorhanden sind und die erforderlichen Grundstücke zur Verfügung gestellt werden.

Wegen der befürchteten Schäden bei Starkregenereignissen erklärte der Vorhabensträger, dass eine leistungsfähige Entwässerung geplant ist und daher eine Schädigung angren-

zender Grundstücke nicht zu befürchten ist. Mit den Auflagen A 3.6.1 und A 3.6.4 wird dies abgesichert.

Der geforderten Wegeverlängerung bis etwa Bau-km 1+400 östlich der Plantrasse ist der Vorhabensträger mit Planänderung vom 30.09.2008 nachgekommen. Mit der Planung und der Grundinanspruchnahme bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Die Befestigung erfolgt wie beim weiterführenden öffentlichen Feld- und Waldweg BWV Nr. 42 mit 15 cm Kiestragschicht und 35 cm Frostschuttschicht.

Auflage A 6.1 regelt die Vorgehensweise bei betroffenen privaten Wasserversorgungsanlagen. Wegen der befürchteten Bewirtschaftungs Nachteile aufgrund straßenbegleitender Anpflanzungen wird auf A 3.6.3, A 3.8 und C 2.5.1.2.4 verwiesen.

2.5.2.1.2 **Einwendernummer 202** (Schreiben vom 09.08.2007)

Der landwirtschaftliche Betrieb bewirtschaftet laut Einwendungsschreiben eine Fläche von 33 ha, davon 10 ha in Eigentum. 23 ha seien langfristig gepachtet. Von den Pachtflächen würden nach Angaben der Einwender etwa 3 ha dauerhaft entzogen und eine Weiterbewirtschaftung der verbleibenden Flächen wäre kaum mehr rentabel. Detailliertere Angaben zum landwirtschaftlichen Betrieb oder zu besonderen Verhältnissen wurden nicht gemacht. Zur Einschätzung der Existenzgefährdung sind wirtschaftliche Daten notwendig, über die in der Regel nur der Betriebsinhaber verfügt. Zu diesem Zweck wird dem Einwender ein betrieblicher Erhebungsbogen zugeleitet. Die Einwendungsführer haben keine weiteren Angaben gemacht und damit auch ihre gesetzliche Mitwirkungsobliegenheit nicht erfüllt. Trotz der Auswirkungen auf den Betrieb - selbst wenn man Existenzgefährdung annehmen würde - kann auf das Vorhaben nicht verzichtet werden. Das Vorhaben ist erforderlich, um den zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Es soll eine bedarfsgerechte Straßenverbindung geschaffen werden, die im Netz der überregionalen Straßen den Landkreis Rottal-Inn an die Bundesstraßen 388 und 12 und die künftige Bundesautobahn A 94 anbindet. Ferner sollen die Orte Neukirchen und Godlsham vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

Die Möglichkeit einer schonenderen Trassierung mit geringerer Grundinanspruchnahme wird nicht gesehen:

Variante 1 lässt keine nennenswerten Vorteile für den landwirtschaftlichen Betrieb erkennen. Sie wird in der Planfeststellung insbesondere aus straßenbaulichen sowie wirtschaftlichen Gründen und wegen der mittigen Durchschneidung der Waldfläche nordwestlich von Godlsham ausgeschieden. Die Variante 2 hätte u. a. erhebliche Nachteile beim Natur- und Landschaftsschutz und Immissionsschutz und müsste aufwendiger gebaut werden. Wegen der Planungsentscheidung und den Planungsvarianten wird auch auf C 2.3, C 2.4.2 und die oben gemachten Ausführungen verwiesen.

Der Knoten bei Godlsham, der die Kreisstraßen PAN 15, PAN 20, die künftige Staatsstraße 2324 und die Plantrasse verknüpft, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vernünftig gewählt. Die sogenannte teilhöhenfreie Kreuzung mit Unterführung der bestehenden PAN 15 (künftige St 2324) bietet sich mit der Eschbachtalbrücke geradezu an. Ein zusätzliches Bauwerk zur Unterführung der PAN 15 oder die Verlängerung der Eschbachtalbrücke, um den Grundbedarf für die Verlegung zu reduzieren, wäre unverhältnismäßig. Entsprechende Forderungen wurden im Einwendungsschreiben auch nicht gestellt.

Auf die Eschbachverlegung kann nicht verzichtet werden. Der Bach wird im Zuge der Maßnahme überbaut und muss deshalb sowieso verlegt werden. Die Verlegungsstrecke orientiert sich dabei am ehemaligen Verlauf des Eschbaches, damit die Bachrenaturierung als Teil der landschaftspflegerischen Minimierungsmaßnahmen den Biotopverbund im Eschbachtal verbessert.

Der Forderung nach einer zusätzlichen Abbiegespur für die Anschlussstelle Godlsham kann nicht nachgekommen werden. Der Knotenpunkt ist, wie in der Stellungnahme des Vorhabensträgers ausgeführt, entsprechend den Richtlinien verkehrssicher und leistungsfähig geplant. Eine Rampe östlich der Plantrasse kommt auch wegen der vorhandenen

Steigungsverhältnisse nicht in Frage. Außerdem würde der geplante Erdwall geöffnet und damit die beabsichtigte Lärmabschirmung von Godlsham unterbrochen.

Der Forderung, den Wirtschaftsweg östlich der Plantrasse von ca. Bau-km 4+300 bis Bau-km 4+540 zu verlängern und in diesem Bereich das Brückenbauwerk (auch) für landwirtschaftliche Fahrzeuge aufzuweiten, ist der Vorhabensträger mit Planänderung vom 30.09.2008 nachgekommen. Die Lage des Bauwerks verschiebt sich um etwa 60 m nach Süden.

Wegen der Forderung, die Drainagen anzupassen, wird auf A 3.6.4 verwiesen. Über Entschädigungsfragen kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden.

2.5.2.1.3 **Einwendernummer 203** (Schreiben vom 09.08.2007)

Die vom Straßenbau ausgehende Situationsverschlechterung muss der Einwenderin zugemutet werden. Das Vorhaben ist erforderlich, um den zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können und Godlsham sowie Neukirchen von Verkehr zu entlasten. Auf die Planrechtfertigung unter C 2.3 und die vorstehenden Erläuterungen wird verwiesen.

Wie unter C 2.4.2 ff. beschrieben, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Plantrasse der Vorzug gegeben. Die Variante 2 östlich von Neukirchen und Godlsham hätte insbesondere erhebliche Nachteile beim Natur- und Landschaftsschutz und Immissionsschutz und würde größeren wirtschaftlichen und technischen Aufwand verursachen. Auch die Verlegung und Absenkung der Gemeindeverbindungsstraße Aiching - Winhub ist notwendig, damit die Staatsstraße mit ausreichender Durchfahrtshöhe unterquert werden kann. Vernünftige andere Lösungsmöglichkeiten werden auch insoweit nicht gesehen.

Um den Flächenbedarf aus dem Hofstellengrundstück FlNr. 1633, Gemarkung Neukirchen, zu reduzieren, hat der Vorhabensträger das Regenrückhaltebecken 4 in sogenannte Speicherkaskaden umgeplant (Planänderung vom 30.09.2008). Verzichtet werden kann auf die Regenrückhaltung aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht und eine Verlegung auf die Westseite der Plantrasse ist insbesondere aus technischer Sicht nicht möglich.

Nach dem Erörterungstermin hat der Vorhabensträger eine flächenschonendere Verlegung des Bruckbaches im Bereich des Grundstückes FlNr. 1633 überprüft, mit dem Ergebnis, dass der Grundbedarf weiter verringert werden kann. Die Planänderungen sind als Deckblatt in die Planunterlagen aufgenommen.

Für das ca. 130 m entfernte Wohngebäude auf FlNr. 1633, Gemarkung Neukirchen, errechnet sich im Obergeschoß ein maßgebender Beurteilungspegel von 52 dB(A) am Tag und 41 dB (A) in der Nacht (Nr. 12 der Unterlage 11). Die Grenzwerte für Wohngebäude im Außenbereich liegen bei 64 dB(A) am Tag und 54 dB (A) in der Nacht. Lärmschutzmaßnahmen können deshalb nicht angeordnet werden. Möglichkeiten einer lärmschonenderen Trassierung oder Höhenlage der Straße für das Anwesen werden unter Abwägung aller Belange nicht gesehen, wie vorstehend erläutert ist.

Drainagen werden laut Stellungnahme des Vorhabensträgers soweit möglich funktionsfähig erhalten bzw. fachgerecht wiederhergestellt. Auf A 3.6.4 wird verwiesen. Wegen befürchteter Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, wird auf A 3.6.1 verwiesen. Weitergehende Auflagen sind nicht geboten. Mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall und sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Über die geforderten Entschädigungen, zum Beispiel für die Wertminderung der Hofstelle, ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden, da aus diesem Grundstück eine Abtretung erfolgt.

Der Forderung nach Ersatzland kann im Planfeststellungsbeschluss nicht nachgekommen werden. Auf C 2.5.1.2.2 wird verwiesen. Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme erklärt, sich um die Bereitstellung von Ersatzland zu bemühen.

2.5.2.1.4 **Einwendernummer 204**
(Schreiben vom 09.08.2007)

Wegen der Gründe für den Straßenbau und die Wahl der Trasse wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Variante 2, die die Grundstücke des Einwenders schonen würde, scheidet wegen erheblicher Nachteile für andere Belange aus.

Für das Bauvorhaben werden laut Planfeststellungsantrag einschließlich unwirtschaftlicher Restflächen rund 1,53 ha aus dem ca. 8,2 ha (landwirtschaftliche Fläche) großen Betrieb benötigt. Trotz der großen Auswirkungen auf den Betrieb kann auf die Maßnahme nicht verzichtet werden. Um den Eingriff zu reduzieren, hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme zugesagt (A 3.8), dass die Auffüllfläche im Bereich von Bau-km 1+000 bis 1+210 ordnungsgemäß rekultiviert und ausreichend mit Oberboden angedeckt wird, so dass der überwiegende Teil (außer Gestaltungsmaßnahme G3 und Sichtdreiecke) der nicht zwingend für den Straßenbau benötigten Grundstücke nach Beendigung der Baumaßnahme wieder landwirtschaftlich genutzt werden könnte. Der Verlust an Bewirtschaftungsfläche würde damit reduziert. Der Erwerb der Fläche (Auffüllbereich) durch den Vorhabensträger kann nur auf Antrag des Einwenders erfolgen.

Außerdem kann die Gestaltungsmaßnahme G 3 im Bereich von ca. Bau-km 1+000 li bis Bau-km 1+100 li um ca. 14 m verkleinert werden, so dass zusätzlich Fläche zur Verfügung steht. Weitere Möglichkeiten, den Verlust von Bewirtschaftungsfläche durch eine schonendere Trassierung oder andere Gestaltung der Maßnahme zu vermindern, werden nicht gesehen. Der Anschlussast ist insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit bei etwa Bau-km 1+220 gewählt. Eine andere Lage des Anschlusses der künftigen Gemeindeverbindungsstraße nach Neukirchen hätte für den landwirtschaftlichen Betrieb eher Nachteile.

Auf der Grundlage der Betriebsdaten ist davon auszugehen, dass der Betrieb bereits vor dem Straßenbauvorhaben nicht über die notwendigen Grundlagen zur dauerhaften Existenzfähigkeit (Eigenkapitalbildung) verfügt. Wie vorstehend erläutert ist, kann der Flächenverlust für das Anwesen zwar etwas verringert werden, aber er bleibt in einem gravierenden Ausmaß erhalten. Obwohl die Planfeststellungsbehörde die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb durch die Flächeninanspruchnahme sieht und sein Interesse an der Erhaltung des bisherigen Zustandes, muss hier dem Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Straßenbauvorhabens der Vorrang eingeräumt werden. Auf C 2.5.1.1 und C 2.5.2.1 wird verwiesen. Der Antrag auf Übernahme des gesamten Betriebes zum Verkehrswert wurde im Erörterungstermin zurückgenommen. Auf BVerwG vom 07.07.2004, NVwZ 2004, 1358, wird verwiesen. Über Entschädigungsfragen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Bezüglich der Ersatzlandforderung wird auf C 2.5.1.2.2 verwiesen.

Auch unwirtschaftliche Restflächen werden im Entschädigungsverfahren behandelt. Der Vorhabensträger hat die westlich verbleibenden Teilflächen der Flnr. 289/2, 291, 292 und 292/8 als unwirtschaftlich für die Landwirtschaft anerkannt. Wegen der im Erörterungstermin zur Auffüllung angebotenen Fläche auf dem Grundstück Flnr. 433/7 wird ebenfalls auf das Entschädigungsverfahren verwiesen. Der Vorhabensträger wird bei Bedarf auf das Angebot zurückkommen.

Verkehrslärmschutzmaßnahmen für das Wohngebäude des Anwesens können nicht angeordnet werden. Zum einen rückt die Plantrasse gegenüber der jetzigen Staatsstraße vom Anwesen ab, zum anderen werden die Grenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht nicht überschritten. Die errechneten Beurteilungspegel liegen bei 51 dB (A) am Tag und 41 dB(A) in der Nacht.

Zu den befürchteten Überschwemmungen führt der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme aus, dass sich die Abflussverhältnisse aufgrund der Baumaßnahme eher verbessern müssten als verschlechtern, da sich die Größe des Einzugsgebietes nicht gravierend verändert und die bestehende Staatsstraße rückgebaut wird. Im Übrigen wird auf die Auflage A 3.6.1 verwiesen.

Die Entwässerung bei Flnr. 288, Gemarkung Neukirchen, will der Vorhabensträger durch Geländeabtrag verbessern. Laut Schreiben vom 25.03.2009 schlägt er vor, eine Teilfläche von etwa 430 m² zu erwerben.

2.5.2.1.5 **Einwendernummer 205**
(Schreiben vom 09.08.2007)

Die sogenannte Schulbusproblematik ist unter C 2.5.2.1 behandelt. Verschiedene Lösungsansätze wurden vorgestellt und diskutiert. Die maßgebende Beurteilung ist jedoch der unteren Straßenverkehrsbehörde vorbehalten, d. h. eine abschließende Entscheidung in diesem Planfeststellungsbeschluss ist nicht möglich. Entsprechende Entscheidungen werden vorbehalten (A 7).

Die weiterführende Planung der Staatsstraße Richtung Süden wird Gegenstand eines eigenen Verfahrens sein. Konkrete Planungen liegen nach Angaben des Vorhabensträgers noch nicht vor. Die Lösungsmöglichkeiten und das Gesamtkonzept wurden aber bei der Planungsentscheidung und Abwägung berücksichtigt (C 2.2).

2.5.2.1.6 **Einwendernummer 206**
(Schreiben vom 09.08.2007)

Auf die Ausführungen unter C 2.5.2.1.5 wird verwiesen.

2.5.2.1.7 **Einwendernummer 207**
(Schreiben vom 09.08.2007//16.08.2008)

Die grundsätzlichen Erwägungen zur Planung, Trassenführung usw. sind vorstehend dargestellt. Die Variante 2 östlich von Neukirchen kann u.a. aus naturschutzfachlichen Gründen nicht verwirklicht werden. Sie wäre auch aus straßenbautechnischer Sicht die ungünstigere Linie, aufwendiger herzustellen und läge nahe am Wohngebiet von Neukirchen. Mit einer Ausbauvariante hingegen wäre eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und eine Entlastung der Orte Neukirchen und Godlsham vom Durchgangsverkehr nicht möglich und damit das Planungsziel nicht erreicht.

Der Forderung, die Plantrasse nach Westen zu verschieben, ist der Vorhabensträger, soweit aus straßenbautechnischer Sicht möglich, mit der Planänderung vom 31.03.2009 nachgekommen. Die Trasse kann im Bereich Ringfüssing um etwa 5 Meter nach Westen verschoben werden, so dass die Stallung nunmehr bis zur Anbauverbotszone um insgesamt 28 m verlängert werden könnte. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bestehen für den Betrieb weiterhin ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten.

Weitere Trassenverschiebungen oder eine geänderte Höhenlage oder sonstige Gestaltung der Straße, die den Grundbedarf mindern würde, werden unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange, insbesondere der beabsichtigten Beseitigung eines Unfallschwerpunktes, nicht für vertretbar gehalten.

Die geltend gemachte Existenzgefährdung des Betriebes wird nicht erwartet, da ein Betrieb dieser Größe solche Verluste im Regelfall verkraften kann. Die Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb, in dem rund 109 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet wird, können außerdem hier keine andere Entscheidung (Planung) bewirken, weil ein Verzicht auf das Vorhaben oder flächensparendere Varianten nicht vertretbar sind. Diese Beurteilung gilt auch für den Fall, dass man eine Existenzgefährdung des Betriebes annähme, denn das öffentliche Interesse an einer Realisierung des Vorhabens ist hier gewichtiger als der Belang des Betriebes. Der Flächenverlust für den Betrieb liegt unter Berücksichtigung etwaiger unwirtschaftlicher Restflächen zwischen 3 und 4 %. Dieser muss dem Betroffenen aus den dargelegten Gründen zugemutet werden.

Über die Forderungen, geeignetes Ersatzland bereitzustellen und unwirtschaftliche Restflächen zu übernehmen, kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.2 und C 2.5.1.2.1 wird verwiesen.

Das Gelände zwischen Plantrasse und bestehender St 2112 (westliche Restfläche von Flnr. 369, Gemarkung Neukirchen) soll laut Stellungnahme des Vorhabensträgers mit Überschussmassen aufgefüllt werden. Die bestehende Staatsstraße soll rückgebaut und rekultiviert und an den Einwender veräußert werden (A 3.8). Der Vorhabensträger will damit eine spätere landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen. Mit dieser Stellungnahme bestand Einverständnis im Erörterungstermin.

Über die geforderte Entschädigung für Wertminderung (Wohnhaus, Auswirkungen auf Tiergesundheit und Leistung) ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden, weil aus dem Hofgrundstück eine Abtretung erfolgen muss, also das Entschädigungsverfahren einschlägig ist.

Aus den dargelegten Gründen ist das Heranrücken der Staatsstraße nicht vermeidbar. Geeignete Schutzmaßnahmen können mit vertretbarem Aufwand nicht erstellt werden. Verkehrslärmschutzmaßnahmen können nicht angeordnet werden, da die berechneten Beurteilungspegel lt. Unterlage 11.2 Blatt 1, Berechnungspunkt 1, bei 51 dB(A) am Tag und 41 dB(A) in der Nacht liegen, also die Grenzwerte 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht nach der 16. BImSchV nicht überschritten werden. Zu den rechtlichen Voraussetzungen wird ergänzend auf C 2.4.4 ff. verwiesen.

Der Forderung, der Vorhabensträger müsse Vorkehrungen treffen, damit entlaufene Rinder nicht auf die neue Trasse gelangen können, muss der Vorhabensträger nicht nachkommen, weil die von entlaufenen Rindern ausgehenden Gefahren nicht dem Straßenbaulastträger zugerechnet werden können bzw. nicht von der Straße ausgehen. Die Haftung für Tiergefahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen (vgl. § 833 BGB, § 28 Abs. 1 Satz 1 StVO). Es liegt dabei in der Verantwortlichkeit des Tierhalters, die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen. Diese Verantwortung trägt er auch bereits bisher. Eine Beschädigung bzw. Unterbrechung bereits vorhandener Weidezäune durch das Straßenbauvorhaben wurde vom Einwendungsführer nicht vorgetragen und erfolgt nicht. Weiden sind im Bereich der Straße bisher nicht vorhanden, so dass auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.09.1985 Az. 4 C 15/83 nicht einschlägig sein kann.

Die Lage des Bauwerkes 0.1 zwischen Ringfüssing und Weiden ist vernünftig im Bereich eines Einschnittes der Plantrasse gewählt. Weiter in Richtung Norden wäre aus topografischen Gründen eine höhenfreie Lösung schwer möglich. Ein zusätzliches Bauwerk kommt hier außerdem aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht. Eine höhengleiche Anbindung scheidet dort aus Verkehrssicherheitsgründen aus. Ein wesentliches Planungsziel ist die Vermeidung von Zufahrten und höhengleichen Kreuzungen. In diesem Bereich liegt außerdem eine auffällige Unfallhäufungsstrecke.

Bezüglich der Oberflächenentwässerung der Hofstelle hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme eine Lösungsmöglichkeit aufgezeigt: Die bestehende Leitung wird mittels einer Rohrleitung DN 400 unter dem Weg BWV Nr. 12 zu einer Mulde geführt, die am Dammfuß der Plantrasse angelegt und etwa bei 0+450 an einen bestehenden Graben angeschlossen wird. Die Rohrleitung zum Schönungsteich, der im Zuge der Baumaßnahme überbaut wird, wird rückgebaut. Für den Schönungsteich der Hauskläranlage wird der Vorhabensträger eine geeignete Ersatzmaßnahme schaffen (A 6.1). Damit bestand Einverständnis im Erörterungstermin.

Eine Überschwemmungsgefahr für die Hofstelle wird aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht gesehen.

Mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers, Drainagen soweit als möglich funktionsfähig zu erhalten oder fachgerecht wiederherzustellen und an die neuen Verhältnisse anzupassen, bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Auf A 3.6.4 wird verwiesen.

Hinsichtlich des Brauchwasserbrunnens auf dem Hofstellengrundstück wird auf A 6.1 verwiesen. Der Vorhabensträger muss dafür Sorge tragen, dass dieser nicht beeinträchtigt wird. Falls dies nicht gelingt, ist für den rechtlich geschützten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädigung. Vor Baubeginn ist bezüglich Qualität und Quantität des Wassers eine Beweissicherung durchzuführen.

Die geforderte Wegverlängerung will der Vorhabensträger in Form eines Privatweges vornehmen.

2.5.2.1.8 Einwendernummer 208
(Schreiben vom 09.08.2007)

Trotz des Eingriffes in den landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb mit rund 18,7 ha Fläche einschließlich Pachtland, kann auf das Vorhaben nicht verzichtet werden. Angesichts der Lage der Betriebsflächen bzw. Schläge ist auch eine flächenschonendere Trassenführung ausgeschlossen. Benötigt werden aus Flnr. 337, Gemarkung Neukirchen, dauerhaft 940 m² und vorübergehend 260 m², aus Flnr. 342, Gemarkung Neukirchen, dauerhaft 1.010 m² und vorübergehend 320 m². Der Flächenverlust wird einschließlich unwirtschaftlicher Restflächen maximal 0,61 ha betragen, also rund 3,3 % der Betriebsfläche. Bei einem Flächenverlust in dieser Größenordnung kann eine Existenzgefährdung regelmäßig verneint werden. Jedenfalls gilt dies für Haupterwerbsbetriebe mit entsprechender Größe. Für den Nebenerwerbsbetrieb der Einwender bleibt festzuhalten, dass keine flächenschonendere Gestaltung möglich ist und trotz der Auswirkung auf den Betrieb der Belang des Straßenbaus unabhängig von der Frage der Existenzgefährdung vorgeht. Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland erfolgt aus den unter C 3.5.1.2.2 genannten Gründen nicht in der Planfeststellung. Über Entschädigungsfragen und auch die Anregung, Grundstücke zusammenzulegen oder den westlich der Trasse verlaufenden Privatweg rückzubauen, ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

Der geforderte Wirtschaftsweg vom Anschlussast Neukirchen bis etwa Bau-km 1+450 li wird umgesetzt.

2.5.2.1.9 Einwendernummer 209
(Schreiben vom 09.08.2007)

Wegen der Forderung, die Trasse aus landwirtschaftlicher und schalltechnischer Sicht im Osten von Neukirchen zu führen, wird auf die vorstehenden Ausführungen und C 2.4.2 verwiesen. Eine vertretbare Möglichkeit, durch die der Grundbedarf aus den Grundstücken Flnrn. 296 und 297, jeweils Gemarkung Neukirchen, vermieden oder erheblich verringert würde, wird nicht gesehen.

Über die Forderungen zur Übernahme von Restflächen und Bereitstellung von Ersatzgrundstücken ist im Entschädigungsverfahren zu entscheiden (C 2.5.1.2.1, C 2.5.1.2.2). Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme aber zugesagt, sich um die Bereitstellung von Ersatzland zu bemühen.

2.5.2.1.10 Einwendernummer 210
(Schreiben vom 09.08.2007)

Wegen der grundsätzlichen Notwendigkeit des Straßenbaus und der Trassenführung im Bereich des Grundstücks des Einwenders wird auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter C 2.3 und C 2.4.2, verwiesen. Die Auswirkungen auf das Anwesen können somit nicht vermieden werden.

Regelungen wegen des Brauchwasserbrunnens sind in Auflage A 6.1 getroffen. Soweit private Wasserversorgungsanlagen betroffen sein können, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Falls dies nicht gelingt, ist für den rechtlich geschützten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädigung. Vor Baubeginn ist bezüglich Qualität und Quantität des Wassers eine Beweissicherung durchzuführen. Der Forderung nach einer Beweislastumkehr kann aus rechtlichen Gründen nicht nachgekommen werden. Mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Forderung, Drainagen auf dem Grundstück Flnr. 1619/2, Gemarkung Neukirchen, funktionsfähig zu erhalten bzw. anzupassen, ist mit Auflage A 3.6.4 nachgekommen.

Verkehrslärmschutzmaßnahmen können nicht angeordnet werden. Wie sich aus den Ausführungen unter C 2.4.4 ff. ergibt, gelten insoweit Grenzwerte, die hier um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden.

Schadstoffbelastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind gerade aufgrund der Verlegung der Staatsstraße nicht zu erwarten.

Mit dem Angebot des Vorhabensträgers, die Restfläche von FlNr. 1619/2, Gemarkung Neukirchen, vollständig zu erwerben, bestand im Erörterungstermin Einverständnis. In der Planfeststellung kann über den Erwerb insoweit aber nicht entschieden werden, sondern dies ist den Entschädigungsverhandlungen vorbehalten. Hinsichtlich der eingewandten Wertminderung des Wohnhauses, das nicht auf dem Abtretungsgrundstück steht, wird auf die Ausführungen unter C 2.5.2.1 verwiesen. Angesichts der niedrigen Belastung kommt eine Entschädigung nicht in Betracht.

2.5.2.1.11 Einwendernummer 211
(Schreiben vom 09.08.2007)

Soweit sich der Einwender grundsätzlich gegen die Plantrasse wendet, wird auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen. Variante 2, die die Grundstücke des Einwenders schonen und weit entfernt vom Wohngebäude verlaufen würde, scheidet wegen erheblicher Nachteile für andere Belange aus. Der Einwender ist betroffen mit den Grundstücken FlNrn. 332/3 und 329, jeweils Gemarkung Neukirchen. Die zu erwerbende Fläche beträgt 2.880 m². Zum vorübergehenden Gebrauch werden 540 m² benötigt (Arbeitsfläche). Möglichkeiten einer schonenderen Trassierung werden nicht gesehen, denn zur Herstellung eines größeren Abstandes zum Wohngebäude müsste man die Straße näher an das Anwesen Weiden heranlegen und stärker in Wald und das Gelände eingreifen.

Die Staatsstraße wird künftig knapp 200 m entfernt vom Wohngebäude verlaufen und im Prognosejahr (siehe C 2.4.4.1) eine Verkehrslärmbelastung von bis zu 51 dB(A) am Tag und 41 dB(A) in der Nacht verursachen. Die Grenzwerte liegen bei 64/54 dB(A). Deshalb kann man hier nicht von einer entschädigungspflichtigen Wertminderung ausgehen.

Bezüglich der Brunnenanlage hat der Vorhabensträger dargelegt, dass der derzeit überschüttete Brunnen zukünftig wohl im Bereich des Straßendamms liegen wird und dass der neue Brunnenschacht, soweit keine nachteiligen Auswirkungen durch den Straßenbau feststellbar sind, den neuen Verhältnissen angepasst bzw. andernfalls eine Ersatzversorgung geschaffen oder Entschädigung geleistet wird. Mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers bestand im Erörterungstermin Einverständnis. Auch auf die Auflage A 6.1 wird verwiesen.

Mit der Planänderung vom 30.09.2008, die die Erreichbarkeit des Grundstückes FlNr. 332/3, Gemarkung Neukirchen, aus östlicher Richtung sicherstellt, und der damit verbundenen Grundinanspruchnahme bestand Einverständnis im Erörterungstermin.

Die Erschließung der Grundstücke nordwestlich der Plantrasse (insbesondere FlNrn. 332/3, 329, 312/2 und 326, jeweils Gemarkung Neukirchen) ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit den Bauwerken 0.1 und 1.1 und den parallel verlaufenden öffentlichen Wegen sichergestellt; für den Pächter sogar ohne Umweg. Über die im Erörterungstermin geforderte Verlegung bzw. Anpassung eines vorhandenen Privatweges kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, sondern dies muss den Verhandlungen der betroffenen Gruppe von Eigentümern überlassen werden.

Die entstehenden Umwege können mit verhältnismäßigen Mitteln nicht weiter verringert werden. Auf C 2.5.1.2.3 wird verwiesen. Die bisher benutzten Wege, die zum Teil nicht öffentlich gewidmet sind, werden jedenfalls angebunden.

2.5.2.1.12 **Einwendernummer 212**
(Schreiben vom 09.08.2007)

Die grundsätzlichen Erwägungen zur Notwendigkeit des Straßenbaus, Trassenführung usw. sind vorstehend dargestellt. Die Variante 2 östlich von Ringfüssing und Neukirchen kann aus verschiedenen, wesentlichen Gründen nicht verwirklicht werden, wie ebenfalls erläutert ist.

Der Betrieb bewirtschaftet eine landwirtschaftliche Fläche von 20 ha. Für die Baumaßnahme werden 5.840 m² Flächen dauerhaft aus Eigentum benötigt, zum vorübergehenden Gebrauch werden 1.630 m² beansprucht. Bei einem Grundverlust in dieser Größenordnung kann eine Existenzgefährdung für einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel ausgeschlossen werden. Auch unter Berücksichtigung der sehr knappen Flächenausstattung geht die Planfeststellungsbehörde deshalb an sich nicht von einer Existenzgefährdung aus. Aber selbst wenn man dies anders sehen würde, ließe sich das Problem nicht durch Verzicht auf das Vorhaben oder eine wesentlich andere Trassierung verhindern. Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen wird insoweit auf die Lage und Grundverluste der drei Hofstellen bei Ringfüssing und Weiden verwiesen. Verschiebungen zu Gunsten eines Betriebes hätten Nachteile für andere Betriebe zur Folge, wobei insoweit ausdrücklich anzuerkennen ist, dass der Einwender einer Verschiebung von rund 5 m Richtung Westen auf Höhe des Anwesens Ringfüssing zugestimmt hat. Wegen der Forderung nach Ersatzland wird auf C 2.5.1.2.2 verwiesen. Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme zugesagt, sich um die Bereitstellung von Ersatzland zu bemühen.

Die Forderung nach einer höhengleichen Kreuzung bzw. Einfahrtsmöglichkeit ist nachvollziehbar. Ihr kann aber nicht nachgekommen werden, denn zwischen Altersham, Ringfüssing und Neukirchen liegt die auffälligste Unfallhäufungsstrecke des gesamten Landkreises und deshalb müssen direkte Zufahrten zur Staatsstraße vermieden werden. Gewisse Umwege für landwirtschaftliche Betriebe werden damit unvermeidbar. Auf C 2.5.1.2.3 wird verwiesen.

Das Bauwerk 0.1 wird nach Angaben des Vorhabensträgers so ausgeführt, dass es auch von „großen“ Holzfuhrwerken genutzt werden kann. Die Bemessung erfolgt nach den gültigen DIN Fachberichten.

Mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers, bestehende Drainagen soweit als möglich funktionsfähig zu erhalten oder aber fachgerecht wiederherzustellen und an die neuen Verhältnisse anzupassen, bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Auf A 3.6.4 wird verwiesen.

Von einer verstärkten Überschwemmungsgefahr wegen des Straßenbaus durch die Einleitung aus dem Regenrückhaltebecken 2 ist nicht auszugehen. Der gedrosselte Abfluss in den Weidener Graben ist nach Unterlage 13 auf 10 l/s und damit auf die hydraulische Belastbarkeit des Gewässers abgestimmt. Im Übrigen wird auf A 3.6.1 verwiesen. Die Erlaubnis zur Einleitung in den Weidener Graben, ein Gewässer III. Ordnung, wird im Planfeststellungsbeschluss unter A 4 ff. erteilt. Der im Erörterungstermin vorgetragene Forderung, das Regenrückhaltebecken 2 in der Lage und im Umfang umzuplanen, kann aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht nicht nachgekommen werden. Allerdings will der Vorhabensträger den offenen Graben, der als Zulauf zum RRB 2 dient, um etwa 25 m verkürzen (A 3.8).

2.5.2.1.13 **Einwendernummer 213**
(Schreiben vom 09.08.2007//16.08.2007)

Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme vom 30.09.2008 zugesagt, das Grundstück (Grüninsel und asphaltierte Straßenfläche) Flnr. 2405, Gemarkung Neukirchen, nicht in Anspruch zu nehmen und auch nicht zu erwerben. Damit bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Im Deckblatt vom 30.09.2008 zum Grunderwerbsplan ist diese Fläche nicht mehr enthalten.

Wegen der sogenannten Schulbusproblematik wird auf die Ausführungen unter C 2.5.2.1 verwiesen. Zunächst ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine Verkehrsschau durchzuführen. Eine abschließende Entscheidung in der Planfeststellung über die

Lage der Haltestelle ist nicht zweckmäßig. Entsprechende Entscheidungen werden vorbehalten.

Der Forderung, den Weg Nr. 41 im Straßenbestandsverzeichnis des Marktes Triftern einzuziehen, kann nicht nachgekommen werden, weil vorhabensbedingt keine Änderung veranlasst wird. Zuständig ist der Markt Triftern als Baulastträger. Eine Einziehung kann unter den Voraussetzungen des Art. 8 BayStrWG erfolgen.

2.5.2.1.14 **Einwendernummer 214**
(Schreiben vom 09.08.2007)

In dem Einwand werden mit dem Bauvorhaben verbundene negative Auswirkungen auf das Jagdrecht geltend gemacht. Der Jagd würden 30 ha entzogen und das Schussfeld würde begrenzt. Befürchtet würden Wildunfälle, so dass die Errichtung von Wildschutzzäunen beidseits der Straße notwendig würde. Außerdem müssten zusätzlich drei Wilddurchlässe errichtet und Äsungsflächen angelegt werden. Die Jagdwertminderung sei zu entschädigen.

Die vorgebrachten Bedenken sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Es wäre aber unverhältnismäßig, deswegen auf das Vorhaben zu verzichten oder eine andere Variante zu wählen. Mit der Ausbauvariante würde das Planungsziel nicht erreicht und bei den Varianten 1 und 2 wären sogar größere Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Planfeststellungsbeschluss wird aus rechtlichen Gründen nicht über die Errichtung von Wildschutzzäunen entschieden. Nach herrschender Meinung entscheidet darüber die Straßenbaubehörde (Nr. 8.1 der Wildschutzzäunrichtlinien). In der Regel werden Wildschutzzäune nur an Autobahnen und zweibahnigen Straßen für notwendig gehalten. Ausnahmsweise gibt es solche Zäune auch an einbahnigen, von Zufahrten freien Bundesstraßen mit höhenfreien Knoten (Nr. 1 WSchZR). An Staatsstraßen und Kreisstraßen sind Wildschutzzäune in aller Regel nicht geboten. Sie gehören nicht zu den im Gesetz genannten Straßenbestandteilen. Aus der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich keine Verpflichtung zur Anbringung von Wildschutzzäunen (BGH vom 13.07.1989 Az. III ZR 122/88).

Die Planfeststellung muss über das Anbringen von Wildschutzzäunen nur bei ganz besonderer (absehbarer) Situation entscheiden (BVerwG vom 16.05.1989 Az. 4 B 90.89). Angaben zu einer entsprechenden besonderen Gefahrenlage liegen nicht vor. Die übersandten Statistiken über getötetes Wild geben zwar entsprechende Anhaltspunkte für die bisherige Straße; man sollte jedoch abwarten, ob und wo sich tatsächlich Problemstrecken an der neuen Straße ergeben werden. Es wäre bedenklich, Wildschutzzäune „auf Verdacht“ anzuordnen, denn diese haben auch erhebliche Nachteile für die Fauna. In der Straße sind jedenfalls ausreichende Querungsmöglichkeiten eingeplant, so dass eine „Nachrüstung“ möglich erscheint.

Eine ausdrückliche Ablehnung von Wildschutzzäunen ist mit der vorstehenden Einschätzung nicht verbunden. Man sollte sich am aktuellen Bedarf orientieren, der erst nach dem Straßenbau feststellbar sein wird.

Die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des Baus von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.02.1996, BayVBl 1996, 761) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten.

Für die Planfeststellung ist wichtig, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden oder vermindert werden könnten. Insoweit ist insbesondere festzuhalten, dass wegen der hier zu erwartenden Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht auf die Ausführung des Vorhabens verzichtet werden kann und eine schonendere Trassierung oder Gestaltung des Vorhabens nicht vertretbar erscheint. Die vorsorgliche Errichtung zusätzlicher Querungsbauwerke wäre nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig.

Über die geforderten Entschädigungen für Jagdwertminderung, Erstellung eines neuen Jagdkatasters etc. muss in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Es wird darauf

hingewiesen, dass solche Entschädigungen bisher vorwiegend für Straßen mit Betretungsverbot nach § 18 StVO (Autobahnen, Krafffahrstraßen) von den Gerichten zuerkannt wurden.

2.5.2.1.15 Einwendernummer 215
(Schreiben vom 09.08.2007)

Auf das Vorhaben kann aus den oben genannten Gründen nicht verzichtet werden. Die Varianten 1 und 2 scheiden unter Abwägung aller maßgeblichen Belange aus. Auf C 2.4.2 ff. und die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Möglichkeiten einer schonenderen Gestaltung der Straße wegen befürchteter Lärmbelästigung werden nicht gesehen, da die Trasse westlich von Godlsham bereits im Einschnitt verläuft und weiterführend Richtung Süden eine Aufschüttung vorgesehen ist. Mit Variante 1 würde keine wahrnehmbare Schallreduzierung erreicht. Die errechneten Beurteilungspegel liegen mit 52 dB(A) am Tag und 41 dB(A) in der Nacht weit unter den Grenzwerten der 16. BImSchV (64 dB(A) am Tag, 54 dB(A) in der Nacht). Der Vorhabensträger beabsichtigt dennoch, den Erdwall bei Godlsham von 2,0 m auf 2,50 m zu erhöhen, wenn die notwendigen Grundstücke hierfür bereitgestellt werden. Damit und mit der zusätzlichen Grundinanspruchnahme (vorbehaltlich entschädigungsrechtlicher Einigung) bestand seitens der Einwender Einverständnis im Erörterungstermin. Zum Immissionsschutz wird ergänzend auf C 2.4.4.1 verwiesen. Die Verkehrsprognose berücksichtigt die künftige Funktion der Straße im Netz der Straßen für den Durchgangsverkehr.

Die geforderte Beweissicherung für den Brauchwasserbrunnen wurde vom Vorhabensträger in seiner Stellungnahme zugesagt; ebenso die Sicherung von durch die Baumaßnahme betroffenen Drainagen. Die Forderungen sind in den Auflagen A 6.1 und A 3.6.4 berücksichtigt. Der Forderung nach einer Beweislastumkehr kann aus rechtlichen Gründen nicht nachgekommen werden. Mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Gestaltung der Kreuzung mit der Kreisstraße PAN 15 (Anbindung) bei Godlsham ist vernünftig und entsprechend den Richtlinien verkehrssicher und leistungsfähig geplant. Eine sogenannte teilhöhenfreie Lösung bietet sich unter anderem aufgrund der nahe gelegenen Eschbachbrücke an. Eine Rampe östlich der Plantrasse zur PAN 15 kommt wegen der vorhandenen Steigungsverhältnisse nicht in Frage. Außerdem würde der geplante Erdwall geöffnet und damit die beabsichtigte Lärmabschirmung von Godlsham unterbrochen.

Über Entschädigungsfragen wie zum Beispiel Wertminderung des Wohnanwesens ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden, ebenso nicht zur Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen (C 2.5.2.1, C 2.5.1.2.1). Auch die Frage, ob eine Wertminderung des Wohnanwesens auf Flnr. 1372 zu entschädigen sein wird, ist hier Sache des Entschädigungsverfahrens, weil aus Flnr. 1372 die Abtretung einer Teilfläche erfolgen muss. Die Planfeststellungsbehörde geht angesichts der relativ niedrigen Verkehrslärmbelastung nicht von einer solchen Entschädigung aus.

2.5.2.1.16 Einwendernummer 216
(Schreiben vom 09.08.2007)

Die Staatsstraße 2112 ist eine bedeutende Nord - Süd - Verbindung im Landkreis Rottal-Inn. Für das Jahr 2020 werden zwischen 5.500 bis 6.100 Kfz/24h auf dieser Straße prognostiziert. Die Baumaßnahme ist notwendig, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Auf das Vorhaben kann deshalb nicht verzichtet werden. Wegen der Gründe für den Bau wird auch auf C 2.3 verwiesen.

Wegen der Trassenführung wird auf vorstehende Ausführungen insbesondere C 2.4.2 ff. verwiesen. Die Variante 2 weist zu große Nachteile auf und ist auch aus technischer und

wirtschaftlicher Sicht ungünstiger zu bewerten. Variante 3, die das Grundstück der Einwender schonen würde, wird insbesondere wegen erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt und wegen der Durchschneidungen ausgeschlossen. Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange ist es vernünftiger, vorhandene Straßenteile außerhalb der Ortsdurchfahrten zu verwenden.

Die Plantrasse ist von Pfarrkirchen kommend nördlich des Anwesens zunächst näher am Anwesen geplant, verläuft dort aber im Einschnitt. Hier ist auch der Großteil der Grundinanspruchnahme vorgesehen. Ab Bau-km 4+210 rückt die Plantrasse von der bestehenden Staatsstraße und auch vom Anwesen etwas ab und trifft bei etwa Bau-km 4+500 wieder auf die bestehende Straße. Die geringste Entfernung vom Fahrbahnrand zum Wohngebäude wird künftig etwa 37 m betragen, der derzeitige Abstand beträgt etwa 30 m. Als Nachteil kann gesehen werden, dass die Plantrasse südlich des Anwesens höher liegen wird und die vorhandenen Büsche beseitigt werden müssen.

Der Vorwurf, die Trasse müsste eigentlich geradliniger geführt werden, mit der Folge der Ablösung des Anwesens, ist nicht nachvollziehbar, denn es entspricht hier vernünftigen Überlegungen, die bestehende Straße bzw. die bestehende Lücke in Wald und Flur auszunutzen und neue Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Der Vorhabensträger hat dennoch nach dem Erörterungstermin ein weiteres Abrücken der Plantrasse nochmals untersucht, mit dem Ergebnis, dass eine Verschiebung um 2 bis 3 Meter Richtung Osten zwar technisch möglich wäre, dies aber eine Verschlechterung der Qualität der Trassierung und somit der Verkehrssicherheit zur Folge hätte. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine Verschiebung nicht vertretbar.

Stattdessen schlägt der Vorhabensträger vor, den Einschnittsbereich am „Braunauer Berg“ über das Anwesen hinaus in Form eines 1,5 m hohen Erdwalls bis Bau-km 4+290 „künstlich zu verlängern“. Falls die notwendige Grundstücksfläche bereitgestellt wird, würde der Erdwall auch auf 2,5 m erhöht. Die Zusage ist in A 3.8 festgehalten.

Mit der Planänderung des Vorhabensträgers vom 30.09.2008, das Bauwerk 4.1 um etwa 60 m nach Süden zu verschieben und zu vergrößern, bestand Einverständnis im Erörterungstermin.

Kein Einverständnis der Einwender besteht mit dem künftigen Verlauf der Gemeindeverbindungsstraße von Hennersberg kommend, Richtung Süden, am Anwesen vorbei. Sie fordern, die Durchfahrt beim Anwesen zu unterbinden und Hennersberg von Westen über die PAN 15 anzubinden. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden, denn der Weg ist notwendig, um die Bewirtschaftung der dort befindlichen landwirtschaftlichen Grundstücke und die Erschließung eines landwirtschaftlichen Betriebes sicherzustellen. Es besteht eine Verbindungsfunktion zu Gemeindeteilen und Erschließungsfunktion für Grundstücke. Es wäre unvernünftig und nicht vertretbar, das Anwesen Hennersberg 1 von der bisherigen Anbindung an die St 2112 abzukoppeln. Eine Erschließung von Hennersberg 1 und der in diesem Bereich befindlichen Grundstücke über die Kreisstraße PAN 15 wäre aufwendiger, eine dauerhafte Befahrbarkeit vor allem im Winter wäre außerdem nicht sichergestellt. Die Straße müsste mit Steigungen bis zu 16 % trassiert werden und den Eschbach überqueren. Auch eine alternative Anbindung mittels einer Brücke über die verlegte Staatsstraße zur alten Straße scheidet als unverhältnismäßig aufwendig aus, so dass den Einwendern die Parallelführung der Gemeindeverbindungsstraße zwischen ihrem Anwesen und der Staatsstraße bis zur Unterführung bei Bau-km 4+320 zugemutet werden muss. Diese Straße wird nur mäßig belastet sein. Der Ausbaustandard geht nicht über den bisherigen hinaus.

Aus den vorstehenden Erläuterungen ergibt sich, warum es vernünftigerweise geboten ist, die Staatsstraßenverlegung beim Anwesen der Einwender „bestandsorientiert“ vorzunehmen. Nach der in C 2.4.4.1 erläuterten Vorschriften können auch keine Verkehrslärmschutzauflagen angeordnet werden. Die nach der Lärmberechnung sich ergebenden Beurteilungspegel im Obergeschoss des Anwesens betragen 62 dB(A) am Tag und 51 dB(A) in der Nacht. Die Vergleichswerte (ohne Plantrasse) liegen bei 63,5 dB(A) am Tag und 53,2 dB(A) in der Nacht, sind also höher. Um den sogenannten Lärmvorsorgefall auszulösen, müssten sich aber die Beurteilungspegel aufgrund des Bauvorhabens um mindestens 3 dB(A) erhöhen, weil nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hier eindeutig ein sogenannter „Änderungsfall“ vorliegt. Aber selbst bei Annahme eines „Neubaufalles“ würden die Grenzwerte der 16. BImSchV in Höhe von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht nicht überschritten.

Über die Forderung, die Wertminderung des Anwesens zu entschädigen, kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, weil Grundabtretung aus dem Hausgrundstück erfolgt. Auf die Ausführungen unter C 2.5.2.1 wird verwiesen.

Auch der gewünschte Erwerb einer eventuell entstehenden unwirtschaftlichen Restfläche vom Nachbarn ist nicht in der Planfeststellung zu regeln, sondern den Verhandlungen mit dem Staatlichen Bauamt vorbehalten.

Auf den Entwässerungsgraben / die Entwässerungsmulde zum Regenrückhaltebecken 7 im Bereich des Grundstücks FlNr. 1473/1, Gemarkung Neukirchen, könnte nach Angaben des Vorhabensträgers verzichtet werden, wenn akzeptiert würde, dass nicht versickertes Straßenwasser aus der Dammböschung auf das Grundstück gelangen kann. Im Erörterungstermin wurde von Seiten der Einwender dargelegt, dass auf die Mulde nicht verzichtet werden soll.

Die Zusage des Vorhabensträgers im Erörterungstermin, das Regenrückhaltebecken 7 zur Grundstücksseite der Einwender hin einzuzäunen, ist in A 3.8 festgehalten. Möglichkeiten, die Lage oder Gestaltung des Beckens zur Reduzierung des Grundbedarfs zu verändern, werden nicht gesehen, da der Geländetiefpunkt verwendet werden muss.

Die sogenannte Schulbusproblematik ist unter C 2.5.2.1 behandelt. Verschiedene Lösungsansätze wurden vorgestellt und diskutiert. Zielführend ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine sogenannte Verkehrsschau. Eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss über die bauliche Lage der Haltestelle wäre deshalb nicht zweckmäßig. Für die Kinder der Einwender wird es nach dem Straßenbau möglich sein, das Bauwerk 4.1 zu benutzen, falls der Schulbus nicht sowieso die künftige GVS verwenden wird. Entsprechende Entscheidungen werden vorbehalten.

Im Erörterungstermin wurde erklärt, dass sich auf dem Grundstück FlNr. 1473/1 eine Trinkwasserversorgungsanlage befindet, deren Beeinträchtigung befürchtet wird. Der Vorhabensträger hat deshalb eine Beweissicherung zugesagt. Auf A 6.1 wird verwiesen.

2.5.2.1.17 Einwendernummer 217
(Schreiben vom 09.08.2007)

Bezüglich des Verkehrslärmschutzes für Godlsham wird auf die Ausführungen unter C 2.5.2.1 verwiesen.

Die Verkehrslärberechnungen beruhen auf einer nachvollziehbaren Prognose, die auch die künftige A 94 berücksichtigt. Hinsichtlich der geforderten Optimierung des Lärmschutzes beabsichtigt der Vorhabensträger, den Erdwall bei Godlsham von 2,0 m auf 2,50 m zu erhöhen, falls die erforderlichen Grundstücke zur Verfügung gestellt werden.

Im Erörterungstermin bestand Einverständnis mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers hinsichtlich der Rekultivierung des entbehrlich werdenden Teilstückes des Weges FlNr. 1488, Gemarkung Neukirchen. Der Vorhabensträger will dieses überflüssige Teilstück rekultivieren und dem Grundstück FlNr. 1484/2, Gemarkung Neukirchen, zuschlagen (A 3.8). Hierzu ist allerdings die Zustimmung des Marktes Triftern als Eigentümer erforderlich. Die Einziehung wird gemäß Art. 8 Abs. 5 BayStrWG mit der Sperrung wirksam (A 5)

2.5.2.1.18 Einwendernummer 218
(Schreiben vom 09.08.2007)

Auf das Regenrückhaltebecken 2 und somit auf die Grundinanspruchnahme aus den FlNrn. 302 und 303, jeweils Gemarkung Neukirchen, kann nicht verzichtet werden, denn das Oberflächenwasser darf erst nach Rückhaltung gedrosselt dem Gewässer zugeführt werden. Eine andere Lage oder Gestaltung ist funktionsgerecht und naturverträglich dort nicht möglich.

Der Vorhabensträger hat sich in seiner Stellungnahme bereit erklärt, die Zufahrt zum Regenrückhaltebecken an die Grundstücksgrenze der FlNrn. 297 und 302, Gemarkung Neukirchen, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Eigentümers von Grundstück FlNr. 297

zu verlegen. Mit dieser geplanten Wegeführung bestand im Erörterungstermin Einverständnis.

Der Forderung, die Grundstücke Flnrn. 302 und 303 komplett zu übernehmen, steht der Vorhabensträger positiv gegenüber. Die Verschiebung der Zufahrt wäre dann hinfällig. In der Planfeststellung ist darüber aber nicht zu entscheiden.

Die Anbindung des Waldweges zwischen den Grundstücken Flnrn. 306 und 309/1 an den geplanten Wirtschaftsweg (BWV Nr. 24) hat der Vorhabensträger zugesagt. Mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Die Sicherung der Zufahrten ist außerdem in A 3.6.2 und A 3.7.2 geregelt.

Die Übernahme der unwirtschaftlichen östlichen Restfläche aus dem Grundstück Flnr. 1464, Gemarkung Neukirchen, hat der Vorhabensträger im Erörterungstermin zugesagt.

Mit der Planänderung vom 30.09.2008 und der damit verbundenen Grundinanspruchnahme bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Der Vorhabensträger sieht vor, an der Westseite der Plantrasse einen öffentlichen Feld- und Waldweg von etwa Bau-km 3+960 bis Bau-km 4+155 zu erstellen, damit die Waldgrundstücke in diesem Bereich auch von der Ostseite angefahren werden können.

2.5.2.1.19 Einwendernummer 219

(Schreiben vom 09.08.2007)

Auf die Ausführungen unter C 2.5.2.1.16 wird verwiesen.

2.5.2.1.20 Einwendernummer 220

(Schreiben vom 09.08.2007)

Gegen das Vorhaben und die Trassenführung wurden keine Einwendungen erhoben. Über die Forderung, das Grundstück Flnr. 2404 eventuell zur Gänze zu übernehmen, kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Auf C 2.5.1.2.1 wird insoweit verwiesen. Auf jeden Fall sind Zufahrtsmöglichkeiten über die Gemeindeverbindungsstraße (BWV Nr. 115) gegeben. Der Vorhabensträger erklärte in seiner Stellungnahme, er beabsichtige, die ausgewiesene Arbeitsfläche entlang der Parallelstraße mit Oberboden anzugleichen, so dass das Grundstück nahezu auf seiner gesamten Länge ebenerdig angefahren werden könnte. Auch auf A 3.6.2 wird verwiesen.

Wegen der sogenannten Schulbusproblematik wird auf die Ausführungen unter C 2.5.2.1 verwiesen.

2.5.2.1.21 Einwendernummer 221

(Schreiben vom 09.08.2007)

Wegen der generellen Planungsentscheidung und Trassierung wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Variante 2 hätte schwerwiegende Nachteile und ist aus technischer und wirtschaftlicher Sicht ungünstiger zu bewerten. Variante 1 wird insbesondere aus straßenbaulichen und wirtschaftlichen Gründen sowie wegen der mittigen Durchschneidung der Waldfläche nordwestlich von Godlsham ausgeschieden.

Für das Wohngebäude (Nr. 18 der Unterlage 11) ergeben sich maximale Beurteilungspegel von 56 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Die Pegel liegen weit unter den Grenzwerten 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht für Dorf- und Mischgebiete. Die hilfsweise geforderte Variante 1, die um ca. 35 m weiter westlich der Plantrasse verlaufen würde, würde zu keiner wahrnehmbaren Schallreduzierung führen. Der Beurteilungspegel würde um etwa 1,3 dB(A) verringert. Veränderungen des Beurteilungspegels von Verkehrsgläuschen unter 3 dB(A) werden vom Gehör des Menschen nicht spürbar wahrgenommen.

Der Forderung nach einem um 0,5 m höheren Erdwall für Godlsham will der Vorhabens-träger nachkommen, wenn die erforderlichen Grundstücke bereit gestellt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 2.4.4 und C 2.5.2.1 verwiesen.

2.5.2.1.22 Einwendernummer 222
(Schreiben vom 09.08.2007)

Auf das Vorhaben kann aus oben genannten Gründen nicht verzichtet werden (C 2.3). Die Varianten 1 und 2 scheiden unter Abwägung aller Belange aus. Auf C 2.4.2 ff. und oben gemachte Ausführungen wird verwiesen.

Der Flächenverlust für den Betrieb liegt, wenn man die angegebene Fläche zugrunde legt, bei über 11%. Bei einem Verlust in dieser Größenordnung lässt sich unter Bezugnahme auf die in C 2.5 enthaltenen Ausführungen nicht pauschal beurteilen, ob der Betrieb diesen Verlust kompensieren können. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den im Zuerwerb geführten Betrieb durch die Flächeninanspruchnahme. Die sorgfältige Abwägung der Belange des Betriebes und seinem Interesse an der Erhaltung des bisherigen Zustandes mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Straßenvorhabens führt jedoch zu dem Ergebnis, dass sich hier das öffentliche Interesse durchsetzt. Auch die Annahme einer Existenzgefährdung des Betriebes kann keine andere Planungsentscheidung bewirken. Das öffentliche Interesse an einer Realisierung des Vorhabens auf der „Antragstrasse“ ist hier gewichtiger als der Belang des Betriebes. Die oben dargestellten Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Straßenbautechnik und der Kosten überwiegen die entgegenstehenden privaten Belange.

Der geforderten Verlängerung des Wirtschaftsweges östlich der Trasse von Bau-km 4+300 bis 4+530 ist der Vorhabensträger mit Planänderung vom 30.09.2008 nachgekommen. Auch der Forderung, die Funktionsfähigkeit von Drainagen zu erhalten, will der Vorhabens-träger nachkommen. Auf A 3.6.4 wird verwiesen. Der Forderung nach Feststellung einer Schadensersatzpflicht für Schäden an mittelbar betroffenen Flächen durch die Unterbrechung von Drainagen kann nicht nachgekommen werden. Mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall, die durch die Planfeststellungsbehörde nicht geändert werden können.

Eine fachgerechte Auffüllung von Teilflächen der Grundstücke Flnrn. 1479/1 und 1480 hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme zugesagt. Er will den Bereich mit überschüssigem Oberboden (Humus) auffüllen. Im Übrigen wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen.

Wegen der Forderung, auf Wunsch unwirtschaftliche Restflächen zu erwerben, wird auf C 2.5.1.2.1 verwiesen. Hierüber kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden, sondern in den Entschädigungsverhandlungen.

2.5.2.1.23 Einwendernummer 223
(Schreiben vom 09.08.2007)

Die grundsätzlichen Erwägungen zur Notwendigkeit des Straßenbaus auf der Plantrasse sind vorstehend dargestellt. Insbesondere auf die Ausführungen unter C 2.3 und C 2.4.2 wird verwiesen.

Andere Trassenführungen oder geringfügige Verschiebungen der Trasse im Bereich von Bau-km 1+000 bis Bau-km 2+500 zur Reduzierung bzw. Vermeidung des Flächenbedarfs aus Grundstück Flnr.1643, Gemarkung Neukirchen, sind unter Abwägung der maßgeblichen Belange nicht vertretbar. Unter anderem sind hier der Abstand zu Einzelanwesen und die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe zu beachten. Die Plantrasse ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die vorzugswürdige Lösung. Auf die Grundinanspruchnahme kann deshalb nicht verzichtet werden.

2.5.2.1.24 **Einwendernummer 224**
(Schreiben vom 09.08.2007)

Die Gründe für die Notwendigkeit des Straßenbaus und die Trassierung sind vorstehend erläutert (C 2.3, C 2.4.2 usw.). Da großräumige Alternativen ausscheiden und die Varianten ungünstiger wären, kann auf den Eingriff in die Grundstücke nicht verzichtet werden. Bei Variante 1 würde keine Verbesserung im Vergleich zur Plantrasse erzielt und bei Variante 3 wären sogar größere Eingriffe zumindest in das Hofstellengrundstück zu erwarten.

Die Verknüpfung der Staatsstraße mit den Kreisstraßen PAN 15 und PAN 20 ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vernünftig und bedarfsgerecht. Die sogenannte teilhöhenfreie Kreuzung mit Unterführung der bestehenden PAN 15 (bzw. künftigen St 2324) bietet sich mit der Eschbachtalbrücke geradezu an. Ein zusätzliches Bauwerk zur Unterführung der PAN 15 oder die Verlängerung der Eschbachtalbrücke, um den Grundbedarf für die Verlegung zu reduzieren wäre unverhältnismäßig. Ein Anschluss der künftigen Staatsstraße 2324 östlich der Plantrasse ist unter anderem aus straßenbautechnischer Sicht (Steigung) nicht möglich. Der Verteilerkreis kann auch nicht weiter nach Norden oder Osten verschoben werden. Die Untersuchung des Vorhabensträgers ergab, dass die Möglichkeiten aufgrund einzuhaltender Mindestanforderungen an Trassierung und Fahrgeometrie der Straßenäste und zahlreicher Zwangspunkte, wie die Eschbachtalbrücke, die vorhandene Bebauung, die bestehenden Straßenverläufe und die Lage der Verbindungsrampe, ausgeschöpft sind.

Auf die Eschbachverlegung kann nicht verzichtet werden. Eine Verlängerung der Eschbachtalbrücke nach Süden wäre unverhältnismäßig. Der Bach wird im Zuge der Baumaßnahme überbaut und muss verlegt werden. Die Bachrenaturierung ist Teil der landschaftspflegerischen Minimierungsmaßnahmen und verbessert den Biotopverbund im Eschbachtal. Die Verlegungsstrecke des Baches orientiert sich am ehemaligen Verlauf des Eschbaches.

Der Vorhabensträger hat sich in seiner Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landkreises Rottal-Inn bereiterklärt, die bestehende Kreisstraße PAN 20 (nördlich der künftigen PAN 20, westlich des öFW BWV Nr. 79) rückzubauen und dem angrenzenden Gelände anzugleichen, so dass der Teilbereich des Grundstückes FlNr. 2253, Gemarkung Neukirchen, wieder einheitlich genutzt werden kann. Die Zusage ist in A 3.8 festgehalten. Die Einziehung ist in A 5 verfügt.

Verkehrslärmschutzmaßnahmen können aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht angeordnet werden. Die errechneten Beurteilungspegel liegen lt. Unterlage 11.2 Blatt 1, Berechnungspunkt 20, im Maximum bei 52 dB(A) am Tag und 42 dB(A) in der Nacht und überschreiten die Grenzwerte 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht der 16. BImSchV nicht. Der Vorhabensträger wäre allerdings bereit, Überschussmassen auf dem Grundstück FlNr. 2253 entlang der Kreisstraßen PAN 15 und PAN 20 zu schütten, wenn die dafür benötigte Fläche bereitgestellt würde. Die Details der Ausführung würden im Vorfeld der Bauausführungsplanung zwischen Bauamt und den Einwendern abgestimmt. Damit bestand Einverständnis im Erörterungstermin.

Eine über die allgemeine Verkehrszunahme hinausgehende Steigerung der Verkehrszahlen auf den Kreisstraßen PAN 15 und PAN 20 ist vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

Maßnahmen zum Schutz privater Wasserversorgungsanlagen sind unter A 6.1 angeordnet. Der Forderung nach einer Beweislastumkehr kann nicht nachgekommen werden, denn mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Drainagen werden laut Stellungnahme des Vorhabensträgers soweit möglich funktionsfähig erhalten bzw. fachgerecht wiederhergestellt. Auf A 3.6.4 wird verwiesen. Wegen befürchteter Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, wird auf A 3.6.1 verwiesen. Weitergehende Auflagen sind nicht geboten.

Der Forderung nach einer zusätzlichen Abbiegespur für die Anschlussstelle Godlsham kann nicht nachgekommen werden. Der Knotenpunkt ist entsprechend den Richtlinien verkehrssicher und leistungsfähig geplant. Eine Rampe östlich der Plantrasse kommt auch wegen der vorhandenen Steigungsverhältnisse nicht in Frage. Außerdem würde der geplante Erdwall geöffnet und damit die beabsichtigte Lärmabschirmung für Godlsham unterbrochen.

Wegen der Forderung, auf Wunsch unwirtschaftliche Restflächen zu erwerben, wird auf C 2.5.1.2.1 verwiesen. Hierüber kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden, sondern in den Entschädigungsverhandlungen.

2.5.2.1.25 Einwendernummer 225
(Schreiben vom 09.08.2007)

Der Forderung, den öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV Nr. 42) nach Norden zu verlängern und damit das Grundstück Flnr. 294, Gemarkung Neukirchen, von Norden her zu erschließen, ist der Vorhabensträger mit Planänderung vom 30.09.2008 nachgekommen. Damit bestand Einverständnis im Erörterungstermin.

Mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers wegen der unwirtschaftlichen Restfläche nördlich des Anschlusses nach Neukirchen aus Grundstück Flnr. 294 bestand ebenfalls Einverständnis. Der Vorhabensträger hat erklärt, dass diese Fläche zum Bau des Anschlussastes Neukirchen und als Auffüllfläche benötigt wird.

2.5.2.1.26 Einwendernummer 226
(Schreiben vom 09.08.2007)

Die Gemeindeverbindungsstraße (Grundstück Flnr. 2267, Gemarkung Neukirchen) kann künftig aus Verkehrssicherheitsgründen nicht mehr direkt an die Staatsstraße 2112 angeschlossen werden. Mit Planänderung vom 30.09.2008 ist allerdings vorgesehen, anstelle der in der Planfassung vom 12.06.2007 geplanten Geh- und Radwegunterführung bei Bau-km 4+260 eine Unterführung bei Bau-km 4+320 mit einer lichten Weite von 5,50 m und einer lichten Höhe von 4,5 m zu errichten. Zudem wird die Lücke im Wirtschaftswegenetz von der Unterführung bis zum Weg BWV Nr. 129 auf der Ostseite der Plantrasse geschlossen. Damit bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Auch mit der Planänderung und dem zusätzlichen Grunderwerb, bei der ein Weg parallel und westlich der Plantrasse von Grundstück Flnr. 1450, Gemarkung Neukirchen, bis zur Gemeindeverbindungsstraße nach Hengersberg (BWV Nr. 115) vorgesehen ist, bestand Einverständnis.

2.5.2.1.27 Einwendernummer 227
(Schreiben vom 09.08.2007)

Wegen der Gründe für den Bau der Ortsumgehungen Neukirchen und Godlsham auf der Plantrasse wird auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen. Eine andere Linie, eine geänderte Höhenlage oder sonstige Gestaltung der Straße, die den Grundbedarf mindern würde, wird unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht für vertretbar gehalten. Die Variante 2 hätte insbesondere gravierende Nachteile bezüglich der Umweltbelange, würde das Wohngebiet östlich Neukirchen belasten und wäre wirtschaftlich aufwendiger herzustellen. Trotz der im Einwendungsschreiben dargestellten Vorteile der Variante 2, nämlich dass der Verkehr der Staatsstraße 2324 und der Kreisstraße PAN 4 aus Neukirchen und Godlsham herausgehalten werden könnte, kann keine andere Entscheidung getroffen werden. Die im Einwendungsschreiben dargestellte beabsichtigte Betriebserweiterung bzw. Aussiedlung ist ebenfalls ein wichtiger Belang, kann aber zu keiner anderen Entscheidung führen. Die geltend gemachte Existenzgefährdung des Betriebs ist nicht zu befürchten. Erfahrungsgemäß kann ein Verlust von ca. 2 % keine Existenzge-

fährdung für einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb mit 64 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche auslösen. Der Forderung, den Vorhabensträger mit einer Auflage zu verpflichten, Ersatzland bereitzustellen, kann aus den in C 2.5.1.2.2 genannten Gründen nicht im Planfeststellungsbeschluss nachgekommen werden. Der Vorhabensträger wird sich aber um Ersatzland bemühen.

Die Situation hinsichtlich des geplanten Entwässerungsgrabens auf dem Grundstück Flnr. 1546, Gemarkung Neukirchen, stellt sich wie folgt dar:

Das anfallende Gelände- und Straßenwasser wird im Regenrückhaltebecken 5 gesammelt und muss über den Wiesinger Graben, unter der bestehenden Staatsstraße und über das Grundstück Flnr. 1546, Gemarkung Neukirchen, zum Eschbach geleitet werden. Die vorhandene Entwässerung erfolgt über eine Leitung aus Betonrohren. Mit dem nunmehr vorgesehenen Entwässerungsgraben möchte der Vorhabensträger die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung der Plantrasse in den Eschbach gewährleisten, da die vorhandene Leitung nicht funktionsfähig zu sein scheint und das Längsgefälle für eine fachgerechte technische Erneuerung der Leitung nicht ausreicht. Im Erörterungstermin wurde vereinbart, dass Einwender und Vorhabensträger gemeinsam vor Ort Lösungsmöglichkeiten diskutieren.

Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommen sollte, wird eine Entscheidung vorbehalten. Auf die Auflage A 3.6.1 wird verwiesen.

Die Erschließung des in Eigentum des Einwenders befindlichen Grundstückskomplexes Flnrn. 1561 bis 1582, Gemarkung Neukirchen, ist nach Planänderung vom 30.09.2008 auch über den öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV Nr. 75) sichergestellt. Etwaige Weiterführungen, zum Beispiel als Privatweg sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Dem geforderten Lückenschluss mittels eines Anwandweges östlich der Plantrasse von Bau-km 4+300 bis Bau-km 4+530 ist der Vorhabensträger mit Planänderung vom 30.09.2008 nachgekommen. Dabei wird auch das Bauwerk 4.1 um etwa 60 m nach Süden verschoben und auch für landwirtschaftlichen Verkehr durchfahrbar ausgebildet. Damit bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Außerdem ist ein Weg parallel und westlich der Plantrasse von Grundstück Flnr. 1450, Gemarkung Neukirchen, bis zur Gemeindeverbindungsstraße nach Hennersberg (BWV Nr. 115) vorgesehen. Die Notwendigkeit weiterer Wirtschaftswege, wie beispielsweise die geforderten Parallelwege östlich und westlich der Plantrasse ab der PAN 15 Richtung Süden, wird nicht gesehen und wäre unverhältnismäßig.

Maßnahmen zum Schutz privater Wasservorsorgungsanlagen sind unter A 6.1 angeordnet und Maßnahmen zur Erhaltung von Drainagen in A 3.6.4.

Zur im Einwendungsschreiben dargestellten Entwässerungsproblematik wegen Fehlens eines Gerinnes beim „Grundstücksblock“ (Flnrn. 1561 ff.) östlich der Plantrasse, erklärt der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme, dass sich an der Flurgrenze der Grundstücke Flnrn. 1568/1575 ein Geländehochpunkt befindet und insoweit auf einen Graben verzichtet werden kann. Er wäre aber bereit ein durchgehendes Ableitungsgerinne vorsichtshalber anzulegen. Damit bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Im Übrigen wird auf A 3.6.1 verwiesen.

Den übrigen Forderungen kann nicht nachgekommen werden:

Man kann den Vorhabensträger nicht verpflichten, das Bauwerk 3.1 mit einer Breite von sieben Metern zwischen den Geländern herzustellen, denn die überführte Gemeindeverbindungsstraße Godlsham - Immelsham selbst hat nur eine Breite von drei Metern und das gewöhnliche Verkehrsbedürfnis (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) erfordert keine so breit angelegte Straße. Das Gelände „niedriger“ auszubilden würde den allgemein gültigen Richtlinien und Sicherheitsbedürfnissen widersprechen. Auch landwirtschaftliche Fahrzeuge sind Beschränkungen der StVO unterworfen. Die Benutzung der Straßen, zu denen auch die Anwandwege als öffentliche Feld- und Waldwege gehören, steht grundsätzlich jedermann offen (Gemeingebrauch). Zwar können im Einzelfall besondere Gründe vorliegen, die eine Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten rechtfertigen, wie z. B. die Beschaffenheit der Straße. Solche Gründe gibt es hier jedoch nicht. Die Wege

sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entsprechend den einschlägigen Richtlinien für den ländlichen Wegebau ausreichend bemessen.

Bepflanzungen sind nach Art. 2 BayStrWG Bestandteile der Straßen. Ein generelles Verbot straßenbegleitender Bepflanzung für öffentliche Feld- und Waldwege kann nicht angeordnet werden. Auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.4 wird verwiesen. Außerdem erfolgt die Bepflanzung ganz überwiegend zwischen Staatsstraße und den Parallelwegen.

Ein Planfeststellungsverfahren regelt umfassend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens, öffentlichen Rechtsträgern und privaten Betroffenen. Insoweit wurden die Planunterlagen beim Markt Triftern vom 03.07.2007 bis 02.08.2007 nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine gesonderte, zum Beispiel eine zeitlich vorgezogene Information mag durchaus sowohl für den Vorhabensträger als auch für die Betroffenen zweckmäßig sein, sieht das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz aber nicht vor.

Die Lageplanausschnitte der Planänderung vom 30.09.2008 genügen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dem Zweck des Verfahrens. Die sog. Anstoßfunktion wurde erfüllt und eine ausreichende Beurteilung war möglich.

2.5.2.1.28 **Einwendernummer 228**

(Schreiben vom 09.08.2007)

Wegen der generellen Planungsentscheidung und Trassierung wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. In der Variantenabwägung (C 2.4.2 ff.) wird die Variante 2 unter anderem wegen Nachteilen für ein Wohngebiet, für den Natur- und Landschaftsschutz und aus technischer und wirtschaftlicher Sicht ungünstiger bewertet. Variante 3, die die Grundstücke des Einwenders schonen würde, wird insbesondere wegen erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt und wegen der Durchschneidungen ausgeschieden. Variante 1 hätte keine nennenswerten Vorteile für den landwirtschaftlichen Betrieb und auch mit geringfügigen Trassenverschiebungen würden keine spürbaren Verbesserungen erreicht.

Der Betrieb des Einwenders umfasst nach eigenen Angaben ca. 17,3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, davon ca. 0,9 ha Pachtland und zusätzlich ca. 1,3 ha Wald. Auf dem im Nebenerwerb geführten Betrieb werden ca. 15 Milchkühe zzgl. weiblicher Nachzucht, insgesamt 35 Stück Rinder gehalten. Dem Betrieb werden mit unwirtschaftlichen Restflächen ca. 1,09 ha entzogen. Die westliche Restfläche aus Flnr. 1451, Gemarkung Neukirchen, wurde dabei trotz einer Größe von 2.725 m² zur Berechnung als unwirtschaftlich angenommen. Die östliche Fläche wird mit Flnr. 1448, Gemarkung Neukirchen, als Wirtschaftseinheit und damit als nicht unwirtschaftlich betrachtet. Der Flächenverlust ist nicht unerheblich und entspricht etwa 6,3 % der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Flächeninanspruchnahme ist zwar nicht unerheblich. Auf Grund der Betriebsdaten kommt die Planfeststellungsbehörde jedoch zu dem Ergebnis, dass nicht von einer Existenzgefährdung durch den straßenbaulichen Eingriff auszugehen ist, weil der im Nebenerwerb geführte Betrieb keine nachhaltig gesicherte alleinige Existenzgrundlage bildet. Unabhängig davon bliebe aber auch im Falle eines existenzgefährdeten Betriebes keine andere Wahl, d. h. das notwendige Straßenbauvorhaben wäre dennoch auf der Plantrasse zuzulassen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb durch die Flächeninanspruchnahme. Die sorgfältige Abwägung der Belange des Betriebes und seinen Interessen an der Erhaltung des bisherigen Zustandes mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Straßenbauvorhabens führt jedoch zu dem Ergebnis, dass sich hier das öffentliche Interesse selbst bei Annahme einer Existenzgefährdung durchsetzt. Es wird auch auf die Ausführungen unter C 2.5.1.1 verwiesen.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter C 2.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabensträger hat sich aber in seiner Stellungnahme vom 30.09.2008 bereit erklärt, sich um die Bereitstellung von Ersatzgrundstücken zu bemühen, um Betriebsverschlechterungen zu vermeiden.

Der Forderung nach einem Weg östlich der Plantrasse von etwa Bau-km 4+300 bis Bau-km 4+530 ist der Vorhabensträger mit Planänderung vom 30.09.2008 nachgekommen. Dabei wird auch das Bauwerk 4.1 um etwa 60 m nach Süden verschoben und durchfahrbar ausgebildet. Damit und mit der zusätzlichen Grundinanspruchnahme bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Ebenso Einverständnis bestand mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers, die Auffüllung bei Flnr. 1484, Gemarkung Neukirchen, fachgerecht mit überschüssigem Oberboden (Humus) vorzunehmen (A 3.8). Der Forderung, eine Schadenersatzpflicht des Vorhabensträgers für nachträgliche Schäden durch die Störung des Bodengefüges anzuordnen, kann nicht nachgekommen werden, denn Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die durch einen Planfeststellungsbeschluss nicht geändert werden können.

Hinsichtlich des geforderten ausreichenden Grenzabstandes bei Anpflanzungen im Bereich der Grundstücke der Einwender bestand Einverständnis mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers, in der die vorgesehene Bepflanzung erläutert wird. Bewirtschaftungsnachteile sind nicht zu erwarten. Im Übrigen wird auf A 3.6.3 verwiesen.

Der Forderung nach einer zusätzlichen Abbiegespur bzw. Abbiegemöglichkeit für die Anschlussstelle Godlsham östlich der Plantrasse kann nicht nachgekommen werden. Der Knotenpunkt ist, wie in der Stellungnahme des Vorhabensträgers ausgeführt, entsprechend den Richtlinien verkehrssicher und leistungsfähig geplant. Eine Rampe östlich der Plantrasse kommt auch wegen der vorhandenen Steigungsverhältnisse nicht in Frage. Außerdem würde der geplante Erdwall geöffnet und damit die beabsichtigte Lärmabschirmung für Godlsham unterbrochen.

Maßnahmen zum Schutz privater Wasserversorgungsanlagen sind unter A 6.1 angeordnet. Weitergehende Auflagen sind nicht geboten. Mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

2.5.2.1.29 **Einwendernummer 229**

(Schreiben vom 09.08.2007)

Die Gründe für die Notwendigkeit des Straßenbaus und für die Trassierung sind vorstehend erläutert (C 2.3, C 2.4.2 usw.). Variante 2 ist gegenüber der Plantrasse insbesondere hinsichtlich des Schutzes von Wohngebieten, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie aus technischer und wirtschaftlicher Sicht ungünstiger zu beurteilen.

Die Einwender bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Nutzfläche von etwa 75 ha. Für das Vorhaben werden von den Grundstücken Flnrn. 1368 und 1610, jeweils Gemarkung Neukirchen, 3.910 m² und 90 m² benötigt. Etwa 850 m² werden vorübergehend gebraucht. Bei einem Grundverlust in dieser Größenordnung kann eine Existenzgefährdung ausgeschlossen werden. Konkrete Angaben zu besonderen Verhältnissen, die diese Beurteilung ändern könnten, liegen nicht vor. Auf die Ausführungen unter C 2.5.1.1 wird verwiesen. Eine Ablehnung der Planfeststellung oder eine „günstigere“ Planung mit geringerer Grundstücksinanspruchnahme ist unter Abwägung aller Belange nicht vertretbar.

Eine Anordnung, dass Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden müssen, kann im Planfeststellungsbeschluss nicht erfolgen (C 2.5.1.2.2). Der Vorhabensträger hat aber erklärt, sich zu bemühen, Ersatzgrundstücke bereitzustellen.

Über die Übernahme von Restflächen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Auf C 2.5.1.2.1 wird verwiesen.

Für das Grundstück Flnr. 1610 hat der Vorhabensträger die Herstellung einer Zufahrt im Erörterungstermin zugesagt. Auf A 3.6.2 wird verwiesen. Hinsichtlich der Forderung zur Erreichbarkeit des Grundstücks Flnr. 1368 kann in der Planfeststellung keine Entscheidung getroffen werden, denn eine Änderung der Einmündung des Weges in die bestehende Staatsstraße ist durch das geplante Bauvorhaben nicht veranlasst. Künftig kann jedoch ggf. über den Verteilerkreis an der Kreisstraße PAN 15 und den Parallelweg BWV Nr. 79 gefahren werden.

Der Vorhabensträger hat die Erschließung und Erreichbarkeit der Waldgrundstücke östlich von Hengersberg mit Planänderung vom 30.09.2008 wesentlich verbessert. Westlich der Plantrasse wird im Bereich der Waldgrundstücke ein Parallelweg angelegt. Östlich der Plantrasse wird die Lücke im Wegenetz von etwa Bau-km 4+305 bis Bau-km 4+520 geschlossen. Außerdem wird das ursprünglich als Geh- und Radwegunterführung konzipierte Bauwerk 4.1 um 60 m nach Süden verschoben und mit einer lichten Weite von 5,5 m und einer lichten Höhe von 4,5 m hergestellt. Das bestehende zum Teil private Wegenetz wird nach Angaben des Vorhabensträgers überwiegend aufrecht erhalten.

Die Gestaltungsmaßnahme G 12 auf die westliche Seite der Kreisstraße PAN 15 zu verlegen, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit (Sichtfreihaltung in der Innenkurve) nicht möglich. Auf die Maßnahme kann auch nicht verzichtet werden, da zum einen mit der Baumreihe eine optische Linienführung sowie Landschaftsgestaltung erzielt und zum anderen ein gewisser Sichtschutz für Godlsham bewirkt werden soll. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, soweit möglich, säulenförmige Bäume zu pflanzen (A 3.8). Auf A 3.6.3 und C 2.5.1.2.4 wird verwiesen.

2.5.2.1.30 **Einwendernummer 230**

(Schreiben vom 09.08.2007)

Die grundsätzlichen Erwägungen zur Planung, Trassenführung usw. sind vorstehend dargestellt. Die Variante 2, die östlich von Neukirchen und Godlsham verlaufen und die Grundstücke der Einwender schonen würde, kann u.a. wegen eines Wohngebietes und aus naturschutzfachlichen Gründen nicht verwirklicht werden. Sie wäre auch aus straßenbautechnischer Sicht die ungünstigere Linie und wäre aufwendiger herzustellen.

Die Durchschneidung des Grundstückes Flnr. 1633, Gemarkung Neukirchen, ist nicht zu vermeiden. Eine schonendere Trassierung im Westen von Neukirchen / Godlsham ist aufgrund der Lage des Grundstückes praktisch auszuschließen.

Die östliche Fläche von Grundstück Flnr. 1663 kann wie bisher über die vorhandenen Wege angefahren werden. Der Vorhabensträger wäre jedoch grundsätzlich und bei entsprechender Begründung bereit, einen fehlenden Weg zu ergänzen. Auch auf A 3.6.2 wird verwiesen.

Der Forderung nach einer Querungsmöglichkeit wird mit Auflage 6.1.3 grundsätzlich nachgekommen, sofern die betroffenen Eigentümer zustimmen. Die im Erörterungstermin genannte Höhe von 2,8 m kann nach Angaben des Vorhabensträgers eingehalten werden. Eine Kreuzungsmöglichkeit zwischen den Bauwerken 2.2 und 2.3, zum Beispiel in Form einer Überführung im Einschnittsbereich, wäre zwar technisch möglich, aber unverhältnismäßig teuer und kann damit dem Vorhabensträger nicht auferlegt werden.

Zur Erschließung der westlichen Fläche des Grundstückes Flnr. 1663 hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme die Herstellung eines Privatweges von etwa Bau-km 2+510 re bis Bau-km 2+770 re zugesagt und in das Deckblatt vom 30.09.2008 aufgenommen. Die Anlage eines Lagerplatzes und eines Lkw-Wendeplatzes wird nach Angaben des Vorhabensträgers bei einem Ortstermin besprochen und festgelegt. Die Zusage ist in A 3.8 festgehalten. Somit ist auch künftig eine ordnungsgemäße Bewirtschaftbarkeit des Grundstückes sichergestellt.

Eine Existenzgefährdung kann nach den vorliegenden Angaben im Einwendungsschreiben nicht eintreten. Konkrete Angaben zu einem nachhaltig existenzfähigen Betrieb wurden nicht gemacht. Auf C 2.5 ff. wird verwiesen.

Um Sturmschäden bei angeschnittenen Waldrändern zu vermeiden, sind Waldrandunterpflanzungen (Schutzmaßnahme S 1) vorgesehen. Mit der Auflage A 3.7.2 ist die Abstimmung mit den Eigentümern und dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten sichergestellt. Wegen der befürchteten Grundwasserabsenkung und damit verbundenen schädlichen Auswirkungen hat der Vorhabensträger eine Beweissicherung vor Beginn der Bauarbeiten zugesagt. Er geht allerdings davon aus, dass keine negativen Einwirkungen, höchstens im unmittelbaren Nahbereich der Trasse, auftreten werden. Der Forderung nach einer Beweislastumkehr kann nicht nachgekommen werden, denn mögliche Ersatzansprü-

che richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall und sind nicht Gegenstand eines Planfeststellungsbeschlusses.

Über die Übernahme von Restflächen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Auf C 2.5.1.2.1 wird verwiesen.

Die Verkehrssicherungspflicht kann vom Eigentümer bzw. Bewirtschafter des Waldes nicht durch Verwaltungsakt auf den Vorhabensträger verlagert werden. Die Entschädigung für einen eventuell anfallenden Mehraufwand wegen der Neudurchschneidung eines Waldes ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern des Entschädigungsverfahrens.

Auch hinsichtlich der Forderung, Beeinträchtigungen des Fischereirechts am Bruckbach seien auszugleichen, wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen.

2.5.2.1.31 **Einwendernummer 231**

(Schreiben vom 09.08.2007)

Für das Vorhaben werden von den Grundstücken Flnrn. 319 und 345, jeweils Gemarkung Neukirchen, etwa 2.290 m² benötigt. Bei den Grundstücken Flnrn. 229, 315, 318 und 319, jeweils Gemarkung Neukirchen, sind etwa 320 m² dauernd zu beschränken. Vorübergehend werden etwa 990 m² in Anspruch genommen. Möglichkeiten einer anderen Linienführung, Höhenlage oder Gestaltung der Straße, die den Grundbedarf mindern würden, werden unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht gesehen.

Der geforderte Rückbau eines westlich bei etwa Bau-km 1+300 verlaufenden Privatweges (ohne Flnr.) kann in der Planfeststellung nicht angeordnet werden, weil sich die Verpflichtungen des Vorhabensträgers auf notwendige Folgemaßnahmen und somit auf die Anbindung der in diesem Bereich westlich der Plantrasse situierten Grundstücke an das bestehende Wegenetz beschränken. Dem kommt er mit dem geplanten Parallelweg BWV Nr. 24 nach.

Der Forderung nach einem Wirtschaftsweg von Bau-km 1+210 bis Bau-km 1+450 östlich der Plantrasse kommt der Vorhabensträger mit Planänderung vom 30.09.2008 nach. Damit und mit der zusätzlichen Grundinanspruchnahme bestand Einverständnis im Erörterungstermin.

Regelungen wegen der Wasserfassung auf den Grundstücken Flnrn. 315, 318 und 332/3 sind in Auflage A 6.1 getroffen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass private Wasserversorgungsanlagen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Falls dies nicht gelingt, ist für den rechtlich geschützten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädigung. Vor Baubeginn ist bezüglich Qualität und Quantität des Wassers eine Beweissicherung durchzuführen. Weitere Auflagen sind nicht geboten. Mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall und sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Hinsichtlich befürchteter Überschwemmungen wegen der Einleitung aus der Rohrleitung DN 400 BWV Nr. 36 bei etwa Bau-km 1+380 hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass aufgrund der Straßenböschungen, die als Versickerflächen dienen, die abzuleitende Wassermenge durch den Straßenbau nicht erhöht wird. Mit Überschwemmungen, die über das bisherige Maß hinausgehen, wäre insoweit nicht zu rechnen. Der Argumentation wird gefolgt. Im Übrigen wird auf A 3.6.1 verwiesen.

Mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers zur Einleitung aus der Rohrleitung DN 500 bei Bau-km 1+700 bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Im Regenrückhaltebecken 3 wird das gesammelte Regenwasser zunächst zurückgehalten und dann gedrosselt an die weiterführende Rohrleitung abgegeben. Die Abgabemenge von 23 l/s im „Regelfall“ ist auf die bestehende Rohrleitung DN 150 abgestimmt. Mit einer erhöhten Überschwemmungsgefahr ist auch hier nicht zu rechnen. Wegen befürchteter Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, wird auf A 3.6.1 verwiesen. Weitergehende Auflagen sind nicht geboten. Mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall und sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

2.5.2.1.32 **Einwendernummer 232**
(Schreiben vom 09.08.2007)

Der Flächenverlust für den Betrieb liegt, wenn man die derzeit bewirtschaftete Fläche von 36,5 ha zugrunde legt, bei über 9 %. Bei einem Verlust in dieser Größenordnung lässt sich unter Bezugnahme auf die in C 2.5 enthaltenen Ausführungen nicht pauschal beurteilen, ob der Betrieb diesen Verlust kompensieren können. Die wirtschaftliche Situation des Betriebes kann sich durch den Flächenentzug wesentlich verschlechtern. Der Vorhabens-träger hat den Einwendern deshalb Ersatzland in der Gemarkung Neukirchen mit einer Fläche von 2,0420 ha angeboten. Das Angebot wurde von den Einwendern bislang noch nicht angenommen. Die Geeignetheit des Ersatzlandes wurde von den Einwendern in Frage gestellt.

Unter Berücksichtigung des angebotenen Ersatzlandes würde sich der Flächenverlust auf weniger als 5% belaufen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das Ersatzland – auch wenn es erheblich weiter entfernt vom Betrieb liegt als die entzogene Fläche – geeignet ist, die Existenz-gefährdung abzuwenden. Hinsichtlich eventueller Betriebserschwernisse (z.B. weitere Wege) kann auf das Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Nach dem Erörterungs-termin haben sich weitere Ersatzlandmöglichkeiten ergeben.

Für die Fortführung des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes ist der Landverlust ein - unter Umständen entscheidender – Faktor, der seine Bedeutung aber erst mit weiteren internen und externen Umständen des Betriebs gewinnt (Kapitalbasis, Marktchancen, Änderung der Bewirtschaftung, Gestaltung der staatlichen Förderung). Hier ist vom Landwirt zu verlangen, dass er ihm zumutbare Chancen nutzt, um die Rentabilität des Betriebs zu erhalten oder zu verbessern. Dazu zählt auch die Bereitschaft, Ersatzland anstelle des abzugebenden anzunehmen und in den Betrieb einzubeziehen, sofern ihm dies nach den konkreten Umständen zumutbar ist (BayVGH Urteil vom 19.10.1993, in juris Rn. 84).

Durch eine andere Straßenplanung kann der Grundverlust nicht vermieden oder wesentlich vermindert werden. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist auf das notwendige Mindestmaß beschränkt worden.

Die für den Bau der Ortsumgehungen Neukirchen und Godlsham im planfestgestellten Umfang auf der planfestgestellten Trasse sprechenden Interessen der Allgemeinheit sind so gewichtig, dass sie sich selbst bei Annahme einer Existenzgefährdung gegen die entgegenstehenden privaten Belange der Einwender durchsetzen.

Ein Verzicht auf das Vorhaben wäre im Hinblick auf die Umsetzung der Planungsziele, insbesondere der Schaffung einer leistungsfähigen Querverbindung zwischen den Bundesstraßen 388 und 12 und einer Entlastung der Ortschaften Neukirchen und Godlsham vom Durchgangsverkehr nicht vertretbar. Die Wahl einer anderen Trasse, insbesondere der vom Einwender geforderten Variante 2, würde zu anderen schwerwiegenden Betroffenheiten führen. Variante 2 ist gegenüber der Plantrasse insbesondere wegen eines Wohngebietes und hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz sowie aus technischer und wirtschaftlicher Sicht ungünstiger zu beurteilen. Die Baumaßnahme ist notwendig, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Auf die Ausführungen unter C 2.3, C 2.4.2 ff. und C 2.5.2.1 wird verwiesen.

Wegen unwirtschaftlicher Restflächen wird auf C 2.5.1.2.1 verwiesen. Der von den Einwendern angesprochene Verlust der Betriebsprämie ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern im Entschädigungsverfahren zu behandeln. Bezüglich der eingewandten Wertminderung des Betriebs wird ebenfalls auf das Entschädigungsverfahren verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 2.5.2.1 Bezug genommen.

Auch der Grundstücksbedarf für die Ausgleichsmaßnahme am Bruckbach ist vernünftigerweise geboten und kann trotz der Existenzgefährdung nicht vermieden werden. Die Lage von Ausgleichsflächen kann nicht auf beliebigen Flächen erfolgen, sondern es kommt auf einen biologisch-funktionalen Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen an. Die Ausgleichsmaßnahme A 1 im Bereich von Bau-km 2+300 im Gewässerverlauf des Bruckbaches ist erforderlich, weil Beeinträchtigungen der Gewässer ausgeglichen werden müssen. Die Ausgleichsmaßnahme A 1 übernimmt zugleich Minderungsfunktion für die Eingriffsfolgen auf verschiedene europarechtlich geschützte Arten (u.a. Artengruppe Vögel der Ge-

wässer und Auen, Nachtkerzenschwärmer). Der Vorhabensträger möchte dem Einwender Teile der Flächen zur extensiven Bewirtschaftung überlassen. Wie in C 2.4.5.3.4 näher erläutert ist, kann der Ausgleichsbedarf nach Art. 6a BayNatSchG zwar grundsätzlich nach einem flächenbezogenen System ermittelt werden; jedoch muss Abstimmung auf die konkreten Verhältnisse erfolgen. Die Ausgleichsmaßnahme A 1 hat zugleich Minderungsfunktion und trägt dem Arten- und Biotopschutzprogramm Rechnung, nach dem Gewässerlandschaften aufzuwerten sind. Im Umfeld des Vorhabens bietet sich insoweit kein geeigneter anderer Bereich an, auf dem der Ausgleich mit geringeren Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe möglich wäre.

Wegen der Zufahrt zum Grundstück Flnr. 1646, Gemarkung Neukirchen, von der Gemeindeverbindungsstraße Neukirchen - Aiching, hat der Vorhabensträger erklärt, dass diese von der Westseite des Grundstücks bis etwa 45 m nach Osten hin verschoben werden kann.

Hinsichtlich der Drainagen der Bergwiese hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme zugesagt, eine Grabenmulde vorzusehen (A 3.8). Im Übrigen wird auf A 3.6.4 verwiesen. Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Die Bedenken wegen der Größe des Bruckbachdurchlasses konnte der Vorhabensträger mit seiner Stellungnahme ausräumen. Die Durchlassweite von 16 m ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausreichend.

Die Trasse verläuft im Bereich des Anwesens im Einschnitt, so dass sich beim Verkehrslärm relativ niedrige Beurteilungspegel einstellen werden. Die Berechnung ergibt Pegel von 48 dB(A) am Tag und 38 dB(A) in der Nacht (Unterlage 11, Nr. 11). Die geltenden Grenzwerte der 16. BImSchV (64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht) werden weit unterschritten. Die Anordnung von Schutzauflagen kann deshalb nicht erfolgen. Auch auf C 2.4.4.1 ff. wird verwiesen. Eine schonendere Trassierung ginge zu Lasten anderer Belange und wäre für die Bebauung im Westen von Neukirchen ungünstiger.

2.5.2.1.33 **Einwendernummer 233**
(Schreiben vom 09.08.2007)

Der Bau der Ortsumgehungen Neukirchen und Godlsham ist notwendig (C 2.2) und in Form der planfestgestellten Trasse vorzugswürdig (C 2.4.2). Varianten östlich von Neukirchen und Godlsham scheiden aus den vorgenannten Gründen aus. Die geforderte Variante 1 (oder eine noch weiter westlich von Godlsham verlaufende Variante) hätte wohl geringfügige Vorteile hinsichtlich Immissionsschutz, sie wird aber insbesondere aus straßenbaulichen sowie wirtschaftlichen Gründen und wegen der mittigen Durchschneidung der Waldfläche nordwestlich von Godlsham ausgeschieden. Für das Vorhaben werden von den Grundstücken der Einwender Flnrn. 1353, 1450, 1588, und 1573, jeweils Gemarkung Neukirchen etwa 4.270 m² dauernd benötigt. Bei den Grundstücken Flnrn. 1353, 1588, 1573 und 1574, jeweils Gemarkung Neukirchen, sind etwa 350 m² dauernd zu beschränken. Eine schonendere Trassierung, Gestaltung oder Höhenlage, mit der der Grundbedarf verringert würde, findet sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter Abwägung aller Belange nicht.

Die Verkehrsprognose für das Jahr 2020 beträgt für den Abschnitt Godlsham 5.500 Kfz/24h. Darin enthalten sind ein Ansatz von 5,3 % für die allgemeine Verkehrszunahme und ein Strukturzuschlag von 8 % wegen der künftigen Funktion als Autobahnzubringer. Die Prognose ist nachvollziehbar und muss nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht korrigiert werden.

Wohngebiete sind nicht betroffen. Also muss die Plantrasse hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG nicht optimiert werden. Die Straße wird bei Godlsham „im Einschnitt“ liegen und im weiteren Verlauf Richtung Simbach a. Inn durch die Schüttung eines 2 m hohen Erdwalls aus Überschussmassen zur Ortschaft etwas abgeschirmt sein. Soweit die notwendigen Grundstücke erworben werden können, will der Vorhabensträger den Wall sogar mit einer Höhe von 2,5 m ausführen.

Die Forderung nach aktivem Lärmschutz ist nicht begründet, denn die Lärmberechnung ergibt Beurteilungspegel von 49 dB(A) am Tag und 38 dB(A) in der Nacht, also keine Grenzwertüberschreitung. Selbst die niedrigsten Grenzwerte der 16. BImSchV (Krankenhaus, Altenheim) würden nicht überschritten. Dennoch wäre der Vorhabensträger bereit, einen Erdwall zwischen Bau-km 2+900 und 3+000 an der Ostseite der Plantrasse zu schütten und die vorhandene Einschnittslage auf 2,5 m zu erhöhen. Allerdings müssten hierfür die notwendigen Grundstücksflächen bereitgestellt werden. Die Zusage ist in A 3.8 festgehalten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 2.4.4 verwiesen. Auch der Außenwohnbereich und der Badeteich werden ohne unzumutbare Verkehrslärmbelastigung nutzbar bleiben. Über Entschädigungsfragen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

Auf das Regenrückhaltebecken 5 kann nicht verzichtet werden, denn es ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich. In seiner Lage wurde es mit Planänderung vom 30.09.2008 vom Hofstellengrundstück Flnr. 1353 in Richtung bestehende Staatsstraße zum Grundstück Flnr. 1573 verschoben. Damit wird der Eingriff in die Hofstelle vermieden.

Regelungen wegen des Brauchwasserbrunnens sind in Auflage A 6.1 getroffen. Mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers, vor Beginn der Bauarbeiten Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen, bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Weitergehende Auflagen sind nicht geboten. Mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall und sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Über unwirtschaftliche Restflächen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Im Erörterungstermin wurde die östliche Fläche der Grundstücke Flnr. 1588 und 1450 als unwirtschaftlich anerkannt.

Bezüglich der eingewandten Wertminderung des Wohnanwesens wird auf die Ausführungen unter C 2.5.2.1 verwiesen. Da aus dem Hausgrundstück keine Grundabtretung erfolgt, ist in der Planfeststellung darüber zu entscheiden. Eine Entschädigung scheidet angesichts der relativ niedrigen Verkehrslärmbelastung jedoch aus.

2.5.2.2 **Einwendernummer 7000**
(Schreiben vom 06.07.2007)

Im Schreiben wird dargelegt, dass die Holzabfuhr vom Grundstück Flnr. 1467, Gemarkung Neukirchen, künftig nicht mehr möglich wäre. Dem Einwand, der von mehreren Grundstücksbetroffenen erhoben wurde, ist der Vorhabensträger mit Planänderung vom 30.09.2008 nachgekommen. Ein öffentlicher Feld- und Waldweg ist parallel und westlich der Plantrasse von der südlichen Grenze des Grundstückes Flnr. 1450, Gemarkung Neukirchen, bis zur Gemeindeverbindungsstraße nach Hennersberg (BWV Nr. 115) vorgesehen. Damit bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Die Zufahrt ist über die Restfläche von Flnr. 1444 möglich.

Des Weiteren wird das Bauwerk 4.1, das ursprünglich nur als Unterführung für Fußgänger und Radfahrer geplant war, um ca. 60 m nach Süden verschoben und mit einer lichten Weite von 5,5 m und einer lichten Höhe von 4,5 m gestaltet, so dass das Grundstück auch weiterhin über die Gemeindeverbindungsstraße nach Hennersberg zu erreichen ist.

2.5.2.3 **Einwendernummer 7001**
(Schreiben vom 20.07.2007)

Wegen der grundsätzlichen Notwendigkeit des Baus der Ortsumgehungen Neukirchen und Godlsham und der Trassenführung wird auf die vorstehenden Ausführungen unter C 2.3 und C 2.4.2 verwiesen. Mit der Verlegung der Staatsstraße 2112 wird auch das nachgeordnete Wegenetz angepasst. Zufahrten werden zusammengefasst (BWV Nr. 131) und über parallel verlaufende Wege (BWV Nr. 129) zur nächsten Einmündung geführt. Dies trägt wesentlich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, einem wesentlichen Planungsziel, bei. Insoweit kann auf die Grundinanspruchnahme aus Flnr. 1490/2, Gemarkung Neukirchen, nicht verzichtet werden.

Über Entschädigungsfragen (befürchteter Wertverlust des Grundstücks) kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Der Vorhabensträger wird zu gegebener Zeit Grundstücksverhandlungen führen.

Wegen der „Schulbusproblematik“ wird auf C 2.5.2.1 verwiesen.

2.5.2.4 **Einwendernummer 7002** (Schreiben vom 16.08.2007)

Der Einwand gegen das Bauvorhaben wurde insbesondere wegen befürchteter Lärm- und Lichteinwirkungen sowie wegen befürchteter gravierender Wertminderung des Anwesens erhoben. Die PAN 15 (künftige St 2324) soll anders trassiert und die Plantrasse abgerückt werden. Der Inanspruchnahme des mit dem Wohnhaus bebauten Grundstücks FlNr. 1608, Gemarkung Neukirchen, wird nicht zugestimmt.

Die Gründe für die Notwendigkeit des Straßenbaus und die Trassierung sind vorstehend erläutert (C 2.3, C 2.4.2 usw.). Variante 2 ist gegenüber der Plantrasse insbesondere hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz sowie aus technischer und wirtschaftlicher Sicht ungünstiger zu beurteilen. Variante 3 wird insbesondere wegen erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschieden. Variante 1 oder geringfügige Abrückungen hätten keine nennenswerten Vorteile für das Anwesen.

Die Gestaltung der Verknüpfung zwischen den Kreisstraßen PAN 15 und PAN 20, der künftigen Staatsstraße 2324 und der Plantrasse ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vernünftig. Die sogenannte teilhöhenfreie Kreuzung mit Unterführung der bestehenden PAN 15 bzw. künftigen St 2324 bietet sich wegen der Eschbachtalbrücke geradezu an. Ein zusätzliches Bauwerk zur Unterführung der PAN 15 oder die Verlängerung der Eschbachtalbrücke, damit die Kreisstraße in der alten Lage belassen werden kann, wäre nicht vertretbar. Ein Anschluss der künftigen Staatsstraße 2324 östlich der Plantrasse ist unter anderem aus straßenbautechnischer Sicht wegen der hohen Steigung nicht möglich. Außerdem würde der geplante lärmabschirmende Erdwall unterbrochen.

Die Auffassung, dass erhebliche Mehrbelastungen durch Lärm- und Lichteinwirkungen auftreten werden, kann nur teilweise nachvollzogen werden. Die Lärmbelastung für das Wohngebäude wird sich gegenüber dem Istzustand mehr von der Ostseite auf die Westseite verlagern. Allerdings verläuft dort jetzt schon die PAN 15 mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge (DTV) von rund 700 Fahrzeugen.

Die Plantrasse ist von Pfarrkirchen kommend im Bereich Godlsham zunächst „im Einschnitt“ geplant, liegt also tiefer als das Gelände. Im weiteren Verlauf ist die Schüttung eines Erdwalls vorgesehen. Dieser soll sogar nach Planänderung vom 30.09.2008 um 0,5 m erhöht werden, wenn die erforderlichen Grundstücksflächen zur Verfügung gestellt werden. Die künftige St 2324 ist im Gegensatz zur bestehenden PAN 15, die geradlinig nach Godlsham führt, in einem Bogen trassiert, so dass niedrigere Geschwindigkeiten zu erwarten sind.

Nach der Lärmberechnung ergeben sich aufgrund des Bauvorhabens Beurteilungspegel von 58 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht (Unterlage 11.2 Blatt 1 Nr. 19). Diese liegen weit unter den Grenzwerten der 16. BImSchV (64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht). Eine Entschädigungspflicht ergibt sich insoweit nicht. Auch auf C 2.4.4 wird verwiesen.

Hinsichtlich der eingewandten Wertminderung der Immobilie wird auf die Ausführungen unter C 2.5.2.1 verwiesen.

Der Vorhabensträger hat mit der Planänderung vom 30.09.2008 die Trassierung der künftigen Staatsstraße 2324 überarbeitet und konnte die Straße entlang der Grundstücksgrenze von FlNr. 1608 soweit abrücken, dass der bestehende Zaun sowie die vorhandene Hecke auf ganzer Länge erhalten werden kann. Eine Beeinträchtigung durch Lichteinwirkung braucht insoweit nicht mehr befürchtet werden. Außerdem ist entlang der künftigen St 2324 die Gestaltungsmaßnahme G 12 vorgesehen, mit der eine gewisse Abschirmwirkung zu erwarten ist. Auf die verbleibende Fläche von etwa 20 m², die bereits derzeit als Graben für die Kreisstraße PAN 15 genutzt wird, kann nicht verzichtet werden.

2.5.2.5 **Einwendernummer 7003 - Private Wassergenossenschaft Neukirchen**
(Schreiben vom 17.08.2007)

Nach Auflage A 6.1 ist der Vorhabensträger verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserversorgungsanlage nicht beeinträchtigt wird. Wegen der Höhenlage der Straße ist dies möglich. Der Vorhabensträger beabsichtigt, den betroffenen Entnahmebrunnen baulich anzupassen. Sollte dies nicht gelingen, ist für den rechtlich geschützten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädigung. Vor Baubeginn ist bezüglich Qualität und Quantität des Wassers eine Beweissicherung durchzuführen. Dies ist auch im Bauwerksverzeichnis Nr. 37 festgelegt. Es wäre hier unverhältnismäßig, wegen der Brauchwasseranlage auf das Vorhaben zu verzichten oder eine andere Trasse mit entsprechenden Nachteilen zu wählen. Auch eine „geringfügige“ Verschiebung der Trasse nach Westen stellt keine vertretbare Lösung dar, denn insbesondere Waldgebiete wären vermehrt betroffen.

2.6 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der Ortsumgehungen Neukirchen und Godsham auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Ausbaus der Staatsstraße 2112 ungünstiger beurteilt.

2.7 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Der Forderung des **Landkreises Rottal-Inn, Tiefbauverwaltung** (Schreiben vom 11.07.2007), das Teilstück der St 2112 von Netzknoten 7643004 bis 7643005 zur Kreisstraße PAN 4 abzustufen, wird laut Unterlage 7.2 BWV Nr. 5 nachgekommen.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 93047 Regensburg, Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, 24.11.2009
Regierung von Niederbayern

gez.

Dörr
Abteilungsleiter

Siegel

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Stadt Pfarrkirchen und beim Markt Triftern zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.